

UNTERNEHMEN IN DEN NIEDERLANDEN

Juristische und Steuerliche Aspekte

HEUSSEN

Lawyers & Civil Law Notaries

UNTERNEHMEN
IN DEN NIEDERLANDEN
Juristische und Steuerliche Aspekte

HEUSSEN

Unternehmen in den Niederlanden
Juristische und Steuerliche Aspekte

Herausgegeben von HEUSSEN B.V.
Zweite Ausgabe 2026

Kontaktinformationen finden Sie unter <https://www.heussen-law.nl/en/>

Die in diesem Buch enthaltenen Informationen sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu bestimmten Fakten, Umständen oder Geschäften zu verstehen. Es dient lediglich der allgemeinen Information. HEUSSEN B.V. und alle Personen, die an der Erstellung dieses Buchs beteiligt waren, sind nicht verantwortlich für die Ergebnisse oder Handlungen, die auf der Grundlage der hierin enthaltenen Informationen vorgenommen werden, einschließlich Irrtümer und Unterlassungen.

Alle Rechte vorbehalten bei HEUSSEN B.V. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von HEUSSEN B.V. darf kein Teil dieses Buchs in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln, sei es elektronisch, maschinell, durch Fotokopie, Aufzeichnung oder anderweitig, vervielfältigt, in einem Datenabrufsystem gespeichert oder übertragen werden.

Einleitung

Dieses Buch wurde für internationale Investoren, die ein Unternehmen in den Niederlanden betreiben oder in Erwägung ziehen, sowie für deren Berater erstellt. Wir weisen darauf hin, dass das Buch nur einen Überblick und eine Zusammenfassung der relevanten Gesetze, Regeln und Vorschriften bietet und nicht als erschöpfend oder allumfassend angesehen werden sollte. Es stellt auch keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie spezifische Rechtsberatung oder Unterstützung in den Niederlanden benötigen, oder wenn Sie Informationen über Heussen und die Rechtsdienstleistungen von Heussen benötigen, wenden Sie sich bitte an eine(n) der Heussen-Partner:innen auf der Heussen-Website unter www.heussen-law.nl.

Wir möchten uns gerne bei unseren Kolleginnen und Kollegen bedanken, die diese Veröffentlichung möglich gemacht haben: Negin Asrish, Rens Berrevoets, Rick Dijksterhuis, Niels van Gelder, Suzanne Gerritse, Martijn Koot, Stan Robbers, Herman Ruiten, Sandy van der Schaaf und Tim Schreuders. Ein besonderer Dank geht an Viktor Lipsch, Martin Morawski und Wouter Vosse von Hamelink & Van den Tooren N.V., die das Kapitel Steuern zu diesem Buch beigesteuert haben.

Dieses Buch ist auf dem Stand vom 1. Januar 2026.

Heussen Advocaten & Notarissen

Tim B. Schreuders

Sandy van der Schaaf

Inhaltsverzeichnis

1. Die Niederlande	9
1.1 Das Land in Kürze: Daten und Fakten	9
1.2 Kultur und Religion	10
1.3 Regierung	10
1.4 Wirtschaft	10
1.5 Infrastruktur	11
2. Geschäftsformen	13
2.1 Überblick	13
2.2 BV	13
2.3 NV	20
2.4 Genossenschaft	22
2.5 Personengesellschaft	24
2.6 SE	26
2.7 Zweigniederlassung	26
2.8 Unternehmen mit formeller Registrierung im Ausland	27
3. Rechnungslegung	28
3.1 Überblick	28
3.2 Jahresabschluss, Lagebericht und zusätzliche Informationen	29
3.3 Anforderungen an eine Prüfung	30
3.4 Feststellung des Jahresabschlusses	31
3.5 Veröffentlichung des Jahresabschlusses	32
3.6 Konzernklärung	33
3.7 Befreiung von der Konsolidierung	36
4. Insolvenz	38
4.1 Überblick	38
4.2 Konkurs	38
4.3 Zahlungseinstellung	39
4.4 Vergleich	40
4.5 Restrukturierung zur Vermeidung von Konkurs	41
5. Aufsicht	42
5.1 Ausländische Direktinvestitionen	42
5.2 Grenzüberschreitende Zahlungen	42
5.3 Geldwäsche	43
5.4 Sanktionen	45

6.	Sicherungsrechte	47
6.1	Arten von Sicherungsrechten	47
6.2	Einschränkungen an der Gewährung von Sicherungsrechten und Garantien	49
6.3	Verwertung von Sicherungsrechten	52
7.	Beschäftigung	53
7.1	Arten der Beschäftigung	53
7.2	Bestimmungen des individuellen Arbeitsvertrags	54
7.3	Kündigung des Arbeitsverhältnisses	58
7.4	Tarifvertrag / Gewerkschaften	62
7.5	Das Gesetz über den (Europäischen) Betriebsrat	63
8.	Soziale Sicherheit und Rente	66
8.1	Soziale Sicherheit	66
8.2	Das Rentensystem	67
9.	Handelsverträge	70
9.1	Niederländisches Vertragsrecht	70
9.2	Allgemeine Geschäftsbedingungen	71
9.3	Handelsvertreterverträge	72
9.4	Vertriebsvereinbarungen	73
9.5	Franchisen	74
10.	Rechtsstreitigkeiten und Streitbeilegung	76
10.1	Die Struktur des Justizsystems	76
10.2	Gerichtsverfahren	78
10.3	Unterlassungsanspruch / Eilverfahren	79
10.4	Sicherungspfändung	79
10.5	Beweise	80
10.6	Untersuchung und Informationssammlung	81
10.7	Zeitplan und Kosten	82
10.8	Rechtliches Privileg	82
10.9	Kollektive Maßnahmen	83
10.10	Internationale Vollstreckung	84
10.12	Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten	87

11. Geistiges Eigentum	89
11.1 Patente	90
11.3 Handelsnamen	92
11.4 Urheberrecht	93
11.5 Verwandte Schutzrechte	94
11.6 Datenbankschutz	94
11.7 Modelle und Entwürfe	95
11.8 Geschäftsgeheimnisse	96
12. Datenschutz	98
12.1 Überblick	98
12.2 Personenbezogene Daten	98
12.3 Datenschutzverletzungen	100
12.4 Durchsetzung	101
13. Wettbewerbsrecht	102
13.1 Überblick	102
13.2 Wettbewerbswidrige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen	103
13.3 Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung	103
13.4 Fusionskontrolle	105
13.5 Ausländische Direktinvestitionen	106
13.6 Verordnung über drittstaatliche Subventionen	107
14. Immobilien	109
14.1 Eigentumsrechte und sonstige Rechte	109
14.2 Miete	110
14.3 Grundbuchamt	111
14.4 Flächennutzungsplan und All-in-One-Genehmigung für physische Aspekte	112
15. Steuern	113
15.1 Unternehmen	113
15.2 Einzelpersonen	122
15.3 Mehrwertsteuer	125
15.4 Grunderwerbsteuer	129

1. DIE NIEDERLANDE

1.1 Das Land in Kürze: Daten und Fakten

Land	Die Niederlande
Geographische Lage	Nordwest Europa
Amtssprachen	Niederländisch und Friesisch
Staatsoberhaupt	König Willem-Alexander
Art des Staates	konstitutionelle Monarchie
Hauptstadt	Amsterdam
Sitz der Regierung	Den Haag
Währung	Euro (EUR, €)
Bevölkerung	ca. 17,8 Millionen
Bevölkerungsdichte	520/km ²
Fläche	41.543 km ²
Land unter dem Meeresspiegel	26 %
Provinzen	Drenthe, Flevoland, Friesland, Gelderland, Groningen, Limburg, Noord-Brabant, Noord-Holland, Overijssel, Utrecht, Zeeland, Zuid-Holland
Größte Städte	Amsterdam, Rotterdam, Den Haag, Utrecht

Die Niederlande (informell auch als „Holland“ bezeichnet) sind ein Land in Europa und ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Niederlande sind Teil des Königreichs der Niederlande, zu dem neben den Niederlanden auch die Karibikinseln Aruba, Curaçao und St. Maarten gehören. Die drei Karibikinseln Bonaire, St. Eustatius und Saba wurden nach der Auflösung der Niederländischen Antillen am 10. Oktober 2010 zu besonderen Gemeinden der Niederlande.

1.2 Kultur und Religion

Die Niederlande haben ein attraktives kulturelles Klima. Im Laufe der Geschichte waren die Niederländer immer eine Handels- und Entdeckungsnation, was zu vielen verschiedenen ausländischen Einflüssen und zu einer vielfältigen Kultur geführt hat. Die Niederländer gelten als weltoffen, international orientiert und innovativ. Sie kommunizieren oft recht direkt und vermeiden Smalltalk.

In den Niederlanden bezeichnen sich mehr als 55 % der Bevölkerung als nicht religiös. Im Jahr 2020 war die größte Religion das Christentum (34 % der Gesamtbevölkerung), gefolgt vom Islam (5 %).

1.3 Regierung

Die Niederlande sind eine konstitutionelle Monarchie in einer parlamentarischen Demokratie. Das Staatsoberhaupt ist König Willem-Alexander, aber in der Praxis wird das Land vom Ministerpräsidenten und anderen Ministern und Staatssekretären regiert. Die niederländische Regierung hat ihren Sitz in Den Haag, aber die Hauptstadt der Niederlande ist Amsterdam.

Das niederländische Parlament besteht aus zwei Kammern, der Zweiten Kammer (*Tweede Kamer*) mit 150 Mitgliedern und der Ersten Kammer (*Eerste Kamer*) mit 75 Mitgliedern. Zusammen bilden die beiden Kammern die „Generalstaaten“ (*Staten Generaal*). Die Mitglieder der Zweiten Kammer werden grundsätzlich alle vier Jahre in unmittelbarer Wahl vom Volk bestimmt. Demgegenüber erfolgt die Wahl der Mitglieder der Ersten Kammer in einem indirekten Verfahren.

1.4 Wirtschaft

Die niederländische Wirtschaft die fünftgrößte in der Europäischen Union und die siebzehntgrößte der Welt., ist stark international ausgerichtet.

Aufgrund der relativ geringen Größe des Landes und seines Binnenmarktes ist die niederländische Wirtschaft eine der offensten und am stärksten international ausgerichteten der Welt. Zu den in den Niederlanden ansässigen multinationalen Unternehmen gehören Ahold Delhaize, AkzoNobel, ASML, Booking.com, Heineken und Philips. Zu den multinationalen Unternehmen, die ihren regionalen Hauptsitz in den Niederlanden haben, gehören Adidas, Cisco Systems, Netflix, Nike, Panasonic und Under Armour.

Das Volumen der von den Niederlanden exportierten Waren gehört zu den größten der Welt. Das wichtigste Zielland für Waren aus den Niederlanden ist Deutschland, gefolgt von Belgien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten. Zu den wichtigsten Exportgütern der Niederlande gehören raffiniertes Erdöl, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Fotolaborausrüstung und Computer. Die Niederlande sind auch einer der weltweit größten Exporteure von Dienstleistungen.

1.5 Infrastruktur

Die Niederlande verfügen über eine hervorragende Infrastruktur und werden oft als „Gateway to Europe“ bezeichnet, da sie Unternehmen die Möglichkeit bieten, Märkte in der Europäischen Union und im übrigen Europa zu bedienen.

Die Niederlande grenzen an die Nordsee und haben drei große Flüsse, die in das Herz Europas führen: den Rhein, die Maas und die Schelde. Der Hafen von Rotterdam ist mit einem Umschlag von knapp 450 Millionen Tonnen Fracht pro Jahr der größte Hafen in Europa. Der Amsterdamer Flughafen Schiphol ist einer der größten Flughäfen Europas, sowohl gemessen am Passagieraufkommen als auch an der Zahl der Flugbewegungen. Darüber hinaus gibt es in den Niederlanden mehrere Regionalflughäfen. Die wichtigsten sind der Flughafen Rotterdam Den Haag, der Flughafen Groningen, der Flughafen Eindhoven und der Flughafen Maastricht Aachen.

Die Qualität der Straßen, Eisenbahnen und Wasserwege ist erstklassig, so dass die europäischen Nachbarländer leicht zu erreichen sind.

Die Niederlande verfügen auch über eine ausgezeichnete und hoch entwickelte Telekommunikations- und Technologieinfrastruktur und gehören zu den zehn fortschrittlichsten IKT-Volkswirtschaften der Welt.

Weitere Gründe, warum die Niederlande oft als „Gateway to Europe“ bezeichnet werden, sind die zahlreichen Investitionen anderer Länder in den Niederlanden, die größtenteils auf das stabile und flexible Arbeitsumfeld und die gut ausgebildeten mehrsprachigen Arbeitskräfte in den Niederlanden sowie auf die zentrale geografische Lage der Niederlande zurückzuführen sind.

2. GESCHÄFTSFORMEN

2.1 Überblick

Ein ausländisches Unternehmen kann seine Geschäfte in den Niederlanden über eine Gesellschaft oder eine Zweigniederlassung führen. Dieses Kapitel gibt eine kurze Einführung in die gängigsten Unternehmensformen in den Niederlanden.

2.2 BV

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* oder *BV*) ist die am häufigsten verwendete Unternehmensform in den Niederlanden. Sie ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und vergleichbar mit der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH) in Deutschland, der „Société à responsabilité limitée“ (S.à r.l.) in Frankreich und der „Limited Company“ (Ltd) im Vereinigten Königreich. Die BV ist eine sehr flexible Unternehmensform, die einfach und mit einer auf die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter zugeschnittenen Satzung gegründet werden kann.

Gründung und Eintragung

Eine BV wird durch eine notarielle Urkunde gegründet, die vor einem niederländischen Notar (*notaris*) unterzeichnet wird. Die Gründer erteilen den Angestellten des Notars häufig eine Vollmacht, die notarielle Gründungsurkunde vor dem Notar zu unterzeichnen, so dass ein persönliches Erscheinen vor dem Notar nicht erforderlich ist. Nach der Beurkundung der notariellen Gründungsurkunde, die auch die erste Satzung der BV enthält, trägt der Notar die Gesellschaft in das Handelsregister der Handelskammer ein. Änderungen der Satzung bedürfen ebenfalls der notariellen Beurkundung.

Grundkapital

Das Kapital einer BV ist in Anteile eingeteilt. Es gibt keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag für gezeichnetes Kapital (*geplaatst kapitaal*) oder eingezahltes Kapital (*gestort kapitaal*) und keinen gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag für genehmigtes Kapital (*maatschappelijk kapitaal*). Mindestens ein Anteil muss von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als der BV selbst oder ihren Tochtergesellschaften gehalten werden. Anteile können nur durch eine notarielle Urkunde vor einem niederländischen Notar ausgegeben und übertragen werden.

Anteile

Alle Anteile haben einen Nennwert, der auf Euro oder auf eine Fremdwährung lauten kann. Eine BV kann drei Arten von Namensanteilen haben, nämlich Stammanteile (*gewone aandelen*), Sonderanteile (*prioriteitsaandelen*) und Vorzugsanteile (*preferente aandelen*). Vorzugsanteile sind Anteile, denen satzungsgemäß bestimmte Kontrollrechte (*in der Regel Stimmrechte*) zugewiesen sind. Vorzugsanteile gewähren ihren Inhabern einen vorrangigen Anspruch auf eine feste Dividende, die vor einer Ausschüttung an die Inhaber von Stammanteilen ausgezahlt wird. Eine BV kann keine Inhaberanteile ausgeben.

Außerdem kann eine BV sowohl Anteile ohne Stimmrechte als auch Anteile ohne Gewinnbezugsrechte ausgeben. Es ist jedoch nicht möglich, stimmrechtslose Anteile ohne Gewinnbezugsrechte auszugeben. Eine BV kann auch Zertifikate für Anteile ausgeben, um die mit den Anteilen verbundenen Stimm- und Gewinnbezugsrechte zu teilen.

Die Satzung einer BV kann Beschränkungen für die Übertragung von Anteilen enthalten (eine so genannte Sperrklausel), dies ist jedoch nicht zwingend. Darüber hinaus kann die Satzung verschiedene andere Bestimmungen in Bezug auf die mit den Anteilen verbundenen Gesellschafterrechte enthalten, wie z. B. so genannte Lock-Up-Bestimmungen, Bestimmungen über zusätzliche Verpflichtungen der Gesellschafter und Qualitätsanforderungen.

Der Vorstand einer BV ist verpflichtet, ein aktuelles Gesellschafterregister zu führen. Das Gesellschafterregister muss die Namen und Anschriften aller

Gesellschafter, die Arten und Nummern der Anteile, den auf jeden Anteil eingezahlten Betrag und die Angaben über jede Ausgabe oder Übertragung von Anteilen, ein Pfandrecht oder einen Nießbrauch an den Anteilen oder die Ausgabe von Hinterlegungsscheinen für Anteile enthalten, wenn mit den Hinterlegungsscheinen Versammlungsrechte verbunden sind.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das Gesellschaftsorgan, das sich aus allen Gesellschaftern der BV zusammensetzt. Die Gesellschafterversammlung hat alle Befugnisse, die nicht dem Vorstand oder anderen Gesellschaftsorganen zustehen. Nach dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek*) verfügt die Gesellschafterversammlung über Befugnisse, die für die Existenz und die Fortführung des Unternehmens oder die Position und die Rechte der Gesellschafter von Bedeutung sind, wie das Recht, Mitglieder des Vorstands zu ernennen und zu entlassen und das Recht, Satzungsänderungen zu beschließen, Anteile auszugeben, den Jahresabschluss festzustellen, das Unternehmen rechtlich zu verschmelzen oder entflechten, das Unternehmen in eine andere Rechtsform umzuwandeln oder das Unternehmen aufzulösen und zu liquidieren.

Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse der Gesellschafter mit der absoluten Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Gesellschafterversammlung sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Die Satzung kann vorsehen, dass die Gesellschafterversammlung dem Vorstand Weisungen erteilen darf; sie ist jedoch nicht befugt, selbst als ausführendes Organ der BV tätig zu werden, da diese Funktion ausschließlich dem Vorstand zukommt.

Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der BV und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden (es sei denn, die Satzung sieht eine andere Art der Ernennung vor) und ist sowohl für das Tagesgeschäft der BV als auch für die Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik der BV verantwortlich. Seine Mitglieder

(die Geschäftsführer oder Direktoren) können natürliche oder juristische Personen sein. Es ist nicht erforderlich, dass sie ihren Wohnsitz in den Niederlanden haben oder die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Vorstandsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der BV und müssen ihre Aufgaben jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, tragen sie gemeinsam die Verantwortung für die Führung des Unternehmens.

Grundsätzlich kann der Vorstand Beschlüsse in einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren fassen. Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch enthält nur sehr wenige Bestimmungen über die Einberufung und Abhaltung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung durch den Vorstand. In der Praxis ist es daher üblich, die Arbeitsweise des Vorstands und die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten unter den Vorstandsmitgliedern durch eine gesonderte Geschäftsordnung zu konkretisieren, die der Vorstand für interne Zwecke beschließen kann. Darüber hinaus kann die Satzung einer BV vorsehen, dass bestimmte in der Satzung aufgeführte oder von der Gesellschafterversammlung (oder einem anderen Gesellschaftsorgan) zu bestimmende Vorstandsbeschlüsse der vorherigen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung (oder durch ein anderes Gesellschaftsorgan) bedürfen.

Seit 2013 darf ein Vorstandsmitglied nicht mehr an Diskussionen oder Entscheidungen über eine Transaktion oder ein Thema teilnehmen, bei dem er in einem Interessenkonflikt mit der BV steht.

Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand, seine Politik und den allgemeinen Verlauf der Angelegenheiten im Unternehmen und berät den Vorstand. Er nimmt seine Aufgaben im Interesse des Unternehmens wahr und berücksichtigt dabei die Interessen aller Beteiligten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen sich nicht an der Geschäftsführung beteiligen. Ähnlich wie ein Vorstandsmitglied darf ein Aufsichtsratsmitglied nicht an der Diskussion oder Entscheidungsfindung in Bezug auf eine Transaktion oder ein Thema teilnehmen, bei dem er einen Interessenkonflikt mit der BV hat.

Nach niederländischem Recht ist die Einrichtung eines Aufsichtsrats fakultativ, es sei denn, bestimmte gesetzliche Anforderungen an die Größe des Unternehmens werden erfüllt. Der Aufsichtsrat einer „großen Gesellschaft“ (*structuurvennootschap*) hat zusätzliche Befugnisse im Vergleich zu einem Aufsichtsrat einer normalen Gesellschaft. Anstelle eines Aufsichtsrats kann sich eine BV auch für ein One-Tier Board entscheiden (siehe unten).

One-Tier Board vs. Two-Tier Board

In einer Two-Tier Board Struktur überwacht ein separater Aufsichtsrat den Vorstand und berät ihn, während in einer One-Tier Board Struktur kein separater Aufsichtsrat existiert, sondern sowohl geschäftsführende als auch nicht geschäftsführende Direktoren Mitglieder des (One-Tier) Vorstands sind. Die geschäftsführenden Direktoren sind für die Geschäftsführung der BV verantwortlich, während die nicht geschäftsführenden Direktoren für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig sind. Ungeachtet der Tatsache, dass ihre Hauptverantwortung unterschiedlich ist, tragen die geschäftsführenden und die nicht geschäftsführenden Direktoren als Mitglieder desselben Vorstands eine kollektive Verantwortung für die Leitung des Unternehmens.

Haftung der Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber der Gesellschaft für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben haftet jedes Vorstandsmitglied gegenüber der Gesellschaft auf der Grundlage der kollektiven Verantwortung, jedoch nur bei grober Fahrlässigkeit und sofern das Vorstandsmitglied nicht fahrlässig keine Maßnahmen zur Abwendung der Folgen der nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung getroffen hat. Ein Vorstandsmitglied kann gegenüber Dritten auch für die Nichtzahlung von Steuern und Sozialbeiträgen, für einen Verlust im Falle eines Konkurses (wenn die Vorstandsmitglieder ihre Pflichten vernachlässigt haben und es offensichtlich ist, dass dies eine wichtige Ursache für den Konkurs ist), für einen Verlust, der durch eine Ausschüttung an die Gesellschafter entstanden ist (siehe unten), für Schäden, die durch die Veröffentlichung eines irreführenden Jahresabschlusses verursacht wurden, und für Schäden, die

durch eine unerlaubte Handlung entstanden sind, haftbar gemacht werden. In Ausnahmefällen können auch die Gesellschafter der BV für Handlungen haftbar gemacht werden, die sie im Namen der Gesellschaft vorgenommen haben (auch bekannt als „Piercing the Corporate Veil“). Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das Handeln der Gesellschaft als unerlaubte Handlung eingestuft werden kann und die Handlungen der Gesellschafter hierfür mitursächlich waren.

Ausschüttungen

Dividendenausschüttungen und andere Ausschüttungen an die Gesellschafter können vorgenommen werden, ohne dass ein Mindestbetrag an Eigenkapital im Unternehmen verbleiben muss, mit Ausnahme von Rücklagen, die nach dem Gesetz oder der Satzung der BV gebildet werden müssen. Zudem dürfen Ausschüttungen nur mit Zustimmung des Vorstands vorgenommen werden. Der Vorstand kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn er weiß oder vernünftigerweise vorhersehen muss, dass die BV nach der beabsichtigten Ausschüttung nicht mehr in der Lage sein wird, ihre fälligen Schulden zu begleichen.

Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch sieht ferner vor, dass die Geschäftsführer gegenüber der BV grundsätzlich gesamtschuldnerisch für den Verlust haften, der durch die Ausschüttung entstanden ist, wenn die BV zahlungsunfähig wird und die Geschäftsführer der BV zum Zeitpunkt der Ausschüttung wussten oder vernünftigerweise hätten vorhersehen müssen, dass die BV nicht in der Lage sein würde, ihre fälligen Schulden weiter zu begleichen. Aus diesem Grund führt der Vorstand in der Regel eine Art Liquiditäts- oder Solvenztest durch, bevor er einen Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Ausschüttung an die Gesellschafter der BV genehmigt. Außerdem haftet ein Anteilseigner, der eine Ausschüttung erhalten hat, obwohl er wusste oder vernünftigerweise hätte vorhersehen müssen, dass die BV nach der Ausschüttung nicht mehr in der Lage sein würde, ihre fälligen Schulden zu begleichen, gegenüber der BV für den Verlust, der infolge der Ausschüttung entstanden ist, bis zu dem Betrag oder Wert, den der Gesellschafter erhalten hat.

Strukturregime

Erfüllt eine BV (oder eine andere juristische Person) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des sogenannten Strukturregimes, muss sie innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres, in dem diese Voraussetzungen erfüllt werden, eine entsprechende Erklärung beim Handelsregister der Handelskammer einreichen. Diese Voraussetzungen sind:

- (a) Laut Bilanz der Gesellschaft einschließlich Erläuterungen beträgt die Summe aus ausgegebenem Kapital und Rücklagen mindestens 16 Millionen Euro;
- (b) Die Gesellschaft oder eine ihrer abhängigen Gesellschaften (*afhankelijke maatschappij*) verfügt über einen verpflichtenden Betriebsrat (*ondernemingsraad*); und
- (c) Die Gesellschaft und ihre abhängigen Gesellschaften beschäftigen zusammen normalerweise mindestens 100 Arbeitnehmer in den Niederlanden.

Hat eine Gesellschaft die Erklärung beim Handelsregister eingereicht und wird diese für einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht zurückgezogen, findet das Strukturregime auf diese Gesellschaft Anwendung. Vor Ablauf dieses Dreijahreszeitraums muss die Gesellschaft ihre Satzung an die Regeln des Strukturregimes anpassen. Neben der Aufnahme einer Bestimmung in der Satzung, die ausdrücklich vorsieht, dass die BV einen Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern haben muss, einschließlich Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und zum Verfahren der Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder, werden typischerweise folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Satzung bestimmt, dass die Geschäftsführer vom Aufsichtsrat bestellt, abberufen und suspendiert werden (außer wenn das sogenannte abgeschwächte Regime gilt; dann verbleiben diese Befugnisse bei der Gesellschafterversammlung).
- Die Satzung enthält eine Liste bestimmter Geschäftsführungsentscheidungen, die gemäß dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch der vorherigen Zustimmung des

Aufsichtsrats bedürfen.

- Die Satzung legt fest, welche Personen nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt werden können.
- Die Satzung enthält Regeln zum Ausscheiden, zur Abberufung und zur Suspendierung von Aufsichtsratsmitgliedern.

Erfüllt eine Gesellschaft die Voraussetzungen des Strukturregimes nicht mehr, kann sie die zuvor beim Handelsregister eingereichte Erklärung zurückziehen. Das Strukturregime endet, wenn drei aufeinanderfolgende Jahre seit der Rücknahme vergangen sind und in dieser Zeit keine neue Erklärung eingereicht wurde.

Wenn das Strukturregime Anwendung findet, kann die BV statt eines getrennten Aufsichtsrats auch ein One-Tier-Board-System wählen.

2.3 NV

Eine Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap* oder *NV*) ist eine Rechtsform, die mit der deutschen „Aktiengesellschaft“ (AG), der britischen „Plc.“ und der französischen „Société Anonyme“ (SA) vergleichbar ist. Die NV ist die am häufigsten verwendete Rechtsform für Großunternehmen und börsennotierte Unternehmen.

Im Allgemeinen gelten viele Regeln, die für eine BV gelten, auch für eine NV. Gleichwohl bestehen in zentralen Punkten auch erhebliche Unterschiede. Die wichtigsten Unterschiede zwischen einer NV und einer BV werden im Folgenden erläutert.

Gründung und Eintragung

Zusätzlich zu den Gründungserfordernissen einer BV ist für die Gründung einer NV eine Erklärung einer Bank oder eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers erforderlich, die bestätigt, dass der auf die bei der Gründung ausgegebenen Aktien zu leistender Betrag ordnungsgemäß eingezahlt wurde.

Grundkapital

Eine NV muss über ein genehmigtes Aktienkapital verfügen, das dem maximalen Nennwert entspricht, für den Aktien ausgegeben werden können. Zwanzig Prozent des genehmigten Aktienkapitals müssen ausgegeben werden und mindestens fünfundzwanzig Prozent des Nennwerts der ausgegebenen Aktien müssen eingezahlt sein. NVs müssen ein ausgegebenes und eingezahltes Kapital von mindestens 45.000 EUR haben.

Aktien

Im Gegensatz zu einer BV, kann eine NV nicht nur Namensaktien, sondern auch Inhaberaktien ausgeben. Eine NV kann keine stimmrechtslosen Aktien oder Aktien ohne Gewinnrechte ausgeben. Dennoch hat eine NV, wie eine BV, die Möglichkeit, Zertifikate auszugeben, um Stimm- und Gewinnbezugsrechte zu teilen.

Namensaktien können grundsätzlich nur durch eine vor einem niederländischen Notar unterzeichnete notarielle Übertragungsurkunde, übertragen werden, es sei denn, die NV ist offiziell an einer regulierten Börse notiert. Seit dem 1. Januar 2020 können Inhaberaktien nur noch über ein Depot bei einem Intermediär (z. B. einer Bank) und somit nur noch im Wege der Stichtagsbuchung gehandelt werden.

Ausschüttungen

Eine NV kann nur in dem Maße Ausschüttungen an ihre Aktionäre vornehmen, wie ihr Eigenkapital den eingezahlten und eingeforderten Teil des Kapitals zuzüglich der Rücklagen, die aufgrund des Gesetzes oder der Satzung zu bilden sind, übersteigt. Die formelle Zustimmung des Vorstands ist nicht erforderlich.

Finanzielle Unterstützung

Grundsätzlich ist es NVs (und ihren Tochtergesellschaften) untersagt, Sicherheiten zu stellen, die vollständige Zahlung eines vereinbarten Kaufpreises zu garantieren oder sich anderweitig gemeinsam mit oder zugunsten Dritter zu verpflichten, wenn dies zum Zweck der Zeichnung oder

des Erwerbs von Anteilen am ausgegebenen Kapital der NV geschieht. Die Regeln für finanzielle Unterstützung gelten nur für NVs, nicht für BVs oder andere juristische Personen.

2.4 Genossenschaft

Eine Genossenschaft (*coöperatie*) ist ein Verein mit besonderen Merkmalen zur Eignung für geschäftliche Zwecke. Eine Genossenschaft ist eine Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit. Obwohl die Genossenschaft ursprünglich typischerweise für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wurde, genoss sie bis vor kurzem aufgrund ihrer Flexibilität und bestimmter steuerlicher Aspekte als Unternehmensform, die als Holding-Vehikel in internationalen Strukturen verwendet wird, große Beliebtheit. Der Name einer Genossenschaft muss das Wort „*coöperatie(f)*“ enthalten.

Nach dem Gesetz besteht der Zweck einer Genossenschaft darin, die materiellen Bedürfnisse ihrer Mitglieder im Rahmen eines mit ihnen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit geschlossenen Vertrages - mit Ausnahme von Versicherungsverträgen - zum Nutzen ihrer Mitglieder zu decken. Die Genossenschaft wird als Erweiterung der Unternehmen ihrer Mitglieder betrachtet.

Gründung und Eintragung

Eine Genossenschaft wird von mindestens zwei Gründern durch eine notarielle Urkunde errichtet, die vor einem niederländischen Notar unterzeichnet wird. Die Gründer sind die ersten Mitglieder der Genossenschaft, es sei denn, die Gründungsurkunde sieht etwas anderes vor. Eine Genossenschaft muss in das Handelsregister der Handelskammer eingetragen werden.

Mitgliederversammlung

DDa die Genossenschaft eine besondere Form eines Vereins ist, hat sie Mitglieder und keine Gesellschafter. Juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen können Mitglieder einer Genossenschaft sein.

Die Mitgliederversammlung hat alle Befugnisse, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen der Genossenschaft zustehen. So hat die Mitgliederversammlung beispielsweise das Recht, die Geschäftsführer zu ernennen, zu suspendieren und zu entlassen, die Aufnahme neuer Mitglieder zu genehmigen und den Jahresabschluss festzustellen, die Satzung zu ändern, die Genossenschaft rechtlich zu verschmelzen oder zu entflechten, die Genossenschaft in einen Rechtsträger anderer Rechtsform umzuwandeln und die Genossenschaft aufzulösen und zu liquidieren. Mindestens einmal im Jahr sollte eine Mitgliederversammlung abgehalten werden

Vorstand und Aufsichtsrat

Eine Genossenschaft muss einen Vorstand haben. Sie kann entweder einen One-Tier Board oder einen Two-Tier Board haben. Die Aufgaben und Zuständigkeiten, sowie die Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, sind mit denen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats in einer BV vergleichbar (siehe Abschnitt 2.2 oben).

Kapital

Das Kapital einer Genossenschaft ist nicht in Anteile aufgeteilt. Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital für eine Genossenschaft. In der Regel werden die Kapitaleinlagen der Mitglieder auf sogenannten Mitgliederkonten verbucht, die von der Genossenschaft für jedes Mitglied geführt werden.

Ausschüttungen

Die Gewinne der Genossenschaft können an ihre Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Gewinnanspruch der Mitglieder richtet sich häufig nach der Höhe oder dem Wert ihrer jeweiligen Beiträge zur Genossenschaft.

Haftung der Mitglieder

Im Allgemeinen haften die Mitglieder einer Genossenschaft während ihres Bestehens nicht für deren Verbindlichkeiten. Im Falle der Auflösung oder des Konkurses kann je nach Art der Genossenschaft eine Haftung der Mitglieder

für ein mögliches Defizit entstehen. Es gibt drei Arten von Genossenschaften: die Genossenschaft mit ausgeschlossener Haftung (die Mitglieder haften in keinem Fall), die Genossenschaft mit beschränkter Haftung (die Haftung eines Mitglieds ist auf den in der Satzung der Genossenschaft festgelegten Höchstbetrag beschränkt) und die Genossenschaft mit gesetzlicher Haftung (jedes Mitglied haftet zu gleichen Teilen für Verluste).

Im Falle einer Genossenschaft mit ausgeschlossener Haftung müssen die Buchstaben „U.A.“ (*uitgesloten aansprakelijkheid*) hinter den Namen erwähnt werden. Im Falle einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung müssen die Buchstaben „B.A.“ (*bepaalde aansprakelijkheid*) und, wenn keine Haftungsbeschränkung gilt, die Buchstaben „W.A.“ (*wettelijke aansprakelijkheid*) hinzugefügt werden.

2.5 Personengesellschaft

Nach niederländischem Recht sind Personengesellschaften vertragliche Vereinbarungen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Es gibt drei Arten von Personengesellschaften: (i) die Partnerschaft (*maatschap*), (ii) die offene Handelsgesellschaft (*vennootschap onder firma* oder *VOF*) und (iii) die Kommanditgesellschaft (*commanditaire vennootschap* oder *CV*). Obwohl eine Personengesellschaft keine juristische Person ist, verfügt sie über ein so genanntes „gesondertes Eigenkapital“ (*afgescheiden vermogen*), was bedeutet, dass die Gläubiger der Gesellschaft Vorrang vor den Gläubigern der einzelnen Gesellschafter haben, wenn sie auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgreifen wollen. Eine Personengesellschaft kann Vertragspartei sein und in Gerichtsverfahren klagen oder verklagt werden.

Es ist nicht zwingend erforderlich, aber üblich, dass die Parteien einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abschließen, um eine Personengesellschaft zu gründen.

Zu (i) Partnerschaft

Die Partnerschaft oder auch Berufsausübungsgemeinschaft dient traditionell der gemeinsamen Ausübung eines Berufs (z. B. durch

Rechtsanwälte, Architekten oder Ärzte). Sie muss von mindestens zwei Partnern gegründet werden, die sowohl natürliche also auch juristische Personen sein können. Jeder Partner muss einen Beitrag in Form von Geld, Arbeitskraft oder Vermögenswerten in die Partnerschaft einbringen. Zudem muss jeder Partner an den Gewinnen der Partnerschaft beteiligt sein.

Jeder Partner einer Partnerschaft haftet für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft zu gleichen Teilen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ein Partner, der einer Partnerschaft beitrifft, haftet auch für die Schulden der Partnerschaft, die vor seinem Beitritt zur Partnerschaft entstanden sind. Ein ausscheidender Partner haftet weiterhin für die Schulden, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind.

Zu (ii) Offene Handelsgesellschaft

Eine offene Handelsgesellschaft (*vennootschap onder firma* oder VOF) ist eine Personengesellschaft zur gemeinsamen Führung eines Unternehmens unter einem gemeinsamen Namen. Eine VOF und ihre Gesellschafter müssen in das Handelsregister der Handelskammer eingetragen werden. Jeder Gesellschafter muss einen Beitrag zur VOF in Form von Bargeld, Arbeit oder Vermögenswerten einbringen. Die Gewinne müssen unter allen Gesellschaftern aufgeteilt werden.

Alle Gesellschafter einer VOF haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der VOF. Gläubiger können nicht nur auf das Vermögen der VOF, sondern auch auf das persönliche Vermögen der Gesellschafter der VOF zurückgreifen. Ein Gesellschafter, der einer VOF beitrifft, haftet auch für Schulden der VOF, die vor seinem Beitritt entstanden sind. Ein ausscheidender Partner haftet weiterhin für die Schulden, die in dem Zeitraum entstanden sind, in dem er Partner der VOF war.

Zu (iii) Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft (*commanditaire vennootschap* oder CV) ist eine Partnerschaft zwischen einem oder mehreren Komplementären (*beherend vennoten*) und einem oder mehreren Kommanditisten (*commanditaire vennoten*). Die Komplementäre sind für die Verwaltung und das Tagesgeschäft der CV verantwortlich. Die Kommanditisten sind stille Teilhaber, deren

Hauptaufgabe die Finanzierung der CV ist. Nur die Komplementäre können die CV vertreten. Der Name eines Kommanditisten darf nicht im Namen der CV erscheinen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Beitrag zur CV in Form von Geld, Arbeit oder Vermögen einzubringen, wobei es nicht möglich ist, dass ein Kommanditist ausschließlich Arbeit einbringt. Der Gewinn muss unter allen Gesellschaftern aufgeteilt werden.

Die Komplementäre haften gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen der CV. Die Kommanditisten haften grundsätzlich nicht gegenüber den Gläubigern der CV. Die interne Haftung der Kommanditisten ist auf ihre Einlage in die CV beschränkt. Ein Komplementär, der einer CV beitrifft, haftet auch für Schulden der CV, die vor seinem Beitritt zur CV entstanden sind. Ein ausscheidender Komplementär haftet weiterhin für die Schulden, die vor seinem Ausscheiden als Komplementär der CV entstanden sind.

2.6 SE

Eine „Societas Europaea“ oder Europäische Gesellschaft (*Europese naamloze vennootschap* oder *SE*) ist eine supranationale Rechtsform mit Rechtspersönlichkeit, die durch die EU-Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft eingeführt wurde. Eine SE muss stets einen Bezug zu mindestens zwei Mitgliedsstaaten aufweisen.

SEs können von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in einen anderen verlegt werden. Niederländische SEs unterliegen sowohl dem niederländischen Gesellschaftsrecht als auch dem EU-Recht. In gewissem Maße ist die SE mit einer niederländischen NV vergleichbar. Eine SE kann für dieselben Geschäftszwecke verwendet werden wie eine BV oder eine NV.

2.7 Zweigniederlassung

Ein ausländisches Unternehmen kann seine Geschäftstätigkeiten in den Niederlanden auch über eine Zweigniederlassung ausüben. Eine Zweigniederlassung ist keine eigenständige juristische Person, sondern

Teil der ausländischen juristischen Person. Eine Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens muss in das Handelsregister der Handelskammer eingetragen werden.

2.8 Unternehmen mit formeller Registrierung im Ausland

Ist eine ausländische Gesellschaft außerhalb der EU oder des EWR registriert und führt sie in der Praxis (nahezu) alle ihre Geschäftstätigkeiten in den Niederlanden aus und hat keine tatsächliche Verbindung zu dem Staat ihrer Gründung, unterliegt eine solche Gesellschaft dem Gesetz über formal im Ausland registrierte Gesellschaften (*Wet op de formeel buitenlandse vennootschappen*). Dieses Gesetz soll verhindern, dass juristische Personen dazu genutzt werden, Vorschriften zum Schutz von Gläubigern und anderen Stakeholdern zu umgehen, insbesondere indem Tätigkeiten in den Niederlanden durch eine juristische Person ausgeübt werden, die nach dem Recht eines Staates mit einem liberalen Gesellschaftsrecht gegründet wurde. Um einen solchen Missbrauch zu verhindern, erlegt das Gesetz über formal im Ausland registrierte Gesellschaften den unter dieses Gesetz fallenden Gesellschaften bestimmte Verpflichtungen auf.

Zu diesen Verpflichtungen gehören (i) die Meldung an das Handelsregister der Handelskammer, dass die Gesellschaft der gesetzlichen Beschreibung einer formal im Ausland registrierten Gesellschaft entspricht, (ii) die Angabe des vollständigen Namens, der Rechtsform, des satzungsmäßigen Sitzes sowie des Hinweises, dass die Gesellschaft die Kriterien einer formal im Ausland registrierten Gesellschaft erfüllt, auf allen Dokumenten, Drucksachen und Bekanntmachungen sowie (iii) die Erstellung und Hinterlegung des Jahresabschlusses und eines Geschäftsführungsberichts beim Handelsregister der Handelskammer gemäß den gesetzlichen Vorschriften, die für niederländische juristische Personen gelten. Darüber hinaus finden bestimmte Vorschriften des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Schutz der Gläubiger auf diese juristischen Personen Anwendung, unter anderem Vorschriften über Ausschüttungen an Gesellschafter, den Rückerwerb von Anteilen sowie die Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals mit daraus resultierender Rückzahlung an die Gesellschafter.

3. RECHNUNGSLEGUNG

3.1 Überblick

Teil 2.9 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den Vorschriften über die Rechnungslegung und den Jahresabschluss, gilt für Genossenschaften (*coöperaties*), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (*onderlinge waarborgmaatschappijen*), Aktiengesellschaften (*naamloze vennootschappen*) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschappen met beperkte aansprakelijkheid*). Sie gilt auch für Kommanditgesellschaften (*commanditaire vennootschappen*) und offene Handelsgesellschaften (*vennootschappen onder firma*), bei denen alle Gesellschafter nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind und in vollem Umfang für die Schulden der Gesellschaft haften.

Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen „mikro“, „kleinen“, „mittelgroßen“ und „großen“ Unternehmen. Dabei unterliegen Mikrounternehmen im Allgemeinen den geringsten Berichtspflichten. Ein Unternehmen gehört in eine bestimmte Kategorie, wenn zwei der drei unten aufgeführten Kriterien erfüllt sind:

	Mikro	Klein	Mittel	Groß
(1) Wert der Aktiva gemäß der Bilanz	Nicht mehr als 450.000 EUR	Nicht mehr als 7,5 Mio. EUR	Nicht mehr als 25 Mio. EUR	Mehr als 25 Millionen Euro
(2) Jährliche Nettoumsatz	Nicht mehr als 900.000 EUR	Nicht mehr als 15 Mio. EUR	Nicht mehr als 50 Mio. EUR	Mehr als 50 Millionen Euro
(3) Jährliche Durchschnittszahl der Beschäftigten	Weniger als 10	Weniger als 50	Weniger als 250	250 oder mehr

Die Aktiva, die Nettoumsatzerlöse und die Zahl der Beschäftigten der Konzernunternehmen sind in einem konsolidierten Jahresabschluss

darzustellen. Für bestimmte niederländische Konzerngesellschaften gilt die in Abschnitt 3.7 näher dargelegte Ausnahme.

Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens ändern, kann es in eine andere Kategorie eingestuft werden. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollte ein Unternehmen aber nicht bereits bei geringfügigen oder vorübergehenden Schwankungen die Kategorie wechseln, sondern erst, wenn es die Kriterien für die andere Kategorie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt hat.

Ein Beispiel:

	Bedingungen erfüllt	Einordnung als
Jahr 1	kleines Unternehmen	kleines Unternehmen
Jahr 2	mittleres Unternehmen	kleines Unternehmen
Jahr 3	mittleres Unternehmen	mittleres Unternehmen

3.2 Jahresabschluss, Lagebericht und zusätzliche Informationen

Das niederländische Recht schreibt vor, dass der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang; *jaarrekening*), der Lagebericht (*jaarverslag*) und bestimmte zusätzliche Informationen (*overige gegevens*) vom Vorstand (*bestuur*) erstellt und den Gesellschaftern jährlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme vorgelegt werden müssen. Diese Unterlagen müssen innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt werden; aufgrund besonderer Umstände kann die Hauptversammlung diese Frist um höchstens fünf Monate verlängern. Die Unterlagen, die erstellt werden müssen, sind für jede Kategorie unterschiedlich.

Der Jahresabschluss muss unter Einhaltung der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze ein verlässliches Urteil über das Eigenkapital der juristischen Person und ihr Ergebnis sowie über ihre Solvabilität und Liquidität ermöglichen. Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage am Bilanzstichtag, der

Entwicklung während des Geschäftsjahres und der Ergebnisse der juristischen Person und der Konzerngesellschaften, deren Finanzdaten in den Jahresabschluss aufgenommen werden. Bestimmte zusätzliche Informationen müssen dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hinzugefügt werden. Dazu gehören der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (falls erforderlich), die Gewinnverteilung, wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, eine Liste der Zweigniederlassungen der juristischen Person und der Länder, in denen sich diese Zweigniederlassungen befinden, sowie bestimmte Angaben in der Satzung der juristischen Person.

Der Jahresabschluss und der konsolidierte Abschluss können in einer Fremdwährung erstellt werden, sofern dies aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens oder der internationalen Struktur des Konzerns, zu dem das Unternehmen gehört, gerechtfertigt ist. Die Posten des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht sind in niederländischer Sprache zu beschreiben, es sei denn, die Hauptversammlung hat die Verwendung einer anderen Sprache beschlossen.

Der Jahresabschluss muss von allen Mitgliedern des Vorstandes und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates (*raad van commissarissen*) (falls vorhanden) unterzeichnet werden. Fehlen eine oder mehrere der erforderlichen Unterschriften, so ist dies unter Angabe des Grundes anzugeben.

3.3 Anforderungen an eine Prüfung

Alle Unternehmen mit Ausnahme von Mikro- und Kleinunternehmen sowie Unternehmen, auf die die Ausnahmeregelung von Artikel 2:403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung findet (siehe Abschnitt 3.6), müssen einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung ihres Jahresabschlusses beauftragen. Der Wirtschaftsprüfer muss ein Urteil darüber abgeben, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Situation des Unternehmens vermittelt. Darüber hinaus muss der Wirtschaftsprüfer feststellen:

- ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Anforderungen entspricht;

- ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mit dem Jahresabschluss in Einklang ist; und
- ob bestimmte zwingende Zusatzinformationen in den Jahresabschluss aufgenommen wurden.

Der Wirtschaftsprüfer muss ein in den Niederlanden eingetragener Wirtschaftsprüfer oder ein zugelassener ausländischer Wirtschaftsprüfer sein. Es kann auch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt werden. Der Wirtschaftsprüfer kann – in der nachstehenden Reihenfolge – von folgenden Organen bestellt werden:

- der Hauptversammlung; oder
- dem Aufsichtsrat (sofern ein solcher besteht); oder
- dem Vorstand.

Der Wirtschaftsprüfer kann jederzeit von dem Organ, das ihn bestellt hat, oder von einem höherrangigen Organ abberufen werden.

Der Wirtschaftsprüfer erstattet dem Vorstand und dem Aufsichtsrat (falls vorhanden) Bericht über die von ihm geprüften Angelegenheiten. Der Wirtschaftsprüfer legt als Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk dar, ob der Jahresabschluss ein den Tatsachen entsprechendes Bild der Finanzlage der Gesellschaft vermittelt.

3.4 Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss einer juristischen Person ist von deren Hauptversammlung festzustellen. Die Feststellung kann nur erfolgen, wenn die Hauptversammlung Einsicht in den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers nehmen konnte, der dem Jahresabschluss beigelegt werden muss. Das Datum der Feststellung muss auf dem Exemplar des Jahresabschlusses vermerkt werden, das beim Handelsregister hinterlegt wird (siehe Abschnitt 3.5).

3.5 Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Die folgenden Dokumente (auf Niederländisch, Deutsch, Französisch oder Englisch) müssen beim Handelsregister der Handelskammer eingereicht werden:

Für große Unternehmen:

- Vollständige Bilanz, vollständige Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (konsolidiert und nicht konsolidiert)
- Lagebericht und zusätzliche Informationen

Für mittelgroße Unternehmen:

- Eingeschränkte Bilanz, eingeschränkte Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (konsolidiert und nicht konsolidiert)
- Lagebericht und zusätzliche Informationen

Für kleine Unternehmen:

- Verkürzte Bilanz, einschließlich Informationen über die Anzahl der Beschäftigten (konsolidiert und nicht konsolidiert)

Für Mikrounternehmen:

- Begrenzte Bilanz (konsolidiert und nicht konsolidiert)

Die Fristen für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse sind wie folgt:

- (1) Die Hinterlegung muss innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung erfolgen;
- (2) Wird der Jahresabschluss nicht innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres festgestellt, so muss der Vorstand, sofern die nachstehende Ziffer (3) nicht anwendbar ist, unverzüglich eine Kopie des nicht festgestellten Jahresabschlusses zusammen mit einem Vermerk über die noch nicht erfolgte Feststellung des

- Jahresabschlusses hinterlegen;
- (3) Die Hauptversammlung kann dem Vorstand aufgrund besonderer Umstände eine Verlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen 5-Monats-Frist für die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses um höchstens 5 Monate gewähren (siehe Ziffer 3.5). Wurde eine Verlängerung gewährt, so muss der Jahresabschluss innerhalb von 2 Monaten nach dem letzten Tag der verlängerten Frist festgestellt werden; und
 - (4) Der Jahresabschluss - unabhängig davon, ob er festgestellt ist oder nicht - muss in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hinterlegt werden.

Die Handelskammer überwacht die Einhaltung der Vorschriften. Die Nichteinhaltung ist ein Vergehen und unter bestimmten Umständen können die Geschäftsführer im Falle eines Konkurses des Unternehmens persönlich gegenüber den Gläubigern haften.

Die juristische Person muss dafür sorgen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die zusätzlichen Informationen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung, in der über den Jahresabschluss beraten werden soll, in ihren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

3.6 Konzernklärung (Artikel 2:403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein niederländisches Unternehmen, das einem Konzern angehört, gemäß Artikel 2:403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs von den Rechnungslegungs- und Berichterstattungspflichten teilweise befreit. Dies setzt voraus, dass seine Verpflichtungen von der konsolidierenden Muttergesellschaft mit Sitz in der EU garantiert werden (die so genannte Konzernklärung oder 403-Erklärung).

Wenn die 403-Erklärung Anwendung findet, bedeutet dies, dass das betreffende Unternehmen davon befreit ist:

- (1) Ihren Jahresabschluss gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die normalerweise für Unternehmen gelten, zu erstellen;
- (2) Den Jahresabschluss, um bestimmte zusätzliche Informationen zu ergänzen, die normalerweise erforderlich sind;
- (3) Einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen;
- (4) Einen Jahresabschluss oder einen Lagebericht zu hinterlegen oder zu deponieren.

Für die Inanspruchnahme einer 403-Erklärung, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- (a) Die Bilanz muss mindestens die Summe des Anlagevermögens, die Summe des Umlaufvermögens sowie die Höhe des Eigenkapitals, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten ausweisen;
- (b) Die Gewinn- und Verlustrechnung muss mindestens das Nettoergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und den Saldo aus sonstigen Erträgen und Aufwendungen ausweisen;
- (c) Nach Beginn des Geschäftsjahres, aber vor der Feststellung des Jahresabschlusses, müssen die Gesellschafter schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, von den Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuweichen;
- (d) Die Finanzinformationen der Gesellschaft müssen von einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft (der Muttergesellschaft) in konsolidierten Jahresabschlüssen konsolidiert worden sein, auf die nach geltendem Recht die Siebte Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das Gesellschaftsrecht Anwendung findet;
- (e) Sofern der konsolidierte Jahresabschluss nicht in niederländischer Sprache erstellt oder in diese übersetzt wurde, muss er in französischer, deutscher oder englischer Sprache erstellt oder in diese übersetzt werden;
- (f) Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und der Lagebericht müssen in derselben Sprache wie der konsolidierte Jahresabschluss erstellt oder in dieselbe Sprache übersetzt worden sein;

- (g) Die unter Ziffer (c) hier oben genannte juristische Person oder Personengesellschaft muss schriftlich erklärt haben, dass sie die gesamtschuldnerische Haftung für alle Schulden übernimmt, die sich aus den Rechtshandlungen des niederländischen Unternehmens ergeben; und
- (h) Die folgenden Dokumente müssen beim Handelsregister der Handelskammer eingereicht werden:
 - (i) Die Erklärung unter Ziffer (c) hier oben (Zustimmung der Aktionäre zur Abweichung von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen) - die Einreichung muss jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag oder innerhalb eines Monats nach einem späteren Veröffentlichungsdatum (falls zulässig) erfolgen;
 - (ii) Die unter Ziffer (d) hier oben (konsolidierter Abschluss) und (e) (Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers) genannten Unterlagen oder Übersetzungen - die Hinterlegung muss jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag oder innerhalb eines Monats nach einem späteren Veröffentlichungsdatum (falls zulässig) erfolgen;
 - (iii) Die Erklärung gemäß Ziffer (f) hier oben (Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung der Muttergesellschaft) - diese muss nur einmal abgegeben werden, wenn das Unternehmen die 403-Erklärung zum ersten Mal beantragt.

Die Muttergesellschaft kann die Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung durch eine gesonderte Erklärung beim Handelsregister zurücknehmen. Ungeachtet dessen haftet die Muttergesellschaft weiterhin für Schulden, die sich aus Rechtshandlungen ergeben, die vor der Rücknahme der Erklärung vorgenommen wurden. Diese Resthaftung erlischt nur unter den folgenden Bedingungen:

- (a) Die niederländische Gesellschaft gehört nicht mehr zu dem Konzern, dem die Muttergesellschaft angehört;
- (b) Es wurde eine Mitteilung über die Absicht der Muttergesellschaft, die Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung zurückzuziehen beim Handelsregister hinterlegt;

- (c) Es sind mindestens 2 Monate vergangen, seit die Muttergesellschaft in einer landesweit verbreiteten Zeitung ihre Absicht bekannt gegeben hat, die Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung zurückzuziehen, wobei in dieser Bekanntmachung anzugeben ist, wo die Bekanntmachung über ihre Absicht, die Erklärung zurückzuziehen, eingesehen werden kann;
- (d) Es hat kein Gläubiger der von der Muttergesellschaft beabsichtigten Rücknahme der Gesamtschuldnererklärung rechtzeitig widersprochen oder ein Gericht einen etwaigen Widerspruch durch eine unwiderrufliche Entscheidung zurückgenommen oder für unbegründet erklärt.

3.7 Befreiung von der Konsolidierung (Artikel 2:408 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Artikel 2:406 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs schreibt vor, dass die juristische Person, die allein oder gemeinsam mit einer anderen Konzerngesellschaft an der Spitze ihres Konzerns steht, einen konsolidierten Abschluss aufstellt, der ihre eigenen Finanzdaten und die ihrer Tochtergesellschaften im Konzern, anderer Konzerngesellschaften und anderer juristischer Personen, über die sie die beherrschende Kontrolle ausübt oder die ihrer zentralen Leitung unterstehen, enthält. Gemäß Artikel 2:408 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs können Zwischenholdinggesellschaften von den gesetzlichen Konsolidierungsanforderungen ausgenommen werden, sofern:

- (a) Innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres kein schriftlicher Einspruch von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder Gesellschafter der juristischen Person, die mindestens ein Zehntel des ausgegebenen Kapitals halten, eingegangen ist;
- (b) Die Finanzinformationen, die die Rechtsperson konsolidieren sollte, in den konsolidierten Abschluss einer anderen Rechtsperson aufgenommen wurden;
- (c) Der konsolidierte Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß den Bestimmungen der Siebten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das Gesellschaftsrecht oder, falls diese

- Bestimmungen nicht beachtet werden müssen, in gleichwertiger Weise erstellt wurden (auch wenn es sich bei dem konsolidierenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen mit Sitz in der EU handelt);
- (d) Der konsolidierte Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und der Lagebericht, soweit sie nicht in niederländischer Sprache erstellt wurden, vollständig in französischer, deutscher oder englischer Sprache erstellt oder ins Niederländische übersetzt wurden;
 - (e) Jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag oder innerhalb eines Monats nach einem späteren Veröffentlichungsdatum (falls zulässig) die unter Ziffer (d) genannten Dokumente oder Übersetzungen beim Handelsregister eingereicht werden; und
 - (f) Die juristische Person die Anwendung der Konsolidierungsausnahme in den Erläuterungen zu ihrer Bilanz erwähnt.

4. INSOLVENZ

4.1 Überblick

In den Niederlanden gibt es im wesentlichen zwei Arten von Insolvenzverfahren:

- (i) Konkurs (*faillissement*); und
- (ii) Zahlungseinstellung (*surséance van betaling*).

Die Vorschriften für die Konkurs und die Zahlungseinstellung sind im niederländischen Insolvenzgesetz (*Faillissementswet*) enthalten. Eine dritte Art von Insolvenzverfahren, die so genannte Umschuldung natürlicher Personen (*schuldsanering natuurlijke personen*), ist in einem eigenen Gesetz geregelt. Dieses gilt ausschließlich für natürliche Personen und wird daher im Folgenden nicht näher behandelt.

Alle Konkurse und Zahlungseinstellungen werden im Zentralen Insolvenzregister (*centraal insolventieregister*) aufgeführt. Dieses Register ist auf der entsprechenden Website beim Zentralen Insolvenzregister (www.rechtspraak.nl) zu finden.

Das niederländische Insolvenzgesetz enthält zudem Bestimmungen zur Umstrukturierung der Schulden und des Eigenkapitals von in Schwierigkeiten geratenen Schuldnern, um eine Insolvenz abzuwenden, was im letzten Absatz dieses Kapitels behandelt wird.

4.2 Konkurs

Ein niederländisches Unternehmen kann in Konkurs geraten, wenn es nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Sowohl das Unternehmen selbst als auch einer oder mehrere seiner Gläubiger sind berechtigt einen Konkursantrag zu stellen. In Ausnahmefällen kann auch die Staatsanwaltschaft einen Konkursantrag stellen, sofern das öffentliche Interesse dies erfordert.

Ein Konkursantrag ist bei dem zuständigen Gericht zu stellen, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Ein Gläubiger, der einen Konkursantrag stellt, muss:

- Einen Anscheinsbeweis für seine Forderung gegen den Schuldner erbringen;
- Nachweisen, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht begleicht; und
- Nachweisen, dass der Schuldner mehrere Gläubiger hat und dass mindestens einer dieser Gläubiger über eine fällige Forderung gegen den Schuldner verfügt.

Ein Gläubiger ist verpflichtet, zur Stellung eines Konkursantrags einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Der Schuldner hingegen kann den Antrag auch ohne anwaltliche Vertretung stellen. Hierfür muss der Schuldner ein entsprechendes Formular ausfüllen und beim zuständigen Gericht einreichen.

Erklärt das Gericht den Schuldner für konkurs, ernennt es einen Konkursverwalter (*faillissementscurator*). Ab Konkurseröffnung verlieren die Geschäftsführer die Verfügungsgewalt über das Vermögen des Unternehmens. Der Konkursverwalter liquidiert das Vermögen des Unternehmens und verteilt den Erlös gemäß den gesetzlichen Prioritätsregeln an die Gläubiger des Unternehmens. Der Konkursverwalter wird von einem Konkursrichter (*rechter-commissaris*) beaufsichtigt.

4.3 Zahlungseinstellung

Eine Zahlungseinstellung ermöglicht es dem Schuldner, seine Schulden umzustrukturieren und einen anderen Weg zur Finanzierung seiner Schulden zu finden.

Wenn ein Unternehmen vorübergehend nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen, kann es bei Gericht eine Zahlungseinstellung beantragen, um die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu sichern.

Während der Zahlungseinstellung können die Gläubiger ihre Forderungen gegenüber dem Schuldner nicht betreiben. Die Forderungen von gesicherten Gläubigern und bevorrechtigten Gläubigern (z. B. der niederländischen Steuerbehörden) werden von einer Zahlungseinstellung jedoch nicht erfasst.

Bewilligt das Gericht die beantragte Zahlungseinstellung, ernennt es einen Verwalter (*bewindvoerder*), der das Unternehmen gemeinsam mit dem Schuldner verwaltet und den Schuldner bei den Verhandlungen mit seinen Gläubigern unterstützen kann. Bestimmte Rechtshandlungen des Schuldners müssen vorab vom Verwalter genehmigt werden.

Eine Zahlungseinstellung kann für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten gewährt werden. Auf Antrag des Schuldners kann dieser Zeitraum jeweils um weitere 18 Monate verlängert werden. Die Zahlungseinstellung endet, wenn alle Gläubiger vollständig befriedigt worden sind oder wenn ein Vergleich sowohl von den Gläubigern als auch vom Gericht angenommen wird (siehe unten). Stellt sich heraus, dass die finanziellen Probleme nicht bloß vorübergehender Natur sind, sondern das Unternehmen strukturell nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu begleichen, folgt auf die Zahlungseinstellung in der Regel der Konkurs.

4.4 Vergleich

Während der Zahlungseinstellung oder des Konkursverfahrens, kann der Schuldner seinen ungesicherten Gläubigern, einen Vergleich hinsichtlich der Forderungen, die vor der Verfahrenseröffnung entstanden sind, anbieten. Ein Vergleich ist eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und seinen ungesicherten Gläubigern, in der der Schuldner eine Teilzahlung an die Gläubiger gegen eine vollständige und endgültige Befriedigung ihrer Forderungen anbietet. Wenn die Mehrheit der ungesicherten Gläubiger dem Vergleich zustimmt und ihn annimmt, ist er für alle ungesicherten Gläubiger verbindlich. Wird der Vergleich vom Gericht genehmigt, endet die Zahlungseinstellung oder der Konkurs.

4.5 Restrukturierung zur Vermeidung von Konkurs

Am 1. Januar 2021 ist das Gesetz zur Bestätigung des außergerichtlichen Vergleichs (*Wet Homologatie Onderhands Akkoord* oder *WHOA*) in Kraft getreten. Das WHOA steht im Einklang mit der EU-Richtlinie 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, Schuldbefreiung und Aberkennung von Rechten sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Schuldbefreiungsverfahren (die „Restrukturierungsrichtlinie“) und kann als Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in den Niederlanden angesehen werden.

Mit dem WHOA wird ein wirksamer Restrukturierungsmechanismus eingeführt, mit dem notleidende Schuldner ihre Schulden und ihr Eigenkapital restrukturieren und belastende Verträge, an denen sie beteiligt sind, außerhalb eines förmlichen Konkursverfahrens ändern oder vorzeitig beenden können. Das im WHOA vorgesehene Restrukturierungsinstrument weist Ähnlichkeiten mit dem englischen „Scheme of Arrangement“ und dem US-Verfahren nach „Chapter 11“ auf. Im Rahmen des WHOA erstellt der Schuldner oder ein Restrukturierungsexperte einen Restrukturierungsplan, in dem die Gläubiger und Gesellschafter in verschiedene Klassen eingeteilt werden. Der Restrukturierungsplan kann den Gläubigern und Gesellschaftern, deren Rechte durch den Restrukturierungsplan berührt werden, zur Prüfung vorgelegt werden, wobei der Schuldner oder der Restrukturierungsexperte beschließen kann, dass der Restrukturierungsplan nur bestimmten Klassen von Gläubigern oder sogar nur einer Klasse von Gläubigern zur Abstimmung über die Annahme des Plans vorgelegt wird. Wenn mindestens eine Gläubigerklasse für den Restrukturierungsplan gestimmt hat, kann er dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt werden. Genehmigt das Gericht den Plan, ist er für den Schuldner und alle Gläubiger, denen der Plan zur Abstimmung vorgelegt wurde, verbindlich. Die Rechte der anderen Gläubiger werden nicht berührt.

5. AUFSICHT

5.1 Ausländische Direktinvestitionen

Das Gesetz über die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht* oder *Wft*) regelt den Finanzsektor in den Niederlanden. Es umfasst insbesondere die Beaufsichtigung von Banken, Versicherern, Wertpapierfirmen, kollektiven Kapitalanlagen (Investmentgesellschaften und Investmentfonds) sowie Finanzdienstleistern.

Bei der Aufsicht unterscheidet das Wft zwischen: (i) prudenzielle Aufsicht durch Die Niederländische Bank (DNB) und (ii) Aufsicht über die Geschäftstätigkeit, die von der niederländischen Behörde für die Finanzmärkte (*Autoriteit Financiële Markten* oder *AFM*) durchgeführt wird. Die AFM, deren Rolle, mit der der SEC in den Vereinigten Staaten und der BaFin in Deutschland vergleichbar ist, ist die unabhängige Aufsichtsbehörde für den Spar-, Kredit-, Anlage- und Versicherungsmarkt. Kapitel 4 des Wft, das sich mit der Beaufsichtigung von Finanzunternehmen befasst, enthält Regeln, die Finanzunternehmen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen beachten müssen, wie z. B. Regeln zur Information der Verbraucher (Transparenz) und die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden. Ziel der Aufsicht ist es, die finanzielle Solidität der Finanzunternehmen zu gewährleisten, womit die Aufsicht zur Stabilität des Finanzsektors beiträgt. Bei der Wohlverhaltensaufsicht geht es um geordnete und transparente Marktprozesse, ehrliche Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern und den gewissenhaften Umgang mit den Kunden der Finanzinstitute.

5.2 Grenzüberschreitende Zahlungen

Laut ihrem eigenen Leitbild setzt sich die DNB für ein stabiles Finanzsystem ein, das sich durch stabile Preise, solide Finanzinstitute und einen gut funktionierenden Zahlungsverkehr auszeichnet. Gemäß dem Gesetz über ausländische Finanzbeziehungen von 1994 (*Wet financiële betrekkingen buitenland 1994* oder *Wfbb*) ist die DNB unter anderem dafür zuständig,

Daten über grenzüberschreitende Zahlungen in die und aus den Niederlanden zu erheben und diese Daten dem Finanzminister zur Verfügung zu stellen. Gemäß dem Wfbb können sogenannte besondere Finanzinstitute (*bijzondere financiële instellingen*) als meldepflichtig benannt werden.

Ein besonderes Finanzinstitut (BFI) ist ein in den Niederlanden ansässiges Institut, das sich direkt oder indirekt im Besitz von Gebietsfremden befindet und dessen Zweck oder Hauptgeschäft darin besteht, Gelder von und an Gebietsfremde zu empfangen und zu zahlen. Beispiele für BFI sind:

- Holdinggesellschaften, die von ausländischen Unternehmen kontrolliert werden;
- Finanzgesellschaften, die in der Regel Kredite an ausländische Konzerngesellschaften vergeben und selbst überwiegend aus dem Ausland finanziert werden;
- Lizenzverwertungsgesellschaften sowie Film- und Musikrechteunternehmen, die vor allem aus dem Ausland Tantiemen erhalten;
- Unternehmen, die Rechnungen an andere ausländische Unternehmen weiterleiten und selbst hauptsächlich von ausländischen Unternehmen in Rechnung gestellt werden.

Eine BFI muss sich innerhalb von drei Wochen nach ihrer Gründung bei der DNB registrieren lassen. Die DNB prüft, ob die BFI als meldepflichtige Einrichtung benannt wird oder nicht.

5.3 Geldwäsche

Am 25. Juli 2018 ist das überarbeitete Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (*Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme* oder *Wwft*) in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Wwft haben die Niederlande die europäische Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (die vierte Geldwäscherichtlinie oder AMLD4) in nationales Recht umgesetzt. Am 21. Mai 2020 wurde zudem die

Fünfte Geldwäscherichtlinie (AMLD5), die auf die Eindämmung krimineller Aktivitäten abzielt, durch eine Änderung des Wwft in niederländisches Recht umgesetzt. Die Sechste Geldwäscherichtlinie, die die AMLD5 ergänzt, trat am 10. Juli 2024 in Kraft, aber wurde noch nicht in niederländisches Recht umgesetzt.

Die Wwft gilt für eine Vielzahl von Institutionen wie Kreditinstitute, Finanzinstitute, Lebensversicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen, Anlageinstitute, Finanzdienstleister, Geldmarktinstitute, Treuhandbüros, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare.- Darüber hinaus erfasst sie auch Kasinos, Unternehmen, die Kreditkarten vertreiben, und bestimmte natürliche und juristische Personen, die mit Waren handeln, sofern Barzahlungen in Höhe von 10.000 EUR oder mehr erfolgen. Die Wwft findet sowohl auf juristische als auch für natürliche Personen Anwendung.

Ziel der Wwft ist es, Finanz- und Wirtschaftskriminalität, insbesondere Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu verhindern und zu bekämpfen, um die Integrität des niederländischen Finanzsystems zu erhalten. Die Wwft verfolgt dabei keinen regelbasierten, sondern einen risikobasierten Ansatz: Die Institute müssen eine eigenständige Risikobewertung ausgehend von einzelnen Kunden oder Produkten vornehmen und ihre Compliance-Bemühungen entsprechend anpassen. Die beiden wichtigsten Verpflichtungen im Rahmen des Wwft sind: (i) die Durchführung einer Sorgfaltsprüfung der Kunden und (ii) die Meldung ungewöhnlicher Transaktionen.

Sorgfältige Prüfung der Kunden

Die Institute, auf die das Wwft anwendbar ist, sind verpflichtet, die Identität des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden (die so genannten UBOs) zu überprüfen und gegebenenfalls die Herkunft der verwendeten Gelder festzustellen. Diese Überprüfung muss erfolgen, bevor die Transaktion durchgeführt wird. Die Tiefe der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden sollte an die Risiken angepasst werden, die von den jeweiligen Kunden, Dienstleistungen und Transaktionen ausgehen.

Meldung von ungewöhnlichen Transaktionen

Abweichende Transaktionsmuster können für das Institut ein Grund sein, eine Transaktion als ungewöhnlich zu betrachten. Ein Institut ist verpflichtet, diese ungewöhnlichen (geplanten) Transaktionen unverzüglich an die Financial Intelligence Unit (FIU - Niederlande) zu melden. Ein bloßer Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist ausreichend.

UBO-Register

Alle Unternehmen, andere juristische Personen und Personengesellschaften, die nach niederländischem Recht gegründet wurden, sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten (UBOs) in einem UBO-Register zu registrieren. Die Einführung des UBO-Registers ist Teil der Umsetzung der Vierten und Fünften Europäischen Geldwäscherichtlinie. Ein wirtschaftlich Berechtigter ist definiert als „die natürliche Person, die letztlich Eigentümer einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person ist oder diese kontrolliert“. Das UBO-Register wird von der Handelskammer geführt. Die Niederlande haben zudem auch ein separates UBO-Register für Trusts und ähnliche Rechtsstrukturen eingerichtet, das am 1. Oktober 2022 in Kraft trat.

5.4 Sanktionen

Das Sanktionsgesetz 1977 (*Sanctiewet 1977*) bildet den rechtlichen Rahmen dafür, dass die Niederlande internationale Sanktionen umsetzen können. Es ermöglicht der niederländischen Regierung, Maßnahmen wie Handelsbeschränkungen, das Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverbote, Waffenembargos sowie andere wirtschaftliche oder diplomatische Maßnahmen durch den Erlass von Sanktionsverordnungen durchzusetzen, wenn dies von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union verlangt wird. Eine Sanktionsverordnung stellt die Verletzung internationaler Sanktionen unter Strafe. Das Gesetz stellt sicher, dass internationale Sanktionen in den Niederlanden schnell und einheitlich angewendet werden können.

Die niederländische Regierung beabsichtigt, das Sanktionsgesetz 1977 durch das Gesetz über internationale Sanktionsmaßnahmen (*Wet internationale sanctiemaatregelen*) zu ersetzen. Ziel dieses neuen Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen zu modernisieren, sodass die Niederlande internationale Sanktionen (der EU und der Vereinten Nationen) wirksamer umsetzen und durchsetzen können.

Zu den wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen gehören:

- die Einführung einer verwaltungsrechtlichen Durchsetzung zusätzlich zur strafrechtlichen Durchsetzung;
- die Erweiterung der Befugnisse zum Informationsaustausch zwischen Behörden;
- die Einrichtung einer zentralen Meldestelle für Sanktionen, bei der sanktionsbezogene Meldungen und Berichte eingereicht werden müssen;
- die Auferlegung sanktionsbezogener Compliance-Pflichten für bestimmte zusätzliche „Gatekeeper“, darunter Rechts- und Finanzdienstleister, die verpflichtet werden, eine Kundenprüfung und Sanktionsprüfungen durchzuführen; sowie
- die Schaffung klarerer Regeln für den Umgang mit eingefrorenen Vermögenswerten sowie für den Umgang mit Unternehmen, die von Sanktionen betroffen sind.

Es ist noch unklar, ob und wann das neue Gesetz in Kraft treten wird.

6. SICHERUNGSRECHTE

6.1 Arten von Sicherungsrechten

In den Niederlanden werden Sicherungsrechte in der Regel in Form von dinglichen Sicherungsrechten an Vermögenswerten gewährt. Nach niederländischem Recht gibt es zwei Arten von Sicherungsrechten, die an Vermögenswerten bestellt werden können: (i) ein Hypothekenrecht und (ii) ein Pfandrecht. Ein Hypothekenrecht kann an eingetragenen Eigentum (wie Immobilien, eingetragenen Schiffen und Flugzeugen) bestellt werden. Ein Pfandrecht kann an beweglichen Sachen (z. B. Inventar, Ausrüstungsgegenstände, Lagerbestände und Waren), Forderungen (z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, konzerninterne Forderungen, Forderungen aus Bankkonten und Versicherungsforderungen), Anteilen und Rechten an geistigem Eigentum begründet werden.

Ein Sicherungsrecht nach niederländischem Recht kann nur zur Sicherung gegenwärtiger und künftiger Geldzahlungsverpflichtungen und nur an hinreichend identifizierbaren und übertragbaren oder abtretbaren Vermögenswerten bestellt werden. Eine Sicherungsabtretung (d. h. die Übertragung des Rechts an Vermögenswerten zu Sicherungszwecken) ist nach niederländischem Recht nicht zulässig.

Hypothekenrecht an eingetragenen Eigentum

Ein Hypothekenrecht kann an Immobilien, registrierten Schiffen und in den Niederlanden registrierten Flugzeugen bestellt werden und wird durch eine notarielle Hypothekenurkunde vor einem niederländischen Notar und deren Eintragung in das entsprechende niederländische öffentliche Register begründet.

Pfandrecht an Forderungen

Ein Pfandrecht an Forderungen kann entweder offen oder nicht offen („still“) gelegt werden und erfordert einen schriftlichen Pfandvertrag zwischen dem Pfandgeber und dem Pfandnehmer. Ein öffentliches Pfandrecht an

Forderungen muss den betreffenden Schuldnern mitgeteilt werden und wird in der Regel bei konzerninternen Forderungen, Versicherungsforderungen und Bankkontenforderungen eingerichtet. Bei einem stillen Pfandrecht an Forderungen muss der Pfandvertrag bei den niederländischen Steuerbehörden registriert werden, es sei denn, der Pfandvertrag wird in Form einer notariellen Urkunde geschlossen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird ein Pfandrecht an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen den Schuldnern in der Regel nicht mitgeteilt, so dass es sich um ein stilles Pfandrecht an Forderungen handelt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen kann als besitzloses Pfandrecht oder als Faustpfandrecht begründet werden und wird durch einen schriftlichen Pfandvertrag zwischen dem Pfandgeber und dem Pfandnehmer festgelegt. Im Falle eines besitzlosen Pfandrechts muss der Pfandvertrag bei den niederländischen Steuerbehörden registriert werden, es sei denn, der Pfandvertrag wird in Form einer notariellen Urkunde geschlossen. Bei einem Faustpfandrecht muss der Pfandnehmer (oder ein vom Pfandgeber und vom Pfandnehmer benannter Dritter, der im Namen des Pfandnehmers handelt) die tatsächliche und exklusive Verfügungsgewalt über die beweglichen Sachen haben, wobei die Verfügungsgewalt nicht gemeinsam mit dem Pfandgeber ausgeübt werden darf.

Pfandrecht an Anteilen

Ein Pfandrecht an Anteilen im Kapital einer niederländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* oder *BV*) oder an im Aktienregister eingetragene Aktien im Kapital einer niederländischen Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap* oder *NV*) wird durch eine vor einem niederländischen Notar ausgefertigte Pfandurkunde begründet. Da ein Pfandgläubiger seine Rechte als Pfandgläubiger gegenüber der Gesellschaft, an deren Kapital die Anteile/ Aktien verpfändet sind, nur geltend machen kann, wenn die Gesellschaft von dem Pfandrecht in Kenntnis gesetzt wurde, ist die Gesellschaft in der Regel an der notariellen Urkunde beteiligt.

Pfandrecht an geistige Eigentumsrechte

Ein Pfandrecht über geistige Eigentumsrechte wird durch einen schriftlichen Pfandvertrag zwischen dem Pfandgeber und dem Pfandnehmer oder durch eine vor einem niederländischen Notar beurkundete Pfandurkunde begründet. Im Allgemeinen sollte jeder schriftliche Pfandvertrag über geistige Eigentumsrechte oder verwandte Rechte zu Beweis Zwecken bei den niederländischen Steuerbehörden registriert werden. In Bezug auf Lizenzen und Domännennamen ist diese Registrierung zudem eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Pfandrechts. Darüber hinaus sollte der Pfandvertrag bzw. die notarielle Urkunde beim zuständigen IP-Register und – sofern zutreffend – bei der Registrierungsstelle für .nl-Internet-Domännennamen registriert werden. Jedes Register bzw. jede Registrierungsstelle hat hierbei ihre eigenen Anforderungen an die Registrierung.

Garantien und sonstige Formen der Sicherheit

Unternehmensgarantien und Erklärungen über die gesamtschuldnerische Haftung der Muttergesellschaft und/oder ihrer (wichtigsten) Tochtergesellschaften sind bei Gruppenfinanzierungen üblich und werden in der Regel in den Kreditvertrag aufgenommen. Garantiebegrenzungen in Bezug auf den Höchstbetrag der Garantie sind in den Niederlanden unüblich.

6.2 Einschränkungen an der Gewährung von Sicherungsrechten und Garantien

Ultra Vires/Corporate Benefit

Nach niederländischem Recht ist die Gewährung von Upstream, Downstream und Cross-Stream Garantien oder Sicherungsrechten zulässig, sofern (i) dies innerhalb der Gegenstandsklausel des Unternehmens ist und (ii) ein ausreichender Unternehmensnutzen (Corporate Benefit) für das Unternehmen besteht. Jede von einer niederländischen Gesellschaft vorgenommene Rechtshandlung kann von der Gesellschaft oder dem Konkursverwalter im Falle eines Konkurses für nichtig erklärt werden, wenn sie Ultra Vires ist (d. h. nicht in den Bereich des Gesellschaftszwecks fällt).

Eine Rechtshandlung kann Ultra Vires sein, wenn (i) die Rechtshandlung nicht ausdrücklich in der Gegenstandsklausel in der Satzung der Gesellschaft erlaubt ist und nicht zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beiträgt und (ii) die andere Partei dies wusste oder ohne unabhängige Untersuchung hätte wissen müssen. Um festzustellen, ob eine bestimmte Rechtshandlung Ultra Vires ist, müssen alle relevanten Umstände berücksichtigt werden.

Corporate Authorisation und Capacity

Vor der Bestellung eines Pfandrechts an Anteilen einer BV oder an Aktien einer NV muss geprüft werden, ob die Satzung der Gesellschaft die Bestellung eines Pfandrechts an ihren Anteilen/Aktien und die Übertragung der mit den Anteilen/Aktien verbundenen Stimmrechte zulässt. Darüber hinaus kann die Satzung Beschränkungen für die Übertragung von Anteilen/Aktien enthalten. Je nach Satzung kann für die Bestellung eines Pfandrechts an Anteilen/Aktien ein Gesellschafterbeschluss erforderlich sein, der die (bedingte) Übertragung der mit den Anteilen/Aktien verbundenen Stimmrechte genehmigt.

Betriebsrat

Ein niederländisches Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten muss einen Betriebsrat haben. Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, muss für bestimmte wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit den im niederländischen Betriebsratsgesetz (*Wet op de ondernemingsraden*) aufgeführten Transaktionen (wie z. B. eine Änderung der Kontrolle über das Unternehmen, die Aufnahme wesentlicher Kredite und die Gewährung von Sicherungsrechten für wesentliche Kredite, es sei denn, die Gewährung von Sicherungsrechten erfolgt im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit) die vorherige Stellungnahme des Betriebsrats eingeholt werden.

Finanzielle Unterstützung (Financial Assistance)

Nach niederländischem Recht darf eine NV keine Sicherungsrechte bestellen, keine Preisgarantie geben oder sich anderweitig (gesamtschuldnerisch oder anderweitig) zum Zweck der Zeichnung oder des Erwerbs (durch Dritte oder

sich selbst) von Aktien an ihrem eigenen Kapital verpflichten. Darüber hinaus darf eine NV keine Darlehen für den oben genannten Zweck gewähren, es sei denn, der Vorstand der NV hat dies nach vorheriger Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der NV beschlossen und die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- (i) das Darlehen, einschließlich der vom Unternehmen erhaltenen Zinsen und der dem Unternehmen gestellten Sicherungsrechten, wird zu marktüblichen Bedingungen gewährt;
- (ii) das Eigenkapital abzüglich des Darlehensbetrags ist nicht geringer als der eingezahlte und eingeforderte Teil des Kapitals, zuzüglich der Rücklagen, die nach Gesetz oder Satzung zu bilden sind;
- (iii) die Kreditwürdigkeit des Dritten bzw. im Falle von Mehrparteiengeschäften jeder beteiligten Partei wurde sorgfältig geprüft; und
- (iv) wird das Darlehen im Hinblick auf die Zeichnung von Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft oder im Hinblick auf den Erwerb von Aktien, die die Gesellschaft an ihrem eigenen Kapital hält, gewährt, so muss der Preis, zu dem die Aktien gezeichnet oder erworben werden, angemessen sein.

Das Verbot der finanziellen Unterstützung gilt auch für alle (niederländischen oder ausländischen) Tochtergesellschaften der NV, einschließlich niederländischer BV's. Dies gilt obwohl das Verbot der finanziellen Unterstützung in Bezug auf BV's mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung und Flexibilisierung der für niederländische BVs geltenden Vorschriften (*Wet vereenvoudiging en flexibilisering van het bv-recht*) am 1. Oktober 2012 abgeschafft wurde. Sicherungsrechte, Garantien und Darlehen, die unter Verstoß gegen das Verbot der finanziellen Unterstützung gewährt wurden, sind nichtig.

Actio Pauliana

Eine von einer natürlichen oder juristischen Person vorgenommene Rechtshandlung (z. B. die Gewährung von Garantien oder Sicherungsrechten) kann auf Initiative eines Gläubigers (oder, im Falle des Konkurs des Unternehmens, des Konkursverwalters) für nichtig erklärt werden, wenn die

folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (a) die Rechtshandlung wurde ohne rechtliche Verpflichtung vorgenommen, (b) die Person, die die Rechtshandlung vorgenommen hat, und die andere(n) Partei(en) wussten oder hätten wissen müssen, dass die Rechtshandlung die Regressmöglichkeiten gegenwärtiger und künftiger Gläubiger beeinträchtigen würde, und (c) die Rechtshandlung war für die Regressmöglichkeiten der Gläubiger der Person, die die Rechtshandlung vorgenommen hat, nachteilig.

Parallel Debt

In den Niederlanden wird allgemein die Auffassung vertreten, dass ein Pfandrecht zugunsten einer Person, die nicht der Gläubiger der gesicherten Verbindlichkeiten ist, nicht wirksam begründet werden kann. Wenn eine Sicherheit nach niederländischem Recht von einem Sicherungsagenten gehalten werden soll, entsteht daher eine „Parallel Debt“. Hierbei verpflichtet sich jeder Schuldner als zusätzliche und gesonderte Verpflichtung, zur Zahlung von Beträgen an den Sicherungsagenten (in seinem eigenen Namen und nicht als Vertreter der Kreditgeber) die den gegenüber den Finanzparteien gemäß der Kreditdokumentation ausstehenden Verbindlichkeiten entsprechen. In der Folge wird ein Sicherungsrecht nach niederländischem Recht nur im Namen des Sicherungsagenten (und nicht auch im Namen der anderen Kreditparteien) als Sicherheit für die Zahlung seiner eigenen Forderungen (d. h. der Parallel Debt) geschaffen.

6.3 Verwertung von Sicherungsrechten

Nach niederländischem Recht kann ein Sicherungsrecht, wenn der Schuldner mit der Erfüllung der gesicherten Verpflichtungen in Verzug ist, durch eine öffentliche Versteigerung oder einen vom zuständigen niederländischen Gericht genehmigten freihändigen Verkauf und im Falle eines Pfandrechts auch durch einen zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger vereinbarten freihändigen Verkauf verwertet werden, nachdem der Pfandgläubiger das Recht zur Verwertung des Pfandrechts erlangt hat. Der Hypothekengläubiger oder der Pfandgläubiger kann den Erlös aus der Verwertung zur Befriedigung der gesicherten Verbindlichkeiten bei deren Fälligkeit verwenden.

7. BESCHÄFTIGUNG

7.1 Arten der Beschäftigung

Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsvertrag ist eine Vereinbarung, durch die sich der Arbeitnehmer verpflichtet, während eines bestimmten Zeitraums im Dienste des Arbeitgebers gegen Zahlung einer Vergütung eine Arbeit zu verrichten. Ein Arbeitsvertrag liegt vor, sobald drei Kernelemente vorhanden sind: Arbeit, Lohn und Weisungsbefugnis. Bei der Entscheidung, ob ein Arbeitsverhältnis als Arbeitsvertrag angesehen wird, berücksichtigt das Gericht nicht nur, was beide Parteien bei Vertragsabschluss beabsichtigt und was sie später (mündlich oder schriftlich) vereinbart haben, sondern auch (und vielleicht in erster Linie), wie sich beide Parteien in der Praxis verhalten. Alle relevanten Tatsachen und Umstände werden vom Gericht in Betracht gezogen.

Die Arbeiterschaft eines Unternehmens in den Niederlanden besteht in der Regel aus einem festen Kern von Mitarbeitern mit unbefristeten Arbeitsverträgen. Daneben können Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen eingesetzt werden. Ergänzend können Arbeitgeber – je nach Art des Unternehmens und der auszuführenden Tätigkeiten – weitere flexible Beschäftigungsformen nutzen, insbesondere durch Abrufverträge und Zeitarbeitsverträge, die den Einsatz von Personen, die über Zeitarbeitsfirmen beschäftigt und eingestellt werden ermöglichen. Für diese Arten von Arbeitsverhältnissen gelten zwingende Bestimmungen des niederländischen Arbeitsrechts.

Arbeitsvertrag versus Dienstleistungsvertrag

Ein Dienstleistungsvertrag ist ein Vertrag, in dem sich ein unabhängiger Auftragnehmer (d. h. ein Berater oder Dienstleister) bereit erklärt, eine Arbeit für einen Auftraggeber auszuführen, die nicht auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags erfolgt. Die Hauptunterschiede zwischen den beiden Verträgen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mitarbeiter	Unabhängiger Auftragnehmer
Unterliegt Anweisungen, Befugnissen und Aufsicht	Nur vorbehaltlich allgemeiner Anweisungen (einschließlich Anweisungen zum angefragten Endergebnis eines Projekts)
Kein unternehmerisches Risiko	Unternehmerisches Risiko
Ungleiches Verhältnis	Gleichberechtigtes Verhältnis
Zwingende arbeitsrechtliche und/oder Tarifvertrag-Vorschriften anwendbar	Vertragsfreiheit mit Ausnahme gelegentlicher gesetzlicher Regelungen
Lohnsteuer und Sozialversicherungsprämien	Mehrwertsteuer

Der Hauptunterschied ist das Kontrollverhältnis (Weisungsbefugnis), das nur bei einem Arbeitsvertrag, nicht jedoch bei einem Dienstleistungsvertrag besteht. Das größte Risiko, das ein Unternehmen beim Abschluss eines Dienstleistungsvertrags eingeht, besteht darin, dass es sich tatsächlich um einen Arbeitsvertrag handelt, da der unabhängige Auftragnehmer in der Praxis der direkten Kontrolle (oder Weisungsbefugnis) des Unternehmens unterliegt. Wird der betreffende Dienstleistungsvertrag tatsächlich als Arbeitsvertrag eingestuft, kann ein Unternehmen (rückwirkend) zur Zahlung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet werden, und es können Geldbußen, Strafen und/oder Zinsen anfallen. Darüber hinaus gelten (rückwirkend) zwingende arbeitsrechtliche Vorschriften.

7.2 Bestimmungen des individuellen Arbeitsvertrags

Mindestlohn

Die Parteien können das Gehalt grundsätzlich frei aushandeln, allerdings muss der gesetzliche Mindestlohn für Arbeitnehmer eingehalten werden. Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns variiert je nach Alter und kann zweimal jährlich an den Lebenshaltungskostenindex angepasst werden (ab dem 1. Juli 2025 beträgt der monatliche Mindestlohn 2,496 EUR brutto zzgl. 8 % Urlaubsgeld, bei einer 40-Stunden Arbeitswoche für Arbeitnehmer ab 21 Jahren).

Zusätzlich zum Gehalt hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine gesetzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 8 % des Bruttojahresgehalts (in der Regel einmal pro Jahr im Mai oder Juni für die vorangegangenen 12 Monate). Wenn das Jahresgehalt das Dreifache des jährlichen Mindestlohns übersteigt, kann das gesetzliche Urlaubsgeld als Teil des Bruttogehalts betrachtet werden, sofern dies schriftlich vereinbart wird.

Wenn ein Tarifvertrag anwendbar ist, regelt dieser in der Regel das Gehalt sowie die periodischen Gehaltserhöhungen. Unternehmen können von den Regelungen eines anwendbaren Tarifvertrags nur dann abweichen, wenn der Tarifvertrag ein sogenannter Mindest-Tarifvertrag ist und die Abweichung zum Vorteil der Arbeitnehmer ist. Weitere Informationen zu Tarifverträgen finden Sie in Abschnitt 7.4.

Arbeitszeiten

Das Arbeitszeitgesetz (*Arbeidstijdenwet*) gibt einen allgemeinen Rahmen für die Anzahl der Arbeitsstunden vor, die ein Arbeitnehmer arbeiten darf. Arbeitnehmer dürfen maximal 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche arbeiten, wobei die durchschnittliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Wochen 55 Stunden pro Woche und in einem Zeitraum von 16 aufeinanderfolgenden Wochen 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf.

Das Arbeitszeitgesetz enthält weitere Regelungen (auch zur Sonntags- und Nachtarbeit). Zu beachten ist zudem, dass die gesetzlichen Regelungen zur Höchstarbeitszeit und zu den Mindestruhezeiten nicht anwendbar sind, soweit das Gehalt des Arbeitnehmers das Dreifache des Mindestlohns einschließlich Urlaubsgeld übersteigt.

Kündigungsfrist

Die vom Arbeitgeber einzuhaltende gesetzliche Kündigungsfrist hängt von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ab und beträgt wie folgt:

Dienstjahre	Kündigungsfrist
0-5 Jahre	1 Monat
5-10 Jahre	2 Monate
10-15 Jahre	3 Monate
15 Jahre oder mehr	4 Monate

Die gesetzliche Kündigungsfrist, die ein Arbeitnehmer einhalten muss, beträgt immer einen Monat. Den Vertragsparteien steht es unter bestimmten Voraussetzungen frei, schriftlich eine andere Kündigungsfrist zu vereinbaren, unter der strengen Bedingung, dass die Kündigungsfrist des Arbeitnehmers sechs Monate nicht überschreitet und die Kündigungsfrist des Arbeitgebers doppelt so lang ist wie die des Arbeitnehmers. Eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Kündigungsfrist ist nichtig. Die gesetzliche Kündigungsfrist ist dann anzuwenden, wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist und er dies beantragt.

Bezahlter Urlaub und gesetzliche Feiertage

Nach dem Gesetz hat der Arbeitnehmer bei einer Wochenarbeitszeit (mit einer durchschnittlichen Höchstarbeitszeit) von 40 Stunden und 5 Tagen pro Woche Anspruch auf mindestens 20 bezahlte Urlaubstage pro Jahr. Im Durchschnitt bieten niederländische Arbeitgeber bei einer Vollzeitbeschäftigung etwa 25 Urlaubstage pro Jahr an.

Zusätzlich zu den bezahlten Feiertagen wird grundsätzlich auch Urlaub an gesetzlichen Feiertagen gewährt, sofern diese mit einem Arbeitstag zusammenfallen. Die gesetzlichen Feiertage in den Niederlanden sind die folgenden:

- Neujahrstag;
- Ostermontag;
- Königstag (Feierlichkeiten zum Geburtstag des Königs am 27. April);
- Tag der Befreiung (am 5. Mai - ein gesetzlich vorgesehener Arbeitsfreier Tag nur alle fünf Jahre);
- Christi Himmelfahrt;
- Pfingstmontag;

- 1. Weihnachtstag;
- 2. Weihnachtstag.

Probezeit

Die Parteien eines Arbeitsvertrags können eine Probezeit vereinbaren. Diese muss schriftlich vereinbart werden und für beide Parteien gleich lang sein. Während der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit sofortiger Wirkung durch Kündigung beendet werden. Die Dauer der maximalen Probezeit hängt von der Dauer des Arbeitsvertrags ab und beträgt wie folgt:

Arbeitsvertrag	Maximale Probezeit
Befristung > 6 Monate und < 2 Jahre	1 Monat
Bestimmte Zeit \geq 2 Jahre	2 Monate
Befristung ohne bestimmtes Enddatum (z. B. auf Projektbasis)	1 Monat
Unbestimmte Zeit	2 Monate

Krankheit/Arbeitsunfähigkeit

Bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, das Gehalt des Arbeitnehmers während eines Zeitraums von höchstens 104 Wochen (teilweise) fortzuzahlen. Die Mindestzahlung während der Krankheit beträgt 70 % des Gehalts des Arbeitnehmers, sofern dieser Betrag eine gesetzliche Höchstgrenze nicht übersteigt. Die meisten Arbeitgeber zahlen in den ersten 52 Wochen der Krankheit des Arbeitnehmers 100 % des Gehalts, in den danach folgenden 52 Wochen 70 % des Gehalts. Es besteht die Möglichkeit, für diese Gehaltszahlungen eine Krankengeldversicherung abzuschließen.

Wettbewerbsverbot

Ein Wettbewerbsverbot bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform und kann zeitlich oder in seinem Geltungsbereich begrenzt werden. Ein Wettbewerbsverbot kann von einem Gericht aufgehoben werden, wenn

es den Arbeitnehmer im Vergleich zu den Interessen des Arbeitgebers, die durch eine solche Bestimmung geschützt werden, in unangemessener Weise daran hindert, eine seinen Fähigkeiten und seiner Erfahrung entsprechende Tätigkeit anzunehmen. Es ist nicht möglich, ein Wettbewerbsverbot in einen Arbeitsvertrag für einen bestimmten Zeitraum aufzunehmen, es sei denn, die Wettbewerbsklausel enthält eine schriftliche Erklärung, dass wesentliche Unternehmens-/Geschäftsinteressen vorliegen, die die Aufnahme einer Wettbewerbsklausel erforderlich machen.

Nebenleistungen

Unternehmen können verschiedene Nebenleistungen nutzen, um Personal zu gewinnen und zu halten, wie z. B. zusätzliche bezahlte Urlaubstage, Mitarbeitersparpläne, Beiträge zur Rentenversicherung, einen Firmenwagen, (Netto-)Aufwandsentschädigungen, Aktienoptionen- oder andere Anreizpläne, Beiträge zur Krankenzusatzversicherung, eine zusätzliche Invaliditätsversicherung sowie variable Vergütungssysteme wie Prämien.

7.3 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Kündigung von Einzelarbeitsverträgen

Einzelne Arbeitsverträge können vom Arbeitgeber auf folgende Weise gekündigt werden:

- (i) Während der Probezeit ohne besondere Formalitäten (außer einer schriftlichen Bestätigung);
- (ii) Durch eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach vorheriger Genehmigung durch das Intitut für Arbeitnehmerversicherungen (*Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen* oder *UWV*);
- (iii) Durch Gerichtsbeschluss;
- (iv) Durch sofortige Entlassung;
- (v) Im gegenseitigen Einvernehmen; oder
- (vi) Mit Zustimmung des Arbeitnehmers.

Zu (ii): Kündigung nach Genehmigung durch das UWV

Das UWV genehmigt die Kündigung eines Arbeitsvertrags nur dann, wenn es nach Abwägung aller relevanten Tatsachen und Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass ein gültiger Grund (oder Gründe) für die Kündigung vorliegt. Ein UWV-Verfahren kann grundsätzlich nur aus bestimmten Gründen eingeleitet werden. Dies sind die folgenden:

- Betriebsbedingte Kündigungen;
- Langzeiterkrankung, d. h. länger als 2 Jahre, bei der eine Genesung innerhalb der nächsten 26 Wochen nicht zu erwarten ist, es sei denn, dass der Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraums seine Aufgaben in angepasster Weise erfüllen kann

Zu (iii): Gerichtsbeschluss

Jede Partei kann bei Gericht die Aufhebung des Arbeitsvertrags beantragen. Stellt das Gericht fest, dass ein schwerwiegender Grund für die Kündigung vorliegt, kündigt es den Arbeitsvertrag. Eine Kündigung durch das Gericht ist nur aus den folgenden schwerwiegenden Gründen möglich:

- Eine wiederkehrende Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder sonstiger Behinderung des Arbeitnehmers mit unzumutbaren Folgen für den Betrieb;
- Die Unfähigkeit des Arbeitnehmers, seine Aufgaben zu erfüllen, die nicht auf eine Krankheit oder Behinderung des Arbeitnehmers zurückzuführen ist;
- Derart schweres Fehlverhalten des Arbeitnehmers, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
- Arbeitsweigerung aus ernsthaften Gewissensgründen;
- Ein gestörtes Arbeitsverhältnis;
- Andere Gründe, die so beschaffen sind, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
- Eine Kombination von Umständen, die in zwei oder mehreren der oben genannten Gründe genannt werden.

Zu (iv): Sofortige Entlassung

Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch enthält Beispiele für „dringende Gründe“, bei denen eine Kündigung sofort und ohne Entschädigung erfolgen kann. Dringende Gründe für den Arbeitgeber sind Handlungen/ Unterlassungen oder Umstände, die dem Arbeitnehmer zuzurechnen sind und die dazu führen, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsvertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Dringende Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, müssen dem Arbeitnehmer so bald wie möglich nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Dem Arbeitnehmer muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Gründen (Vorwürfen) zu äußern. Es ist zu beachten, dass die Gerichte solche fristlosen Kündigungen wegen der schwerwiegenden Konsequenzen für den Arbeitnehmer (Verlust des Arbeitsplatzes und möglicherweise Verlust von Anspruch auf Arbeitslosengeld) nur sehr zögerlich akzeptieren. Es ist daher sehr ratsam, sich im Vorfeld rechtlich beraten zu lassen.

Zu (v): Im gegenseitigen Einvernehmen

Arbeitsverträge können auch in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden. Zwar besteht hierfür keine gesetzliche Formvorschrift, jedoch empfiehlt es sich eine solche Vereinbarung schriftlich abzuschließen (Abwicklungs- oder Aufhebungsvertrag), in der die Bedingungen für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und alle sonstigen offenen Fragen festgehalten werden. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Abwicklungs- oder Aufhebungsvereinbarung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Unterzeichnung der Abwicklungs- oder Aufhebungsvereinbarung schriftlich aufzulösen, ohne dass er dafür Gründe angeben muss.

Zu (vi): Mit Zustimmung des Arbeitnehmers

Alternativ zum gegenseitigen Einvernehmen kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmers kündigen. Auch hier kann der Arbeitnehmer die erteilte Zustimmung innerhalb von 14 Tagen nach dem Kündigungstermin ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Finanzieller Ausgleich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nach niederländischem Recht besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein gesetzlicher Anspruch auf eine Abfindung. Diese Abfindung, die so genannte Übergangsschädigung, ist bei Beendigung eines Arbeitsvertrags vom Arbeitgeber zu zahlen. Die Art und Weise der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist zwar grundsätzlich unerheblich, allerdings hat der Arbeitnehmer im Fall einer Eigenkündigung durch schriftliche Kündigung oder bei einer einvernehmlichen Beendigung grundsätzlich keinen Anspruch auf eine gesetzliche Übergangsabfindung. Die gesetzliche Übergangsschädigung beträgt ein Drittel von einem Bruttomonatsgehalt (einschließlich bestimmter anderer Entgeltbestandteile) für jedes Beschäftigungsjahr, gerechnet auf die gesamte Beschäftigungszeit, wobei unvollständige Jahre anteilig berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann das Gericht eine zusätzliche Entschädigung zusprechen, wenn der Arbeitgeber als „grob fahrlässig“ handelnd eingestuft wird.

Massenentlassungen

Ein Arbeitgeber, der innerhalb von drei Monaten mindestens 20 Arbeitnehmer entlassen möchte, muss (i) sowohl das UWV als auch die Gewerkschaften über die beabsichtigte Entlassung informieren und (ii) dem UWV eine Liste der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis beendet werden soll, sowie die Gründe für die Entlassung vorlegen. Nach Eingang der Anzeige prüft das UWV, ob alle erforderlichen Informationen vorgelegt wurden und ob der Betriebsrat und die Gewerkschaften (in beiden Fällen: soweit zutreffend) informiert wurden. Ist dies der Fall, beginnt in der Regel eine einmonatige Frist, in der das UWV keinen individuellen Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung eines Arbeitsvertrags im Zusammenhang mit der Massenentlassung (Reorganisation) berücksichtigen darf. Nachdem der Arbeitgeber die Gewerkschaften und das UWV über die bevorstehenden Entlassungen informiert und konsultiert hat, kann er beim UWV die Genehmigung zur Kündigung des Arbeitsvertrags für jeden einzelnen Fall beantragen. Bei einer Massenentlassung ist es üblich, einen Sozialplan aufzustellen, in dem die Arbeitnehmer bestimmte Abfindungspakete erhalten.

Beendigung des Dienstverhältnisses eines Geschäftsführers

Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, wird ein Vorstandsmitglied (ein Geschäftsführer) einer NV oder BV von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt und entlassen. Im Falle der Entlassung eines Geschäftsführers durch die Hauptversammlung sind bestimmte (gesetzliche) Formalitäten zu beachten. Eine Nichtbeachtung dieser (formalen) Vorschriften führt zur Anfechtbarkeit des Gesellschafterbeschlusses.

Die Entlassung eines Geschäftsführers (in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer) durch einen Beschluss der Hauptversammlung hat die automatische Beendigung des Arbeitsvertrags zur Folge, es sei denn, es besteht ein gesetzliches Verbot der Beendigung des Arbeitsvertrags oder die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Anders als bei „normalen“ Arbeitnehmern ist daher kein vorheriges UWV- oder Gerichtsverfahren erforderlich.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen oder nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag kündigen, wenn der Arbeitnehmer das geltende vertragliche oder gesetzliche Rentenalter erreicht hat. Das gesetzliche Renteneintrittsalter ist der Tag, an dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine staatliche Altersrente erwirbt. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss durch eine schriftliche Kündigung erfolgen, wobei die geltende vertragliche oder gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten ist. Bei Beendigung oder Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses aufgrund des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters wird kein gesetzliches Übergangsgeld fällig.

7.4 Tarifvertrag/Gewerkschaften

Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen kann ein Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einem Tarifvertrag unterliegen. Ein Tarifvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Unternehmen (d. h. Arbeitgebern) oder Arbeitgeberverbänden

und einer oder mehreren (Arbeitnehmer-)Gewerkschaften und regeln die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer (z. B. Gehalt, Arbeitszeit, Urlaub und Überstundenvergütung). Oftmals enthält ein Tarifvertrag auch Regelungen zum Abschluss und zur Beendigung von Arbeitsverträgen, zur Weiterbildung, zur Entlassung oder zu Verhandlungen mit den Gewerkschaften im Falle einer (Massen-)Entlassung. Die Anwendbarkeit eines Tarifvertrags kann einen erheblichen Einfluss auf die Regelungen eines Arbeitsvertrages haben. Es gibt auch Tarifverträge, nach denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitrag an eine Stiftung zu leisten, die für bestimmte Projekte (z. B. Dauerschulung von Arbeitnehmern und Beschäftigungsfähigkeit) eingerichtet wird.

Die Anwendbarkeit des Tarifvertrags hängt davon ab, ob der Arbeitgeber unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fällt und wenn dies zutrifft, ob der Arbeitgeber (i) Mitglied eines Arbeitgeberverbands ist, der Vertragspartei dieses Tarifvertrags ist, oder (ii) ob der Tarifvertrag für allgemein anwendbar erklärt worden ist.

7.5 Das Gesetz über den (Europäischen) Betriebsrat

Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer haben in den Niederlanden eine lange Tradition. Seit dem Zweiten Weltkrieg, als die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer erstmals institutionalisiert wurde, hat sich der Betriebsrat (und die Arbeitnehmervertretung) kontinuierlich zu seiner heutigen Form entwickelt, bei der den Arbeitnehmern ein gewisses Maß an Mitwirkung an der Unternehmensführung eingeräumt wird, insbesondere mit dem Ziel, die Interessen der Arbeitnehmer zu schützen.

Betriebsrat

Unternehmen, in denen in der Regel mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigt sind, müssen einen Betriebsrat aufstellen. Der Betriebsrat ist wie die Arbeitnehmervertretung ein Vertretungsorgan, das den Arbeitnehmern ein gewisses Maß an Mitwirkung an der Leitung des Unternehmens, in dem sie beschäftigt sind, sichert und zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer

eingrichtet wird. Bei bestimmten beabsichtigten Entscheidungen des Unternehmens ist der Betriebsrat berechtigt, eine vorherige Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus bedürfen andere, im Einzelnen aufgeführte beabsichtigte Entscheidungen, die sich auf die Sozialpolitik im Unternehmen beziehen und Angelegenheiten betreffen, die sich nicht nur auf einen einzelnen Arbeitnehmer beziehen, sondern die gesamte Arbeiterschaft betreffen (z. B. Rentenregelungen, Vergütungsregelungen, Arbeitszeitregelungen usw.), der vorherigen Stellungnahme des Betriebsrats.

Arbeitnehmervertretung

Unternehmen, in denen in der Regel weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt sind, können auf freiwilliger Basis eine Arbeitnehmervertretung einrichten. Verlangt jedoch die Mehrheit der in einem Unternehmen mit mehr als 10, aber weniger als 50 Mitarbeiter die Einrichtung einer Arbeitnehmervertretung, muss das Unternehmen diesem Wunsch nachkommen, sofern kein Betriebsrat vorhanden ist. Ein Unternehmen ist beispielsweise verpflichtet, der Arbeitnehmervertretung die Möglichkeit zu geben, vor jeder beabsichtigten Entscheidung, die zum Verlust des Arbeitsplatzes von mindestens 25 % der im Unternehmen beschäftigten Personen führen kann, Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat die Arbeitnehmervertretung das Recht auf vorherige Zustimmung zu bestimmten geplanten Entscheidungen in Bezug auf Politiken/Systeme/Regelungen (z. B. Arbeits- und Ruhezeiten).

Mitarbeiterversammlung

Gibt es keinen Betriebsrat und keine Arbeitnehmervertretung, so ist ein Unternehmen mit mindestens 10, aber weniger als 50 Beschäftigten verpflichtet, seinen Beschäftigten zweimal pro Kalenderjahr die Möglichkeit zu geben, mit der Unternehmensleitung zusammenzukommen. Eine solche Mitarbeiterversammlung hat das gleiche Recht auf Beratung wie die oben beschriebene Arbeitnehmervertretung.

Europäischer Betriebsrat

Schließlich sind gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen verpflichtet, einen Europäischen Betriebsrat einzurichten, um die europäischen Arbeitnehmer des Unternehmens in

länderübergreifenden Angelegenheiten zu unterrichten und anzuhören. Ein gemeinschaftsweit operierendes Unternehmen ist *„ein Unternehmen, das in den letzten zwei Jahren durchschnittlich mindestens 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Norwegen oder Island und durchschnittlich mindestens 1.000 Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten insgesamt beschäftigt hat, es sei denn, es gehört zu einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe“*.

8. SOZIALE SICHERHEIT UND RENTE

8.1 Soziale Sicherheit

Die Sozialversicherungsbeiträge in den Niederlanden lassen sich in so genannte nationale Sozialversicherungssysteme (die für alle Einwohner der Niederlande zwingend sind), wie z. B. das Gesetz über die allgemeine Altersrente, und Arbeitnehmersicherungs-systeme (die im Falle einer Beschäftigung in den Niederlanden zwingend sind), wie z. B. das Gesetz über die Invalidenrente, unterteilen. Die Mitarbeiterversicherungs-systeme bestehen aus einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmerbeitrag (wobei der Arbeitnehmerbeitrag in den letzten Jahren auf Null gesenkt wurde).

		Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Soziales Sicherheit- System	Nationale Sozial- versicherung (<i>"volks- verzekeringen"</i>)	Zieht vom Bruttolohn die Lohnsteuer ab (die Sozialversicherungsbeiträge sind in der Lohnsteuer enthalten) und führt sie ab.	Zahlt nicht direkt. Die Lohnsteuer (einschließlich der nationalen Sozialversicherungsbeiträge) wird vom Arbeitgeber vom Bruttolohn abgezogen.
	Arbeitnehmer- versicherung (<i>"werknemers- verzekeringen"</i>)	Zahlt Beiträge, von denen ein Teil (der Beitrag des Arbeitnehmers, soweit zutreffend) vom Bruttogehalt abgezogen wird. Sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerbeitrag werden an die Steuerbehörden abgeführt.	Zahlt nicht direkt. Der Beitrag des Arbeitnehmers zur Arbeitnehmerversicherung wird vom Arbeitgeber vom Bruttolohn abgezogen.

8.2 Das Rentensystem

Das Rentensystem stützt sich auf die folgenden drei Säulen: (i) die staatliche Rente (AOW), (ii) zusätzliche Rentenleistungen, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden (entweder über einen zwingenden branchenweiten Rentenfonds oder ein freiwilliges (kollektives) Rentensystem) und (iii) eine individuelle Versicherung, die von Privatpersonen abgeschlossen wird. Die zweite und dritte Säule ergänzen ggf. die AOW-Leistung. Die AOW-Leistung gilt für alle Einwohner der Niederlande ab dem Zeitpunkt, an dem sie das gesetzliche Rentenalter erreichen.

Zwingende Teilnahme

In bestimmten Wirtschaftszweigen ist die Teilnahme an einer branchenweiten Pensionskasse zwingend. Arbeitgeber, die in einer solchen Branche tätig sind, sind verpflichtet, sich an der jeweiligen Pensionskasse zu beteiligen. Ist dies nicht der Fall, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einem Altersversorgungssystem anzubieten, geschweige denn einen Beitrag zu einem Altersversorgungssystem zu leisten.

Arten von Systemen

Es gibt verschiedene Arten der Finanzierung von Rentenleistungen, aber die wichtigsten Systeme sind ein leistungsorientiertes System (das sich weiter in ein Durchschnittslohnsystem oder ein Endlohnsystem unterteilen lässt), ein beitragsorientiertes System und ein kombiniertes System.

Allerdings ist am 1. Juli 2023 das neue niederländische Rentengesetz (*Wet toekomst pensioenen*) in Kraft getreten, das eine bedeutende Umgestaltung des niederländischen Rentensystems mit sich bringt. Der Übergang zu diesem neuen Rentensystem wird bis zum 1. Januar 2028 abgeschlossen sein und erfordert einen erheblichen Aufwand von allen beteiligten Parteien: Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Betriebsräten und Rentenanbietern. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass das neue Rentensystem auf einem beitragsorientierten System beruhen wird und ein leistungsorientiertes System nicht mehr zulässig sein wird (siehe unten).

Arbeitgeber haben eine Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Renten. Die Rechtsprechung hat festgestellt, dass sie Arbeitnehmern angemessene Informationen über Lebensereignisse und Änderungen des Rentensystems zur Verfügung stellen müssen. Diese Sorgfaltspflicht ist insbesondere während und nach dem Übergang zum neuen Rentensystem von Bedeutung. Der Umstand, dass das neue Rentengesetz auch Rentenversicherer verpflichtet, Arbeitnehmern Beratung anzubieten, mindert die Sorgfaltspflichten der Arbeitgeber nicht.

Beitragsorientiertes System

Wie bereits erwähnt, schreibt das neue Rentengesetz ein beitragsorientiertes System vor, das auf einem einheitlichen Beitragssatz unabhängig vom Alter und unter Berücksichtigung einer steuerlichen Obergrenze basiert. Ein beitragsorientiertes Versorgungssystem sieht keine im Voraus festgelegte Rentenleistung vor, sondern lediglich eine Rentenprämie, die entsprechend den Präferenzen des Arbeitnehmers investiert wird. Bei einem beitragsorientierten System garantiert der Arbeitgeber keine bestimmte Rentenhöhe, sondern verpflichtet sich lediglich zur Zahlung der Rentenprämie. Der letztlich verfügbare Betrag hängt daher von der Rendite der getätigten Investitionen ab. Das Anlagerisiko liegt somit beim Arbeitnehmer. Bei Eintritt in den Ruhestand wird dem Arbeitnehmer eine periodische Rentenleistung angeboten, die vom Rentenversicherer aus dem angesparten Rentenskapital gezahlt wird.

Renteneintrittsalter

Jedes Jahr legt die niederländische Regierung das Renteneintrittsalter für die kommenden fünf Jahre fest. Das staatliche Renteneintrittsalter hängt hauptsächlich von der von Statistics Netherlands (CBS) prognostizierten Lebenserwartung ab. Im Jahr 2026 beträgt das Renteneintrittsalter 67 Jahre und wird in den folgenden Jahren wie folgt erhöht:

Jahr	Renteneintrittsalter (AOW-gerechtigde leeftijd)
2026	67 Jahre
2027	67 Jahre
2028	67 Jahre und 3 Monate
2029	67 Jahre und 3 Monate
2030	67 Jahre und 3 Monate
2031	67 Jahre und 3 Monate

9. HANDELSVERTRÄGE

9.1 Niederländisches Vertragsrecht

Nach niederländischem Recht kommt ein Vertrag durch ein Angebot einer Partei und die Annahme des Angebots durch eine andere Partei zustande. Der Abschluss eines Vertrages unterliegt grundsätzlich keinen gesetzlichen Formvorschriften. Das bedeutet, dass ein Vertrag in jeder Sprache abgefasst sein kann und schriftlich, aber auch mündlich geschlossen werden kann. In einigen Fällen ist jedoch eine bestimmte gesetzliche Form vorgeschrieben.

Die Parteien können alle in den Vertrag aufzunehmenden Bestimmungen vereinbaren, sofern diese nicht gegen zwingende Bestimmungen des niederländischen Rechts, der öffentlichen Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Vertragsbestimmungen, die gegen zwingende niederländische Vorschriften, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Ein Vertrag hat nicht nur die von den Parteien ausdrücklich vereinbarten Wirkungen und Folgen, sondern auch solche, die sich nach der Natur des Vertrages aus dem Gesetz, den Verkehrssitten oder den Grundsätzen der Angemessenheit und Billigkeit (*redelijkheid en billijkheid*) ergeben. Die Grundsätze der Angemessenheit und Billigkeit verlangen, dass die Vertragsparteien die Interessen der anderen Partei (oder der anderen Parteien) berücksichtigen. Alle Verträge müssen im Einklang mit diesen Grundsätzen ausgelegt werden. In Ausnahmefällen können die Grundsätze der Angemessenheit und Billigkeit eine Partei daran hindern, sich auf eine Vertragsbestimmung zu berufen (restriktive Wirkung der Grundsätze der Angemessenheit und Billigkeit). Außerdem können die Grundsätze der Angemessenheit und der Billigkeit geltend gemacht werden, um einen Vertrag zu ergänzen, wenn der Vertrag eine Lücke enthält (ergänzende Wirkung der Grundsätze der Angemessenheit und der Billigkeit).

Bei der Auslegung von Vertragsklauseln ist grundsätzlich nicht nur der wörtliche Wortlaut des Vertrags zu berücksichtigen, sondern auch, was die

Parteien beabsichtigt haben und was sie vernünftigerweise voneinander erwarten konnten (so genannter Haviltex-Standard). Dies gilt für alle Verträge. Handelt es sich jedoch um Vereinbarungen, die Rechte Dritter betreffen, bei denen diese Dritten keinen Einfluss auf den Inhalt oder die Formulierung der Vereinbarung hatten (wie etwa bei Tarifverträgen), oder um detaillierte kommerzielle Verträge zwischen professionelle Parteien, kommt dem Wortlaut des Vertrages häufig entscheidende Bedeutung zu.

9.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (*algemene voorwaarden*) finden häufig Anwendung auf Handelsverträge. Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält Bestimmungen, die speziell für Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Artikel 6:231 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs definiert Allgemeine Geschäftsbedingungen als eine oder mehrere Bestimmungen, die zu dem Zweck formuliert wurden, in eine Reihe von Verträgen aufgenommen zu werden, mit Ausnahme von Bestimmungen, die den Kern der Dienstleistungen definieren, sofern diese klar und verständlich formuliert sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich nur, wenn die Parteien ihre Anwendbarkeit vor oder spätestens bei Vertragsabschluss vereinbart haben. Grundsätzlich muss der Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei zu diesem Zeitpunkt ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorlegen.

Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält mehrere Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher vor unangemessen belastenden Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von einem Unternehmen verwendet werden. Eine Allgemeine Geschäftsbedingung, die auf der so genannten schwarzen Liste (Artikel 6:236 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht, ist für den Verbraucher per Definition unzumutbar belastend und daher nichtig. Bei einer Allgemeinen Geschäftsbedingung, die auf der so genannten grauen Liste (Artikel 6:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht, wird vermutet, dass sie den Verbraucher unzumutbar belastet. Diese Vermutung ist widerlegbar: Der Verwender der

Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Möglichkeit zu beweisen, dass die Allgemeine Geschäftsbedingung unter den gegebenen Umständen nicht unzumutbar belastend ist.

Artikel 6:247 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält Regeln des internationalen Privatrechts über die Anwendbarkeit von Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs in den folgenden besonderen Situationen:

- (a) Wenn beide Parteien im Rahmen einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handeln und beide in den Niederlanden ansässig sind, gilt Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ungeachtet des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;
- (b) Wenn beide Parteien im Rahmen einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handeln und eine von ihnen nicht in den Niederlanden ansässig ist, ist Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anwendbar, ungeachtet des auf den Vertrag anwendbaren Rechts; und
- (c) Wenn die andere Partei ein Verbraucher ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden hat, gilt Teil 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, ungeachtet des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

9.3 Handelsvertreterverträge

Ein Handelsvertretervertrag (*agentuurovereenkomst*) ist ein Vertrag, bei dem der Handelsvertreter im Namen und für Rechnung von dem Auftraggeber für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum und gegen ein Entgelt als Vermittler beim Abschluss von Verträgen zwischen dem Auftraggeber und Dritten auftritt. Der Handelsvertreter kann eine natürliche Person oder ein Unternehmen sein. Der Handelsvertreter ist nicht beim Auftraggeber angestellt und es besteht kein Weisungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Handelsvertreter. Damit es sich um einen Handelsvertretervertrag handelt, darf die Beziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Handelsvertreter nicht beiläufig sein.

Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch enthält verschiedene spezifische zwingende Bestimmungen für Handelsvertreterverträge, insbesondere in Bezug auf die Beendigung des Vertrags, wie z. B. eine Mindestkündigungsfrist, die eingehalten werden muss, und die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz, wenn der Handelsvertretervertrag ohne Einhaltung der gesetzlichen Mindestkündigungsfrist beendet wird.

Da Handelsvertreterverträge Bestimmungen enthalten können, die den Wettbewerb einschränken, können diese nach niederländischem oder europäischem Wettbewerbsrecht verboten sein.

9.4 Vertriebsvereinbarungen

Im Rahmen einer Vertriebsvereinbarung kauft ein Vertriebspartner (*distributeur*) Waren von einem Zulieferer und verkauft diese Waren in eigenem Namen und für eigene Rechnung an Dritte weiter.

Für Vertriebsvereinbarungen gelten keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen, so dass die allgemeinen Regeln des niederländischen Vertragsrechts Anwendung finden. Folglich können die Parteien grundsätzlich frei vereinbaren, welche Bedingungen ihr Verhältnis regeln sollen, solange diese Bedingungen nicht gegen zwingende Bestimmungen des niederländischen Rechts, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Die Parteien können vereinbaren, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen der Vertriebsvertrag beendet werden kann und welche Folgen eine solche Beendigung hat. Nach der Rechtsprechung kann der Vertrag nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Billigkeit grundsätzlich unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist und unter besonderen Umständen gegen Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung gekündigt werden, wenn der Vertriebsvertrag keine Kündigungsklausel enthält.

Bestimmungen in Vertriebsvereinbarungen können nach niederländischem und europäischem Wettbewerbsrecht verboten sein, wenn sie den Wettbewerb einschränken.

9.5 Franchisen

Ein Franchisevertrag ist ein Vertrag, mit dem der Franchisegeber dem Franchisenehmer gestattet, bestimmte Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung des bewährten Geschäftskonzepts des Franchisegebers zu verkaufen. In der Regel hat der Franchisenehmer das Recht, bestimmte Rechte an geistigem Eigentum, die dem Franchisegeber gehören, zu nutzen, z. B. einen Handelsnamen, eine Marke und Know-how, und bezahlt dafür eine Lizenzgebühr und sonstige Zahlungen.

Franchiseverträge werden durch das niederländische Franchisegesetz geregelt, das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Aufgrund des Franchisegesetzes ist ein Franchisevertrag ein Vertrag, mit dem der Franchisegeber den Franchisenehmer berechtigt und verpflichtet, eine Franchiseformel in der vom Franchisegeber festgelegten Weise für die Herstellung oder den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen ein Entgelt zu nutzen. Das Grundprinzip des Franchisegesetzes besteht darin, dass sich Franchisegeber und Franchisenehmer einander gegenüber wie ein guter Franchisegeber und ein guter Franchisenehmer verhalten. Wichtige Bestimmungen des Franchisegesetzes sind unter anderem:

- Die Verpflichtung des Franchisegebers, dem Franchisenehmer sowohl in der vorvertraglichen Phase als auch während der Laufzeit des Franchisevertrags bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen;
- Änderungen des Franchisevertrags oder der Franchiseformel, die erhebliche Auswirkungen auf die Position des Franchisenehmers haben bzw. haben können, bedürfen der Zustimmung des Franchisenehmers;
- Die Verpflichtung des Franchisegebers, dem Franchisenehmer die Hilfe und die kaufmännische und technische Unterstützung zu gewähren, die in Bezug auf Art und Umfang des Franchisekonzepts vom Franchisenehmer vernünftigerweise erwartet werden kann, um das Franchisekonzept zu betreiben;
- Spezifische Regeln für Goodwill-Zahlungen, die bei Beendigung eines Franchisevertrags zu leisten sind;

- Bestimmte Einschränkungen, die für Wettbewerbsverbote in Franchiseverträgen gelten.

Das Franchisegesetz ist zwingendes Recht für alle Franchisevereinbarungen, bei denen der Franchisenehmer seinen Sitz in den Niederlanden hat. Vertragliche Bestimmungen über den Geschäftswert und das Wettbewerbsverbot, die nicht mit dem Franchisegesetz übereinstimmen, sind ungültig, unabhängig davon, welches Recht für die Franchisevereinbarung gilt.

Besondere Vereinbarungen zwischen Franchisegeber und Franchisenehmer können nach niederländischem und europäischem Wettbewerbsrecht verboten sein.

10. RECHTSSTREITIGKEITEN UND STREITBEILEGUNG

10.1 Die Struktur des Justizsystems

Das Rechtssystem der Niederlande beruht auf dem Zivilrecht. Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch und die niederländische Zivilprozessordnung enthalten die wichtigsten Vorschriften.

Im niederländischen Rechtssystem gibt es drei Stufen von Zivilgerichten:

- (i) Zivilverfahren werden in erster Instanz an eines der elf Bezirksgerichte verwiesen, wo sie in der Regel von einem Einzelrichter bearbeitet werden. Komplexe Sachverhalte werden häufig an ein Gremium von drei Richtern verwiesen;
- (ii) Eine Partei kann bei einem der vier Berufungsgerichte Berufung einlegen. Die Berufung wird immer von einem Gremium aus drei Richtern entschieden;
- (iii) Der Oberste Gerichtshof (*Hoge Raad*) ist das höchste Gericht der Niederlande und prüft die Entscheidungen der unteren Gerichte, allerdings nur in Bezug auf Rechtsfragen. Der Oberste Gerichtshof ist verpflichtet, alle ihm vorgelegten Entscheidungen zu prüfen. Er kann jedoch Einsprüche ohne Begründung zurückweisen, wenn sie als offensichtlich unbegründet angesehen werden.

Zwei Komponenten des Justizsystems verdienen besondere Beachtung:

- (i) Die Unternehmenskammer (*Ondernemingskamer*) fungiert als Gericht erster Instanz für verschiedene gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. Sie ist für zwei Hauptarten von Verfahren zuständig: (a) Untersuchungsverfahren (*enquêteprocedures*) und, seit dem 1. Januar 2025, (b) gesetzliche Streitbelegungsverfahren zwischen Gesellschaftern (*geschillenregelingsprocedures*). Untersuchungsverfahren betreffen die Unternehmenspolitik und den Verlauf der Geschäftstätigkeit innerhalb einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person und beziehen sich auf

behauptetes Missmanagement und ähnliche gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. Die gesetzlichen Streitbeilegungsverfahren zwischen Gesellschaftern umfassen unter anderem das Ausschlussverfahren (*uitstotingsprocedure*) sowie das Austrittsverfahren (*uittredingsprocedure*). Im Ausschlussverfahren kann ein (eine Gruppe von) Gesellschafter(n) beantragen, dass ein Mitgesellschafter seine Anteile überträgt. Das Austrittsverfahren stellt das Gegenstück dar: Ein Gesellschafter kann verlangen, dass seine Mitgesellschafter seine Anteile erwerben, um ihm den Austritt aus der Gesellschaft zu ermöglichen.

- (ii) Der Niederländische Handelsgerichtshof (Netherlands Commercial Court oder NCC) ist eine internationale Handelskammer, die aus dem NCC-Bezirksgericht und dem NCC-Berufungsgericht besteht und bei der (internationale) Parteien komplexe internationale handelsrechtliche Streitigkeiten klären können. Der NCC ist mit Richtern besetzt, die über besondere Expertise und Erfahrung in komplexen handelsrechtlichen Angelegenheiten verfügen. Die Verfahren vor dem NCC werden ausschließlich in englischer Sprache geführt. Das bedeutet, dass alle Gerichtsdokumente, verfahrensbezogene Mitteilungen und das Urteil selbst in englischer Sprache abgefasst sind. Die Parteien müssen sich ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären, dass das Verfahren vor dem NCC durchgeführt wird. Eine Gerichtsstandsvereinbarung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die lediglich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei enthalten ist und von der anderen Partei stillschweigend akzeptiert wurde, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Eine solche Bestimmung entfaltet keine rechtliche Wirkung, es sei denn, die NCC-Klausel wird ausdrücklich schriftlich akzeptiert, entweder bei Abschluss der Vereinbarung oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Gerichtliche Vertretung durch einen Anwalt

In Zivilverfahren müssen sich die Parteien grundsätzlich durch einen in den Niederlanden zugelassenen Anwalt vertreten lassen. Dies gilt jedoch nicht vor einem Einzelgericht sowie in einigen anderen Fällen, auch wenn sie

sich oft trotz dessen für eine anwaltliche Vertretung entscheiden. Nach EU-Recht können ausländische europäische Rechtsanwälte unter bestimmten Voraussetzungen Mandanten vor niederländischen Gerichten vertreten.

10.2 Gerichtsverfahren

Die meisten Gerichtsverfahren werden in den Niederlanden schriftlich abgewickelt. Die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche werden in der Klageschrift detailliert aufgeführt. Darauf folgt eine Klageerwiderung, in der der Beklagte zusätzlich eine Widerklage erheben kann. Das Gericht fordert dann die Parteien auf, vor Gericht zu erscheinen. Ziel dieser Anhörung ist es, zusätzliche Informationen von den Parteien zu erhalten und eine gütliche Einigung zu erzielen.

Die Parteien können im Laufe des Verfahrens zusätzliche schriftliche Beweismittel vorlegen. In komplexeren Fällen kann das Gericht eine zweite schriftliche Runde (Erwiderung und Gegenerwiderung) zulassen oder anordnen.

In einer Zwischenverfügung kann das Gericht eine Partei auffordern, Beweise vorzulegen, einen Sachverständigen zu benennen oder eine Zeugenvernehmung oder Ortsbesichtigung anzuberaumen. Hat bereits eine Zeugenvernehmung stattgefunden, so hat die andere Partei die Möglichkeit, Zeugen in einer Gegenvernehmung zu hören.

Nach Einreichung einer Klage bei Gericht hat jede Partei die Möglichkeit, ein Zwischenverfahren einzuleiten oder eine einstweilige Verfügung zu beantragen. Anträge auf Ablehnung der Zuständigkeit, Einsichtnahme in Schriftstücke oder Kopien davon, Ansprüche Dritter, Anträge auf Verbindung und Intervention, Verweisung und Zusammenlegung von Rechtssachen sowie die Leistung einer Sicherheit für die Prozesskosten sind Beispiele für Zwischenverfahren.

10.3 Unterlassungsanspruch / Eilverfahren

Eine Partei, die einen dringenden Bedarf an Unterlassungsansprüchen hat, kann ein Eilverfahren einleiten. Die Palette der möglichen Unterlassungsklagen ist groß. In einem Eilverfahren ist das Gericht befugt, Sicherungspfändungen aufzuheben oder die Durchführung eines Gerichtsbeschlusses auszusetzen. Es ist auch möglich, den Vertrieb von Produkten, die Urheberrechte verletzen, zu verbieten, die Vollstreckung eines Urteils zu untersagen oder das Streikrecht der Arbeitnehmer auszuüben. Darüber hinaus kann das Gericht einer Partei eine bestimmte Leistung auferlegen. Eine Unterlassungsverfügung zur Zahlung eines Geldbetrags ist denkbar, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Beklagte diesen Betrag schuldet, und wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Kläger den Betrag nicht zurückzahlen kann, wenn das Gericht in einem Verfahren in der Hauptsache anders entscheidet. Ein Eilverfahren ist wesentlich schneller als ein reguläres Verfahren. Ein Urteil ergeht zwischen dem Zeitpunkt der Anhörung und zwei Wochen nach der Anhörung.

Nach dem Eilverfahren (oder sogar parallel dazu) kann jede Partei ein Verfahren in der Sache einleiten (das Eilverfahren ist nur ein vorläufiger Rechtsbehelf). Das Gericht ist in keiner Weise an eine im Eilverfahren ergangene Entscheidung gebunden. Dennoch ist es üblich, dass die Parteien nach einem Eilverfahren kein Hauptsacheverfahren einleiten und stattdessen das Urteil im Eilverfahren akzeptieren (unabhängig davon, ob sie Berufung einlegen oder nicht).

10.4 Sicherungspfändung

Vor oder während eines Gerichtsverfahrens kann ein Kläger zur Sicherung seines Anspruchs eine Sicherungspfändung vornehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Pfändung von beweisrelevanten Dokumenten, Daten und Datenträgern möglich.

Eine vorläufige Kontenpfändung kann nur nach Genehmigung durch ein Bezirksgericht erfolgen. In der Regel wird diese Genehmigung in einem Ex-Parte-Verfahren schnell eingeholt (in der Regel am selben oder am nächsten

Tag). Der Kläger muss beim Gericht einen Antrag einreichen, in dem die Forderung erläutert wird. Ein Gerichtsvollzieher ist erforderlich, um eine Vorpfändung vorzunehmen.

Die Partei, die einer vorläufigen Kontenpfändung unterliegt, kann versuchen, die Aufhebung der Pfändung in einem Eilverfahren zu erreichen. Wenn nachgewiesen werden kann, dass (i) die formalen Pfändungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden, (ii) die behauptete Forderung nicht besteht oder leichtfertig ist oder (iii) die Pfändung ungerechtfertigt ist, wird das Gericht die Pfändung aufheben. Bei einer Geldforderung hebt das Gericht die Pfändung ebenfalls auf, wenn die gepfändete Person eine ausreichende Sicherheit bietet (im Allgemeinen eine Bankgarantie einer erstklassigen niederländischen Bank).

Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Genehmigung der Pfändung noch kein Gerichtsverfahren läuft, setzt das Gericht eine Frist, innerhalb derer das Verfahren eingeleitet werden muss. In der Regel beträgt diese Frist vierzehn Tage, der Antragsteller kann jedoch eine Verlängerung beantragen. Darüber hinaus kann diese Frist auf Antrag der pfändenden Partei (mehrfach) verlängert werden. Wird die Klage anschließend abgewiesen, gilt die Pfändung als unzulässig. In diesem Fall ist die pfändende Partei für alle Schäden verantwortlich, die durch die Pfändung entstanden sind.

10.5 Beweise

In Zivilprozessen sind theoretisch alle Arten von Beweisen zulässig. Das Gericht hat einen weiten Ermessensspielraum bei der Bewertung von Beweisen. Einige Beweisarten sind durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Rechtsgültige Urkunden sind beweiskräftig, d. h. das Gericht muss die Richtigkeit des Inhalts dieser Urkunden bis zum Beweis des Gegenteils durch die gegnerische Partei annehmen.

Bis Januar 2025 wurde der (mündlichen) Zeugenaussage einer Partei, die zu ihren Gunsten aussagt, nur begrenzte Bedeutung zugemessen; und musste durch weitere Beweise untermauert werden. Seit dem 1. Januar 2025 ist diese Einschränkung aufgehoben worden. Das Gericht ist nun frei, den Beweiswert von Zeugenaussagen und anderen Beweismitteln zu bestimmen.

Der Sachverständigenbeweis kann durch die Vorlage eines schriftlichen Sachverständigengutachtens durch eine der Prozessparteien oder durch die Vernehmung eines Sachverständigen als Zeuge erbracht werden. Auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen kann das Gericht einen (unabhängigen) Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens oder zur Anhörung in einer mündlichen Verhandlung bestellen.

10.6 Untersuchung und Informationssammlung

Im niederländischen Rechtssystem gibt es keine Offenlegungs- und Auskunftsverfahren wie in den Rechtsordnungen des Common Law. Es gibt jedoch Instrumente zur Beschaffung zusätzlicher Informationen, um die Wahrheit zu ermitteln.

Interessierte Parteien können von Personen, die Zugang zu bestimmten Dokumenten haben, Einsicht in diese Dokumente oder Auszüge daraus verlangen. Zu diesem Zweck haben die Parteien ein sogenanntes vorprozessuales Einsichtsrecht. Dies ermöglicht es einer Partei, bestimmte Daten von einer Gegenpartei oder einem Dritten ohne Einschaltung des Gerichts anzufordern. Für das vorprozessuale Einsichtsrecht gelten folgende Voraussetzungen: (i) die antragstellende Partei muss Partei eines Rechtsverhältnisses sein; (ii) die angeforderten Daten müssen hinreichend bestimmt sein; (iii) die antragstellende Partei muss ein berechtigtes Interesse an der Erlangung der Informationen haben; und (iv) die andere Partei muss über die angeforderten Daten verfügen. Die Gegenpartei oder der Dritte ist zur Herausgabe verpflichtet, es sei denn, ihr bzw. ihm steht ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht zu oder zwingende Gründe sprechen dagegen. Dieser Antrag kann auch in einem Eilverfahren oder als Zwischenantrag in einem laufenden Verfahren gestellt werden.

Darüber hinaus kann eine Partei oder ein Betroffener beim Gericht eine vorläufige Zeugenvernehmung oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragen, auch wenn kein Gerichtsverfahren anhängig ist.

10.7 Zeitplan und Kosten

Ein typischer Handelsstreit dauert zwischen zwölf und achtzehn Monaten vom Erlass einer Vorladung bis zum endgültigen Urteil. Diese Zeitspanne kann sich jedoch in schwierigen Fällen erheblich verlängern, wenn Anträge oder prozessuale Einwände eingereicht werden oder wenn zusätzliche Beweise erforderlich sind.

Die Parteien sind für ihre eigenen Prozesskosten verantwortlich, obwohl in den meisten Fällen die unterlegene Partei die Prozesskosten der obsiegenden Partei zu tragen hat, z. B. Gerichtsgebühren sowie Zeugen- und Sachverständigenhonorare. Die Gerichtskosten richten sich nach festen Beträgen für bestimmte typische Handlungen (z. B. Einreichung eines Schriftsatzes, Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung oder Verhängung einer Sicherungspfändung) und nach dem Wert der Forderung. In den seltensten Fällen deckt der zugesprochene Betrag die tatsächlichen Kosten und Anwaltsgebühren der obsiegenden Partei.

In den Niederlanden ist es Anwälten untersagt, „no win, no fee“-Dienstleistungen anzubieten. Alternative Honorarvereinbarungen (z. B. Grundhonorar plus Erfolgshonorar), die teilweise vom Ausgang des Rechtsstreits abhängen, sind jedoch zulässig.

10.8 Rechtliches Privileg

Das anwaltliche Berufsgeheimnis gilt für jedes Mitglied der niederländischen Anwaltskammer. Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, ist der Anwalt verpflichtet, alle Informationen, von denen er im Rahmen seiner Berufsausübung Kenntnis erlangt, geheim zu halten. Diese Verpflichtung erstreckt sich (in abgewandelter Form) auch auf die Angestellten und Kollegen des Anwalts sowie auf diejenigen, die an der Berufsausübung des Anwalts beteiligt sind, wie z. B. die direkt vom Anwalt beauftragten Berater.

10.9 Kollektive Maßnahmen

Das niederländische Gesetz über die kollektive Regulierung von Massenschäden (WAMCA) erlaubt gerichtlich genehmigte, kollektive außergerichtliche Vergleichsvereinbarungen zwischen einer repräsentativen Organisation und der für Massenschäden haftenden Partei.

Nach der Entscheidung des Gerichts haben die betroffenen Parteien, die nicht an den Vergleich gebunden sein wollen, die Möglichkeit des „Opt-Out“. Die betroffenen Parteien, die nicht "aussteigen", können ihre Entschädigung innerhalb der im Vergleich festgelegten Frist einfordern.

Darüber hinaus erlaubt das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch Organisationen und Stiftungen, Maßnahmen zur Wahrung der Rechte Dritter (natürlicher oder juristischer Personen) zu ergreifen.

Die Stiftung oder Gruppe reicht die Klage in ihrem eigenen Namen ein. Die betroffenen Parteien werden nicht in das Verfahren einbezogen. Ein Betroffener behält das Recht, seine eigene Klage einzureichen. Eine gerichtliche Entscheidung wirkt sich grundsätzlich nicht auf einen Beteiligten aus, der sich gegen die persönliche Wirkung der Entscheidung wehrt.

Vertretungsorganisationen können auch im Rahmen von Sammelklagen Schadensersatz geltend machen. Eine Sammelklage kann daher zu einer Zuerkennung von Geldentschädigung oder zu einem gerichtlich genehmigten, verbindlichen Vergleich zwischen der haftenden Partei und den geschädigten Parteien führen.

10.10 Internationale Vollstreckung

Nach der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung sind zivil- und handelsrechtliche Entscheidungen eines Gerichts eines EU-Mitgliedstaats innerhalb der Europäischen Union sofort vollstreckbar, ohne dass die Genehmigung eines örtlichen Gerichts eingeholt werden muss. Für die Schweiz, Norwegen und Island gilt das (neugefasste) Luganer Übereinkommen. Urteile von Gerichten

in Ländern, mit denen die Niederlande kein Vollstreckungsabkommen geschlossen haben, werden in den Niederlanden nicht anerkannt und/oder sind nicht vollstreckbar. Um einen in den Niederlanden vollstreckbaren Titel zu erlangen, müssen solche Angelegenheiten erneut vor niederländischen Gerichten verhandelt werden.

Wenn ein ausländisches Urteil die folgenden vier Mindestanforderungen erfüllt, wird die Angelegenheit nicht in der Sache selbst geprüft, sondern entscheidet das niederländische Gericht in Übereinstimmung mit der Entscheidung des ausländischen Urteils:

- Das Gericht hat sich auf der Grundlage einer international anerkannten Zuständigkeitsgrundlage für zuständig erklärt;
- Die Regeln der Rechtspflege wurden eingehalten;
- Die Annahme des Urteils verstößt nicht gegen die niederländische öffentliche Ordnung; und
- Die ausländische Entscheidung ist nicht unvereinbar mit einer früheren Entscheidung (i) der niederländischen Gerichte zwischen denselben Parteien und wegen desselben Anspruchs oder (ii) eines ausländischen Gerichts zwischen denselben Parteien und wegen desselben Anspruchs, sofern die frühere Entscheidung eines ausländischen Gerichts die Voraussetzungen für ihre Anerkennung in den Niederlanden erfüllt.

10.11 Alternative Streitbeilegung

Die gängigsten Formen der alternativen Streitbeilegung in den Niederlanden sind Schiedsgerichtverfahren, Mediation und verbindliche Beratung.

Schiedsgerichtverfahren

Das niederländische Schiedsgerichtsgesetz sieht vor, dass das niederländische Gericht, wenn sich eine Partei auf eine Schiedsklausel beruft, sich für unzuständig erklären muss. Auch wenn sich die Parteien auf ein schiedsrichterliches Eilverfahren geeinigt haben, kann das Bezirksgericht

jedoch befugt sein, in einem Eilverfahren einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren, wenn es feststellt, dass der im Schiedsverfahren verfügbare Rechtsbehelf unzureichend oder der beantragte Rechtsbehelf zu dringend ist.

Das bekannteste niederländische Schiedsinstitut ist die NAI in Rotterdam, die über eine eigene Schiedsgerichtsordnung verfügt, die die Parteien als Teil einer Schiedsvereinbarung annehmen können. Je nach Schiedsvereinbarung können die NAI oder die Parteien selbst die Schiedsrichter ernennen. Die NAI verfügt über eine Liste von qualifizierten und erfahrenen Schiedsrichtern, die oftmals auch Anwälte sind.

In den Niederlanden erlassene Schiedssprüche sind grundsätzlich ohne Weiteres vollstreckbar. Die Niederlande haben zusammen mit mehreren europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unterzeichnet. Folglich sind Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet dieser Staaten ergangen sind, grundsätzlich auch in den Niederlanden vollstreckbar und umgekehrt.

In den Niederlanden gibt es eine Reihe weiterer gut organisierter Schiedsinstitute, wie das Schiedsgericht für das Bauwesen (RvA), die Schiedsinstitute für Schifffahrt, Schiffbau, Transport, Lagerung, Logistik und internationalen Handel (Unum), für komplexe Finanzstreitigkeiten (P.R.I.M.E. Finance) und für die Kunstwelt (CAfA).

Die meisten internationalen Schiedsverfahren mit Sitz in den Niederlanden werden nach den Normen der ICC, UNCITRAL oder der NAI durchgeführt. Der Ständige Schiedshof mit Sitz im Friedenspalast in Den Haag führt jährlich eine große Anzahl von Schiedsverfahren durch, sowohl im Bereich des internationalen öffentlichen Rechts als auch in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Der Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs muss innerhalb von drei Monaten nach Erlass des Schiedsspruchs nach Erhalt der Vollstreckungserlaubnis durch den Schuldner des Schiedsspruchs gestellt

werden (in diesem Fall kann nur der Schuldner den Antrag stellen). Ein Schiedsspruch kann nur aus einer begrenzten Anzahl von Gründen aufgehoben werden. Der Oberste Gerichtshof hat mehrfach erklärt, dass die Gerichte bei Anträgen auf Aufhebung von Schiedssprüchen Zurückhaltung üben sollten. Er hat unmissverständlich festgestellt, dass ein Verfahren zur Aufhebung eines Schiedsspruchs nicht als verkappte Berufung genutzt werden kann und dass das öffentliche Interesse an der Wirksamkeit der Schiedsgerichtsbarkeit es erfordert, dass ein Gericht einen Schiedsspruch nur in eindeutigen Situationen aufhebt.

Ein Schiedsspruch ist nicht vollstreckbar, es sei denn, es wird eine Vollstreckungserlaubnis (Exequatur) erteilt, die vom Berufungsgericht für internationale Schiedssprüche erteilt werden muss. Sobald die Erlaubnis zur Vollstreckung erteilt wurde, kann der Schiedsspruch in das Vermögen des Schuldners in den Niederlanden vollstreckt werden.

Mediation

In den Niederlanden ist die Mediation als eines der grundlegenden Mittel der alternativen Streitbeilegung fest etabliert. Im niederländischen Recht gibt es keine Vorschriften, die Parteien zur Mediation zwingen oder vorschreiben, wie Mediationen durchgeführt werden müssen. Die Wirtschaftsmediation wird häufig bei Konflikten zwischen nationalen und internationalen Unternehmen eingesetzt, bei denen es um viel Geld geht. Bei der Wirtschaftsmediation entscheiden sich die Parteien häufig für eine Reihe etablierter Mediationsregeln, z. B. die der ICC, des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts (NAI) oder des Niederländischen Mediationsinstituts (NMI).

Verbindliche Beratung

Die Parteien können vereinbaren, ihre Meinungsverschiedenheiten von einem oder mehreren Beratern lösen zu lassen, deren Entscheidungen rechtsverbindlich sind. Der erteilte Rat wird als Vereinbarung zwischen den Parteien angesehen. Folglich verstößt eine Partei, die den verbindlichen Rat nicht beachtet, gegen den Vertrag. In Anbetracht der Absicht, Klarheit und

Endgültigkeit zu schaffen, kann eine Vereinbarung über eine verbindliche Beratung nur unter bestimmten Bedingungen widerrufen werden (z. B. bei Irrtum, unzulässiger Beeinflussung, Zwang oder falscher Darstellung). Eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung über eine verbindliche Beratung schließt nicht die Möglichkeit aus, Rechtsmittel in einem Eilverfahren einzulegen. Abgesehen von den allgemeinen Verfahrens- und Vertragsbestimmungen gibt es keine besonderen Verfahrensvorschriften für die verbindliche Beratung.

Das Verfahren der verbindlichen Beratung ist ähnlich aufgebaut wie das des Schiedsgerichtsverfahrens und wird von einer Reihe der oben genannten Organisationen unterstützt.

10.12 Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten

In den Niederlanden nimmt die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte erheblich zu. Generalanwälte und Finanzdirektoren niederländischer Unternehmen entscheiden sich zunehmend für die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten als alternative Form der Unternehmensfinanzierung. Der Gedanke ist überzeugend: Ein Unternehmen erhält eine regresslose Finanzierung für sein Portfolio an strittigen Forderungen, die sonst in der Bilanz schlummern würden, während die Prozesskosten das Betriebskapital und die Gewinnspanne belasten. In der Regel verlangt ein Prozessfinanzierer 30-35 % der Erlöse (wobei Abweichungen hiervon von der Art des Anspruchs und der Schwere der Risiken abhängen). In der Regel ist eine Prozessfinanzierung durch Dritte ab einem Streitwert von etwa 500.000 EUR möglich. Die Höhe der Kosten, die der Geldgeber zu finanzieren bereit ist (in Etappen oder nicht), hängt von der Höhe des finanziellen Einsatzes in dem jeweiligen Fall ab.

Die Offenlegung der Prozessfinanzierung gegenüber der Gegenpartei, dem Gericht oder den Schiedsgerichten ist nach niederländischem Recht nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Insbesondere wenn die Prozesspartei auch Finanzierungskosten geltend macht, kann die Prozesspartei zur Offenlegung der Finanzierungsvereinbarung verpflichtet sein. Nach den Schiedsregeln des NAI ist eine Partei verpflichtet, das Bestehen von

Prozessfinanzierungsvereinbarungen offenzulegen.

Das niederländische Recht sieht keine besonderen Beschränkungen für die Prozessfinanzierung oder den Umfang der Kontrolle vor, die ein dritter Prozessfinanzierer über einen finanzierten Fall ausüben kann. In den Niederlanden gelten die Common Law Theorien von „Maintenance and Champerty“ nicht.

Eine Finanzierungsvereinbarung unterliegt den üblichen Vertragsgrundsätzen, d. h. die Parteien können ihre Finanzierungsvereinbarung im Allgemeinen so gestalten, wie sie es für richtig halten, solange ihre Vereinbarung nicht gegen die öffentliche Ordnung (einschließlich eines ordnungsgemäßen Verfahrens) verstößt.

11. GEISTIGES EIGENTUM

11.1 Patente

Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Ein Patent gibt seinem Inhaber das Recht, andere von der kommerziellen Nutzung der Erfindung (Produkt oder Verfahren) für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren auszuschließen. In den Niederlanden sind Patente durch das niederländische Patentgesetz von 1995 (*Rijksoctrooiwet 1995*) geschützt. Niederländische Patente werden vom niederländischen Patentamt (*Octrooi centrum Nederland*) erteilt, das Teil der niederländischen Unternehmensagentur (*Rijksdienst voor Ondernemend Nederland*) ist.

Europäische Patente werden vom Europäischen Patentamt (EPA) mit Sitz in München, Deutschland, erteilt. In den Niederlanden hat das EPA eine Unterabteilung in Rijswijk. Ein europäisches Patent ist ein Patent, das gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) von dem EPA erteilt wird. Es entfaltet dieselbe Wirkung wie ein nationales Patent in jenen Staaten, die in der Anmeldung benannt wurden und für welche die jeweiligen nationalen Phasen eingeleitet wurden. Als solches kann der Anmelder ein europäisches Patent als Alternative zur Erlangung einzelner nationaler Patente in den Ländern, die Mitglied des Europäischen Patentübereinkommens sind, beantragen.

Zusätzlich zu klassischen europäischen Patenten kann das EPA auch europäische Patente mit einheitlicher Wirkung erteilen, auch als Einheitspatente bezeichnet. Einheitspatente bieten einheitlichen Schutz in den Mitgliedstaaten, die am Einheitspatentsystem teilnehmen (zum 1. September 2024 nehmen 18 Mitgliedstaaten teil). Das Einheitliche Patentgericht hat die ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einheitspatenten.

Ein Patent kann nur für Erfindungen erteilt werden, die nicht zum (weltweiten) Stand der Technik gehören, d. h. für alles, was vor dem Anmeldetag der

europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit durch mündliche oder schriftliche Beschreibung, Benutzung oder in sonstiger Weise bekannt gemacht wurde. Nach dem niederländischen Patentgesetz von 1995 muss eine Neuheitsrecherche durchgeführt werden, um den Stand der Technik zu ermitteln. Hat der Anmelder den Antrag auf eine Neuheitsrecherche nicht innerhalb von 13 Monaten nach der Patentanmeldung gestellt, erlischt die Anmeldung. Ähnliche Regeln für die Neuheitsrecherche gelten auch im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens.

11.2 Marken

Marken sind Zeichen (z. B. Wörter, Zahlen, Klänge, Symbole, Formen, Farben), die dazu dienen, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens auf dem Markt zu unterscheiden. Grundsätzlich sind Marken nur geschützt, wenn sie eingetragen sind. Eine Marke kann als Benelux-Marke, als EU-Marke oder als internationale Marke eingetragen werden.

Benelux-Marke

Eine Benelux-Marke wird gemäß dem Benelux-Übereinkommen über geistiges Eigentum (*Benelux Verdrag inzake de Intellectuele Eigendom* oder *BVIE*), das am 1. September 2006 in Kraft trat und in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg gilt, eingetragen Benelux-Marken müssen beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum (*Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom* oder *BOIP*) registriert werden.

Der BVIE unterscheidet zwischen Einzelmarken, Kollektivmarken und Zertifizierungsmarken. Eine Einzelmarke ist eine Marke, die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens von den Produkten oder Dienstleistungen anderer Unternehmen unterscheidet. Die überwiegende Mehrheit der Marken sind Einzelmarken. Eine Kollektivmarke ist eine Marke, die von den Mitgliedern eines Verbandes verwendet wird und ist Eigentum des Verbandes. Sie wird verwendet, um zu zeigen, dass die Produkte oder Dienstleistungen, die die Marke tragen, von einem Mitglied des Verbandes angeboten werden. Eine Zertifizierungsmarke wird verwendet, um zu zeigen, dass der Inhaber der Marke garantiert hat, dass die mit der

Zertifizierungsmarke versehenen Produkte oder Dienstleistungen bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen oder bestimmte andere spezifische Eigenschaften aufweisen, z. B. Waren, die auf eine bestimmte Weise hergestellt wurden. Inhaber einer Zertifizierungsmarke kann jede juristische Person sein, sofern sie die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen nicht selbst anbietet.

Unions-Marke

Eine Unions-Marke verleiht ihrem Inhaber ein einheitliches exklusives Recht, das in allen Ländern der Europäischen Union gilt. Unions-Marken werden gemäß der EU-Markenverordnung (Verordnung (EU) 2017/1001, die die Verordnung (EU) 2015/2424 (Änderungsverordnung) ersetzt) geschaffen. Für die EU-Mitgliedsstaaten ist die Unions-Marke (früher Gemeinschaftsmarke) in ihrer Wirkung mit der Benelux-Marke für die Benelux-Länder vergleichbar. Anmeldungen für Unions-Marken werden beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante, Spanien, eingereicht.

Internationale Marke

Eine internationale Marke bietet Schutz in allen Ländern, die das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken von 1891 (das „Madrider Abkommen“) und das Madrider Protokoll zum Madrider Abkommen ratifiziert haben, darunter alle EU-Mitgliedstaaten (außer Malta), Japan, die Vereinigten Staaten und Australien. Im Rahmen des Madrider Abkommens und des Madrider Protokolls ist es möglich, den Schutz einer Marke in allen oder einigen der Länder, die Vertragsparteien des Madrider Abkommens und des Madrider Protokolls sind, zu erlangen, indem ein Antrag bei der zuständigen Behörde im Herkunftsland des Antragstellers, wie z. B. dem BOIP, eingereicht wird. Die zuständige Behörde leitet den Antrag an die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) weiter, die für die Eintragung der internationalen Marke zuständig ist. Die WIPO prüft, ob die Anforderungen des Madrider Protokolls und seiner Bestimmungen erfüllt sind. Wenn diese Anforderungen erfüllt sind, trägt das Internationale Büro die betreffende Marke in das Internationale Register ein, veröffentlicht die internationale Registrierung in der WIPO Gazette of International Marks und teilt sie jedem Land mit, in dem der Antragsteller Schutz benötigt. Jedes

dieser Länder prüft die internationale Registrierung auf Übereinstimmung mit seinen eigenen nationalen Rechtsvorschriften. Wenn die Registrierung nicht konform ist, kann das betreffende Land den Schutz in seinem Hoheitsgebiet grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag der Mitteilung verweigern. Die Eintragung der Marke in das internationale Register ist zehn Jahre lang gültig und kann alle zehn Jahre verlängert werden.

11.3 Handelsnamen

Gemäß Artikel 1 des niederländischen Handelsnamengesetzes (*Handelsnaamwet*) ist ein Handelsname der Name, unter dem ein Unternehmen betrieben wird. Bei der Wahl eines Handelsnamens müssen die Bedingungen des niederländischen Handelsnamengesetzes berücksichtigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, einen Handelsnamen zu verwenden, der mit dem eines anderen Unternehmens identisch oder ähnlich ist und dessen Verwendung zu Verwechslungen in der Öffentlichkeit führen könnte. Der Inhaber eines Unternehmens kann verschiedene Handelsnamen verwenden.

Es ist möglich, im Handelsregister der Handelskammer zu überprüfen, ob ein Handelsname bereits verwendet wird. Da die Eintragung eines Handelsnamens jedoch nicht verpflichtend ist, ist das Ergebnis einer Überprüfung des Handelsnamens im Handelsregister nicht ausreichend.

Ein Handelsname muss tatsächlich als Handelsname verwendet werden, um nach dem niederländischen Gesetz über Handelsnamen geschützt zu werden. Die bloße Eintragung eines Handelsnamens in das Handelsregister der Handelskammer ist nicht ausreichend.

Wenn ein Unternehmen seinen Handelsnamen als Marke verwenden möchte, muss der Handelsname beim BOIP eingetragen werden.

11.4 Urheberrecht

Das 1912 in Kraft getretene niederländische Urheberrechtsgesetz (*Auteurswet*) definiert das Urheberrecht als das exklusive Recht des Urhebers eines literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werkes oder seiner Rechtsnachfolger, das Werk vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Beschränkungen zu veröffentlichen und zu vervielfältigen. Gegenwärtig fallen auch Computerprogramme, Datenbanken und Fotografien in den Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes. Um geschützt zu werden, muss das Werk seinen eigenen, originären Charakter haben und die persönliche Prägung des Urhebers widerspiegeln.

Grundsätzlich ist die Person, die das Werk geschaffen hat, Inhaber des jeweiligen Urheberrechts. In Artikel 7 des Urheberrechtsgesetzes ist jedoch festgelegt, dass das Urheberrecht an bestimmten Werken, die ein Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses geschaffen hat, dem Arbeitgeber zusteht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber das exklusive Recht, sein Werk zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen. Darüber hinaus beinhaltet es sogenannte Persönlichkeitsrechte wie das Recht, sich gegen eine Veröffentlichung ohne Nennung des Namens des Urhebers oder eine Veröffentlichung unter einem anderen Namen zu wehren, sowie das Recht, sich gegen jede Veränderung des Werks und jede Beeinträchtigung des Werks zu wehren. Die Persönlichkeitsrechte verbleiben beim Urheber, auch wenn dieser seine Verwertungsrechte übertragen hat.

Es ist nicht erforderlich, dass das Werk registriert wird, um Urheberrechtsschutz zu erhalten. Auch ein Urheberrechtsvermerk ist nicht erforderlich, um ein Werk zu schützen.

Der Urheberrechtsschutz endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Ist das Werk im Besitz einer juristischen Person oder ist die Identität des Urhebers unbekannt, endet der Urheberrechtsschutz 70 Jahre, nachdem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

11.5 Verwandte Schutzrechte

Bei den verwandten Schutzrechten handelt es sich um Rechte, die die Bemühungen und Leistungen von ausübenden Künstlern, Musikproduzenten, Filmproduzenten und Rundfunkveranstaltern schützen. Der Schutz dieser Rechte ähnelt dem des Urheberrechts, weshalb sie auch als „verwandte Schutzrechte“ bezeichnet werden. Die verwandten Schutzrechte sind international im Übereinkommen von Rom aus dem Jahr 1961 verankert. In den Niederlanden werden die verwandten Schutzrechte durch das Gesetz über die verwandten Schutzrechte (*Wet op de naburige rechten oder WNR*) von 1993 geregelt.

Das WNR erkennt an, dass zwischen dem ausübenden Künstler und seiner Darbietung eine persönliche Bindung besteht. Daher gewährt das WNR dem ausübenden Künstler bestimmte Rechte, die diese persönliche Bindung und damit den Ruf des ausübenden Künstlers schützen. Diese Rechte werden auch als Persönlichkeitsrechte bezeichnet und entsprechen weitgehend den Persönlichkeitsrechten, die der Urheber eines Werkes aufgrund des Urheberrechts hat.

Für die Rechte von ausübenden Musikern und Musikproduzenten beträgt die Schutzdauer 70 Jahre ab der Veröffentlichung der betreffenden Aufnahme. Für andere verwandte Schutzrechte beträgt die Schutzdauer 50 Jahre.

11.6 Datenbankschutz

Nach dem Gesetz zum Schutz von Datenbanken (*Databankenwet oder DBW*) sind die Daten in einer Datenbank geschützt, sofern die Datenbank nicht als Urheberrecht nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt werden kann. Nach dem DBW werden die Rechte als „Sammlung“ geschützt, was bedeutet, dass der Hersteller der Datenbank das exklusive Recht hat, die unbefugte Entnahme der Daten aus der Datenbank zu verhindern. Die Datenbank wird automatisch geschützt, wenn sie erstellt wird. Der Schutz gilt für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach der Herstellung.

11.7 Modelle und Entwürfe

Das Aussehen von Produkten kann als Modell oder als Entwurf geschützt werden. Ein Entwurf (zweidimensionale Erscheinungsform) und ein Modell (dreidimensionale Erscheinungsform) ergeben sich aus Merkmalen wie den Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder den Werkstoffen des Produkts selbst oder seiner Verzierung. Der Inhaber eines Modells oder Entwurfs hat das exklusive Recht, das Modell oder den Entwurf (gemeinsam als „Entwürfe“ bezeichnet) zu benutzen und Dritten die Nutzung ohne seine vorherige Zustimmung zu verbieten. Ein Entwurf kann als Benelux-Entwurf, als Gemeinschaftsentwurf oder als internationaler Entwurf eingetragen werden.

Benelux-Entwurf

Ein Benelux-Entwurf wird nach dem Benelux-Vertrag über Rechte an geistigem Eigentum (*Benelux Verdrag inzake de Intellectuele Eigendom* oder *BVIE*) eingetragen. Benelux-Entwürfe müssen beim Benelux-Amt für Rechte an geistigem Eigentum (*Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom*) eingetragen werden. Das BVIE schreibt vor, dass der Entwurf neu sein und Unterscheidungskraft haben muss, um geschützt zu werden. Der Schutz eines Benelux-Entwurfs nach dem BVIE dauert fünf Jahre und kann viermal um jeweils fünf Jahre bis zu einer Höchstdauer von fünfundzwanzig Jahren verlängert werden.

Gemeinschaftsentwurf

Ein Gemeinschaftsentwurf gewährt dem Inhaber exklusiven Schutz in allen EU- Mitgliedstaaten. Es gibt zwei Arten von Gemeinschaftsentwürfen: eingetragene und nicht eingetragene Gemeinschaftsentwürfe. Der Inhaber eines Entwurfs kann den Entwurf beim Europäischen Amt für Rechte an geistigem Eigentum (EUIPO) eintragen lassen. Ein eingetragener Gemeinschaftsentwurf gewährt dem Inhaber das exklusive Recht, den Entwurf zu benutzen und Dritten die Nutzung ohne seine vorherige Zustimmung zu verbieten. Ähnlich wie der Schutz eines Benelux-Entwurfs dauert der Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsentwurfs fünf Jahre und kann viermal um jeweils fünf Jahre bis zu einer Höchstdauer von fünfundzwanzig Jahren verlängert werden.

Ein nicht eingetragener Gemeinschaftsentwurf entsteht nicht durch Eintragung, sondern automatisch, wenn der Inhaber den Entwurf der Öffentlichkeit zugänglich macht. Der Inhaber eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsentwurfs hat auch das exklusive Recht, Dritten die Benutzung des Entwurfs ohne seine Zustimmung zu verbieten, allerdings nur im Falle der Nachahmung (d. h. bei identischen Mustern). Der Schutz eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsentwurfs dauert drei Jahre ab dem Tag, an dem der Entwurf der Öffentlichkeit in der EU erstmals zugänglich gemacht wurde.

Internationaler Entwurf

Ein internationaler Entwurf bietet Schutz in den Ländern, die Partei beim Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle von 1925 (das „Haager Abkommen“) sind. Der Inhaber eines Entwurfs kann Schutz in allen oder einigen der Länder, die Partei beim Haager Abkommen sind beantragen. Anmeldungen für internationale Entwürfe werden bei der WIPO eingereicht. Das dabei einzuhaltende Verfahren ähnelt dem Verfahren zur Eintragung einer internationalen Marke.

11.8 Geschäftsgeheimnisse

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen in den Niederlanden wird in erster Linie durch das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (*Wet bescherming bedrijfsgeheimen* oder *Wbb*) geregelt. Das Wbb, das seit 2018 in Kraft ist, schafft einen spezifischen Rechtsrahmen zur Verhinderung des unrechtmäßigen Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse). Mit dem Wbb haben die Niederlande die Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnis-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt.

Nach dem Wbb gilt eine Information nur dann als Geschäftsgeheimnis, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Information muss tatsächlich geheim sein, das heißt, sie ist weder

- allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich;
2. die Information muss aufgrund ihrer Geheimhaltung einen wirtschaftlichen Wert haben; und
 3. der rechtmäßige Inhaber muss angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Vertraulichkeit zu wahren, etwa durch Sicherheitsmaßnahmen, eingeschränkten Zugang oder die Verwendung von Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Beispiele für solche Informationen sind Formeln und Rezepte, Herstellungsverfahren, Software-Quellcode, Finanzdaten, Kundenlisten und Forschungsdaten.

Das Wbb verbietet den unrechtmäßigen Erwerb von Geschäftsgeheimnissen sowie die unbefugte Nutzung oder Offenlegung solcher Informationen. Der rechtmäßige Inhaber kann zivilrechtliche Schritte einleiten, um die weitere Nutzung oder Offenlegung zu untersagen oder Schadensersatz geltend zu machen. Anders als Immaterialgüterrechte wie Patente müssen Geschäftsgeheimnisse nicht registriert werden und können unbegrenzt fortbestehen, sofern die Informationen geheim bleiben und der Inhaber weiterhin angemessene Schutzmaßnahmen ergreift.

12. DATENSCHUTZ

12.1 Überblick

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Obwohl die Niederlande aufgrund der unmittelbaren Wirkung der DSGVO nicht verpflichtet sind, die DSGVO in nationales Recht umzusetzen, haben sie das Gesetz zur Implementierung der DSGVO eingeführt, das die DSGVO ergänzt und das zuvor geltende Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (*Wet bescherming persoonsgegevens* oder *Wbp*) aufhebt. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten hatte die EU-Datenschutzrichtlinie (DPD) in niederländisches Recht umgesetzt und war seit 2001 in Kraft. Eine Änderung des Gesetzes zur Durchführung der DSGVO wird im Jahr 2026 erwartet, die mehrere materielle und technische Änderungen mit sich bringen wird.

12.2 Personenbezogene Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung definiert „personenbezogene Daten“ als: alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (die „betroffene Person“). In diesem Zusammenhang ist eine „identifizierbare natürliche Person“ eine natürliche Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Die DSGVO erlegt den „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ und den „Auftragsverarbeitern“ personenbezogener Daten besondere Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auf, wobei "für die Verarbeitung Verantwortliche" natürliche Personen, juristische Personen oder Organisationen sind, die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmen,

und „Auftragsverarbeiter“ natürliche Personen, juristische Personen oder Organisationen sind, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sieht die DSGVO vor, dass diese im Einklang mit den folgenden Grundsätzen erfolgen muss:

- **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz:** Personenbezogene Daten müssen rechtmäßig, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbare Weise verarbeitet werden;
- **Zweckbindung:** Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbaren Weise weiterverarbeitet werden;
- **Datenminimierung:** Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke notwendige Maß beschränkt sein;
- **Richtigkeit:** Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein und es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- **Speicherbegrenzung:** Personenbezogene Daten dürfen nur so lange in einer Form gespeichert, werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- **Integrität und Vertraulichkeit:** Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen.

Die Datenschutz-Grundverordnung legt außerdem fest, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Einhaltung der Grundsätze

verantwortlich sind und dessen Einhaltung auch nachweisen können müssen („Rechenschaftspflicht“).

Gemäß Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Datenverarbeitung nur dann rechtmäßig, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person vor Abschluss eines Vertrags getroffen werden;
- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;
- Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde;
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

12.3 Datenschutzverletzungen

Die DSGVO sieht vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten die Aufsichtsbehörde (in den Niederlanden: die niederländische

Datenschutzbehörde oder *Autoriteit Persoonsgegevens*) unverzüglich und sofern möglich innerhalb von 72 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen hat, es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird wahrscheinlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von 72 Stunden, muss die Meldung die Gründe für die Verzögerung enthalten. Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung muss die Benachrichtigung zumindest a) die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben, b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können, mitteilen, c) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben und d) die Maßnahmen beschreiben, die der für die Verarbeitung Verantwortliche zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt. Erlangt der Auftragsverarbeiter Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, so benachrichtigt er den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich.

12.4 Durchsetzung

Für die Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in den Niederlanden ist die niederländische Datenschutzbehörde zuständig. Im Falle von Datenschutzverletzungen kann die niederländische Datenschutzbehörde Geldbußen verhängen. Die schwerwiegendsten Verstöße können zu einer Geldstrafe von bis zu 20 Mio. EUR oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr führen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Es scheint jedoch, dass die niederländische Datenschutzbehörde eher dazu neigt, Organisationen zur Einhaltung der DSGVO und des Gesetzes zur Umsetzung der DSGVO zu ermutigen und anzuleiten, als Strafen zu verhängen.

13. WETTBEWERBSRECHT

13.1 Überblick

In den Niederlanden wird der Wettbewerb durch das niederländische Wettbewerbsgesetz (*Mededingingswet* oder *Mw*) geregelt, das 1998 in Kraft trat, sowie durch europäisches Recht, insbesondere durch bestimmte Bestimmungen im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die EG-Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates), da die einschlägigen Bestimmungen des AEUV und der EG-Fusionskontrollverordnung in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Die Bestimmungen in der *Mw* basieren auf den entsprechenden Bestimmungen im AEUV und der EG-Fusionskontrollverordnung und sind diesen sehr ähnlich. Sowohl im niederländischen als auch im europäischen Wettbewerbsrecht sind Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen nur dann verboten, wenn sie den Wettbewerb spürbar einschränken. In Abgrenzung zum *Mw* ist das EU Wettbewerbsrecht nur anwendbar, wenn unlautere Praktiken den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beeinträchtigen.

Die Behörde für Verbraucher und Märkte (*Autoriteit Consument & Markt* oder *ACM*) ist in den Niederlanden sowohl für die Durchsetzung der *Mw*, als auch der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des AEUV und der EU-Fusionskontrollverordnung zuständig. Die ACM ist befugt, mögliche Verstöße zu untersuchen, verbindliche Anweisungen zur Abstellung von Verstößen zu erteilen sowie Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen zu verhängen.

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Aspekte des niederländischen Wettbewerbsrechts behandelt.

13.2 Wettbewerbswidrige Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

Artikel 6(1) der Mw, der die niederländische Entsprechung zu Artikel 101 AEUV darstellt, verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem niederländischen Markt oder einem Teil desselben bezwecken oder bewirken. Dieses Verbot umfasst sowohl horizontale Vereinbarungen (zwischen Wettbewerbern, die auf derselben Ebene der Lieferkette tätig sind) als auch vertikale Vereinbarungen (zwischen Parteien, die auf verschiedenen Ebenen der Lieferkette tätig sind, z. B. eine Vereinbarung zwischen einem Hersteller und seinem Vertriebshändler).

Jede Vereinbarung, jeder Beschluss und jede abgestimmte Verhaltensweise, die unter dieses Verbot fallen, sind nichtig. Das Verbot gilt jedoch nicht, wenn der gemeinsame Umsatz oder der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen bestimmte De-minimis-Schwellenwerte nicht überschreitet. Außerdem können Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die grundsätzlich unter das Verbot von Artikel 6(1) der Mw fallen, unter bestimmten Umständen freigestellt werden. Dazu gehören Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die materiellen Voraussetzungen einer EU-Gruppenfreistellung erfüllen oder für die die Europäische Kommission eine Einzelfreistellung nach Artikel 101(3) AEUV gewährt hat.

13.3 Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung

Artikel 24(1) der Mw, der die niederländische Entsprechung von Artikel 102 des AEUV ist, verbietet Unternehmen, die eine beherrschende Stellung auf dem niederländischen Binnenmarkt haben, diese Stellung zu missbrauchen. In Artikel 1 unter (i) der Mw wird eine „marktbeherrschende Stellung“ definiert als „eine Stellung eines oder mehrerer Unternehmen, die es ihnen ermöglicht, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem

niederländischen Markt oder einem Teil desselben zu verhindern, indem sie die Möglichkeit erhalten, sich in nennenswertem Umfang unabhängig von ihren Mitbewerbern, Lieferanten, Kunden oder Endabnehmern zu verhalten“.

Beispiele für den Missbrauch einer beherrschenden Stellung sind:

- Direkt oder indirekt unfaire Einkaufs- oder Verkaufspreise oder andere unfaire Handelsbedingungen durchzusetzen;
- Beschränkung der Produktion, der Märkte oder der technischen Entwicklung zum Nachteil der Verbraucher;
- Bei gleichwertigen Geschäften mit anderen Handelspartnern ungleiche Bedingungen anzuwenden, wodurch sie im Wettbewerb benachteiligt werden;
- Den Abschluss von Verträgen davon abhängig zu machen, dass die Vertragspartner zusätzliche Verpflichtungen übernehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Das Anstreben, Halten oder Verstärken einer beherrschenden Stellung mit normalen Mitteln ist nicht verboten.

Bis zum 1. September 2025 konnte Artikel 24 Absatz 1 des Mw nicht auf Fusionen oder Übernahmen angewendet werden, da Artikel 24 Absatz 2 – der mit Wirkung zu diesem Datum aufgehoben wurde – ausdrücklich vorsah, dass die Begründung von „Konzentrationen“ (d. h. Fusionen, Übernahmen und bestimmte Joint Ventures; siehe unten Abschnitt 13.4) keinen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen konnte. Nach der Aufhebung von Artikel 24 Absatz 2 kann die ACM nun M&A-Transaktionen nachträglich im Hinblick auf einen möglichen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung untersuchen, einschließlich kleinerer Transaktionen, die unterhalb der Anmeldeschwellen liegen.

13.4 Fusionskontrolle

Kapitel 5 der Mw, das niederländische Äquivalent zur EU-Fusionskontrollverordnung, bezieht sich auf „Zusammenschlüsse“, d. h. Fusionen, Übernahmen und bestimmte Joint Ventures. Zusammenschlüsse, die in den in Kapitel 5 der Mw definierten Anwendungsbereich fallen, unterliegen der Fusionskontrolle nach der Mw, es sei denn, sie haben eine „EU-Dimension“. Solche Zusammenschlüsse müssen bei der ACM angemeldet werden, bevor sie vollzogen werden können.

Nach Artikel 29 der Mw ist ein Zusammenschluss bei der ACM anzumelden, wenn der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr 150 Mio. EUR überstiegen hat, wobei mindestens zwei der beteiligten Unternehmen jeweils einen Umsatz von mindestens 30 Mio. EUR in den Niederlanden erzielt haben. Für Transaktionen in bestimmten Sektoren gelten andere Schwellenwerte.

Das Fusionskontrollverfahren besteht aus zwei Phasen: der Anmeldephase (Phase 1) und der Phase, in der eine Genehmigung beantragt werden kann (Phase 2). Die erforderliche Anmeldung kann von jedem der beteiligten Unternehmen oder auch gemeinsam im Namen mehrerer Unternehmen eingereicht werden. Sobald die Anmeldung bei der ACM eingegangen ist, wird dies im Staatsanzeiger (*Staatscourant*) und auf der Website der ACM bekannt gegeben. Dies gibt den Beteiligten die Möglichkeit, sich zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu äußern. Nach der Anmeldung hat die ACM vier Wochen Zeit, um zu entscheiden, ob die Durchführung des Zusammenschlusses einer Genehmigung bedarf oder nicht. Während dieser Frist darf der Zusammenschluss nicht vollzogen werden, es sei denn, es wird eine Ausnahme aus wichtigen Gründen gewährt.

Die ACM kann bestimmen, dass ein Zusammenschluss, von dem sie Grund zu der Annahme hat, dass er den wirksamen Wettbewerb auf dem niederländischen Markt oder einem Teil desselben insbesondere durch die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung erheblich behindern kann, genehmigungspflichtig ist. Wenn die ACM festgestellt hat, dass keine Lizenz erforderlich ist, können die Parteien die Transaktion durchführen. Hat die ACM festgestellt, dass eine Lizenz erforderlich ist,

können die Parteien einen Antrag auf Erteilung der Lizenz stellen. Für die Beantragung der Lizenz gibt es keine Frist. Wenn die Parteien ihren Lizenzantrag eingereicht haben, muss die ACM die Lizenz innerhalb von dreizehn Wochen nach dem Datum des Lizenzantrags entweder erteilen oder ablehnen. Ist innerhalb dieser Frist keine Entscheidung ergangen, gilt die Lizenz als erteilt.

Nachdem die ACM die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung eines Zusammenschlusses verweigert hat, kann der Wirtschaftsminister auf Antrag der beteiligten Unternehmen beschließen, eine solche Genehmigung zu erteilen, wenn nach Ansicht des Ministers wichtige Gründe des öffentlichen Interesses, die die zu erwartende Wettbewerbsbeschränkung überwiegen, dies erfordern. Dabei handelt es sich eher um eine politische als um eine wirtschaftliche oder rechtliche Entscheidung. Bislang hat der Wirtschaftsminister nur einmal von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, eine solche Genehmigung zu erteilen (im September 2019).

13.5 Ausländische Direktinvestitionen

Eine ausländische Direktinvestition (ADI) ist eine Investition in Form des Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen oder Betrieb durch einen Investor oder ein Unternehmen aus einem anderen Land. Ausländische Portfolio-Investitionen, die zu dem Zweck getätigt werden, passiv Aktien oder andere Wertpapiere ausländischer Unternehmen zu halten, gelten nicht als ADI.

Das Screening von ausländischen Direktinvestitionen wird immer wichtiger und ist vor allem für grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen von Bedeutung. Derzeit gibt es in den Niederlanden bestimmte sektorspezifische Screening-Mechanismen in den Bereichen Elektrizität, Erdgas und Telekommunikation. Wenn ein ausländischer Investor die Kontrolle über ein niederländisches Unternehmen, das in einem dieser Sektoren tätig ist, erwerben möchte, muss er gemäß den Vorschriften im Interesse der öffentlichen Sicherheit die vorherige Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Klima einholen. Am 1. Juni 2023 ist das Gesetz über die Sicherheitsprüfung von Investitionen, Fusionen und Übernahmen (*Wet*

veiligheidstoets investeringen, fusies en overnames oder *Wet Vifo*) in Kraft getreten, das ADI-ähnliche Regelungen enthält, die nicht auf einen bestimmten Sektor beschränkt sind.

Auf EU-Ebene ist die Verordnung (EU) 2019/452 vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union am 10. April 2019 in Kraft getreten, die ab dem 11. Oktober 2020 in allen EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt anwendbar ist. Mit der Verordnung wird ein neuer EU-Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung geschaffen. Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst ein breites Spektrum von Investitionen jeglicher Art, die dauerhafte und direkte Verbindungen zwischen Investoren aus Drittländern und Unternehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, herstellen oder aufrechterhalten. Portfolio-Investitionen werden von der Verordnung nicht erfasst.

Die Verordnung fördert die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und ein Mindestmaß an Transparenz beim ADI-Screening zwischen der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten, anstatt die ADI-Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu harmonisieren oder die bestehenden nationalen ADI-Screening-Vorschriften zu ersetzen. Die Niederlande haben den EU-Rahmen für das Screening von ausländischen Direktinvestitionen mit dem Umsetzungsgesetz für ausländische Direktinvestitionen (*Uitvoeringswet screeningsverordening buitenlandse directe investeringen*) implementiert, das am 4. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

13.6 Verordnung über ausländische Subventionen

Die Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über ausländische Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren (Foreign Subsidies Regulation oder FSR), enthält Vorschriften und Verfahren, die es der Europäischen Kommission ermöglichen, jede ausländische Subvention aus einem Nicht-EU-

Mitgliedstaat zu prüfen, die unmittelbar oder mittelbar einer wirtschaftlichen Tätigkeit in der EU zugutekommt, und etwaige durch solche Subventionen verursachte Verzerrungen zu beseitigen. Nach der FSR sind Unternehmen verpflichtet, „ausländische finanzielle Zuwendungen“ zu melden, wenn der geschätzte Wert eines öffentlichen Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung mindestens 250 Millionen Euro beträgt und das Unternehmen in den drei Jahren vor der Meldung ausländische finanzielle Zuwendungen in Höhe von mindestens 4 Millionen Euro erhalten hat. Die FSR erfasst eine breite Palette von Formen staatlicher Unterstützung (einschließlich Darlehen, Garantien, steuerlicher Vorteile, Eigenkapital und bestimmter kommerzieller Transaktionen mit öffentlichen Stellen) aus jedem Nicht-EU-Staat. Im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen ist eine verpflichtende Anmeldung bei der Europäischen Kommission erforderlich, wenn (a) mindestens eines der fusionierenden Unternehmen, das Zielunternehmen oder das Joint Venture in der EU niedergelassen ist und einen EU-Umsatz von mindestens 500 Millionen Euro erzielt, und (b) die Parteien zusammen in den drei Jahren vor der Transaktion ausländische finanzielle Zuwendungen in Höhe von mindestens 50 Millionen Euro aus Nicht-EU-Staaten erhalten haben. Im Falle der Nichteinhaltung kann zur Wiederherstellung des Zustands vor der Transaktion die Auflösung der Fusion oder des Joint Ventures oder die Veräußerung der erworbenen Vermögenswerte angeordnet werden; zudem können Geldbußen verhängt werden.

14. IMMOBILIEN

14.1 Eigentumsrechte und sonstige Rechte

Das Eigentum ist ein absolutes und das umfassendste Recht, das eine Person an einer Immobilie haben kann. Nach dem Rechtsbegriff des Beitritts (*natrekking*) umfasst das Eigentum an Grund und Boden auch die auf dem Boden befindlichen Gebäude und sonstigen unbeweglichen Sachen sowie die unterirdischen Anlagen. Ein beschränktes Recht (*beperkt recht*) ist ein Recht, das von einem umfassenderen Recht (wie dem Eigentum) abgeleitet ist, und dieses belastet. Ein beschränktes Recht, das an einem Grundstück geschaffen wird, ist auch ein dingliches Recht (*zakelijk recht*).

Zu den dinglichen Rechten an Grundstücken gehören das Hypothekenrecht (*hypotheek*), das Erbbaurecht (*opstalrecht*), das Erbpachtrecht (*erfpacht*), die Grunddienstbarkeit (*erfdienstbaarheid*) und die landwirtschaftliche Pacht (*pacht*). Das Hypothekenrecht ist ein Sicherheitsrecht an einem Grundstück (oder einem anderen eingetragenen Eigentum). Das Erbbaurecht ist das Recht, ein Grundstück zu besitzen und zu nutzen, das einer anderen Person gehört. Das Erbpachtrecht gibt dem Inhaber das Recht, Gebäude, Bauwerke oder Anlagen in, auf oder über einem Grundstück zu besitzen, das einer anderen Person gehört. Eine Grunddienstbarkeit ist ein dingliches Recht, mit dem ein Grundstück zugunsten eines anderen Grundstücks belastet wird. Ein Beispiel für eine Grunddienstbarkeit ist das Wegerecht (*recht van overpad*). Das landwirtschaftliche Pachtverhältnis ist ein Vertrag, mit dem sich der landwirtschaftliche Verpächter verpflichtet, dem landwirtschaftlichen Pächter ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Das Eigentum an einer Immobilie kann in mehrere Wohnungseigentumsrechte (*appartementsrechten*) aufgeteilt werden, die getrennt übertragbar sind und getrennt belastet oder mit einem beschränkten Recht versehen werden können. Häuser und Wohngebäude können in einzelne Wohnungseigentumsrechte aufgeteilt werden.

Die Übertragung des Eigentums (*Rechtstitels*) und die Begründung oder Übertragung anderer dinglicher Rechte an Grundstücken erfolgt durch eine notarielle Übertragungsurkunde und wird vor einem niederländischen Notar durchgeführt. Um rechtswirksam zu werden, müssen die Rechte an Grundstücken beim Grundbuchamt (*Kadaster*) eingetragen werden (siehe auch Abschnitt 14.3).

14.2 Miete

Die Miete ist kein dingliches Recht, sondern ein persönliches Recht zur Nutzung einer bestimmten Immobilie. In Bezug auf Immobilien unterscheidet das niederländische Recht zwischen der Vermietung von Wohnräumen und der Vermietung von Geschäftsräumen. In diesem Abschnitt wird nur auf die Vermietung von Geschäftsräumen eingegangen. Es gibt zwei Arten von Mietverträgen für Geschäftsräume: (i) die Vermietung von Einzelhandelsgeschäften und (ii) die Vermietung von sonstigen Geschäftsräumen.

Die Vermietung von Geschäftsräumen unterliegt detaillierten, halbzwingenden gesetzlichen Bestimmungen, von denen die Parteien nicht zum Nachteil des Mieters abweichen dürfen. Diese Bestimmungen gelten für Räumlichkeiten, die laut Mietvertrag zum Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts, eines Gaststätten- oder Cafébetriebs, eines Mitnahme- und Lieferservices, eines Handwerksbetriebs oder eines Hotel- oder Campingbetriebs genutzt werden. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmungen ist das Vorhandensein eines öffentlich zugänglichen Raums für die unmittelbare Lieferung von beweglichen Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen. Mit Ausnahme von Verträgen, die für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren geschlossen werden, müssen Mietverträge dieser Kategorie für einen anfänglichen Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden und werden grundsätzlich per Gesetz für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren verlängert. Der Mietvertrag endet nicht automatisch am Ende der Fünf- bzw. Zehnjahresfrist, sondern kann mit Wirkung zum Ende der Fünf- bzw. Zehnjahresfrist gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr (oder länger, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde) einzuhalten. Der Vermieter (nicht der Mieter)

muss einen triftigen Grund für die Kündigung angeben, und wenn der Mieter der Kündigung nicht schriftlich zustimmt, muss der Vermieter die Auflösung gerichtlich durchsetzen.

Die Vermietung sonstiger Geschäftsräume (z. B. Büroräume) unterliegt weniger gesetzlicher Vorschriften als die Vermietung von Einzelhandelsflächen. Der Vermieter und der Mieter können den Mietzins und die anderen Bedingungen des Mietvertrags grundsätzlich frei aushandeln. Zu beachten ist jedoch, dass die Verpflichtung des Mieters, die Räumlichkeiten im Falle einer Kündigung durch den Vermieter zu räumen, besonderen Regeln unterliegt, von denen nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden kann.

Der Immobilienrat der Niederlande (*Raad voor Onroerende Zaken* oder *ROZ*), ein Zusammenschluss von Fachleuten aus der Immobilienbranche, hat Muster-Mietverträge und die dazugehörigen allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt, die als Branchenstandard für Mietverträge gelten. Diese Musterdokumente werden regelmäßig aktualisiert.

14.3 Grundbuchamt

Das Grundbuchamt (*Kadaster*) registriert die geografischen Informationen über Immobilien in den Niederlanden sowie Hypotheken und andere beschränkte Rechte an Immobilien. Neben der Registrierung von Informationen über Immobilien werden auch Informationen über Schiffe, Flugzeuge und Netzwerke registriert. Das Grundbuchamt ist auch für die nationale Kartierung und die Pflege des nationalen Referenzkoordinatensystems zuständig. Das Grundbuchamt ist eine nicht-ministerielle öffentliche Einrichtung und untersteht der politischen Verantwortung des Ministeriums für Inneres und Königreichsbeziehungen.

Durch die Eintragung bestimmter Informationen schützt das Grundbuchamt die Rechtssicherheit. Bei einem Immobilienverkauf wird der Käufer erst mit der Eintragung der Übertragungsurkunde beim Grundbuchamt rechtmäßiger Eigentümer. Für die Eintragung beim Grundbuchamt ist der Notar (*notaris*) zuständig, vor dem die Übertragungsurkunde beurkundet wurde. Die eingetragenen Informationen sind öffentlich zugänglich und können (gegen

eine geringe Gebühr) über die Website des Grundbuchamtes, aber auch persönlich und telefonisch abgefragt werden.

14.4 Flächennutzungsplan und All-in-One-Genehmigung für physische Aspekte

Da die Niederlande ein dicht besiedeltes Land sind, ist die Entwicklung und Nutzung eines Standorts für Wohn- oder Geschäftszwecke stark reglementiert. Die Wahl eines bestimmten Standorts muss mit dem geltenden kommunalen Flächennutzungsplan (*bestemmingsplan*) in Einklang stehen. Ein Flächennutzungsplan enthält nicht nur detaillierte Vorschriften darüber, wie ein Grundstück oder ein Gebäude genutzt werden darf, indem er beispielsweise festlegt, wo Häuser, Hotels und Geschäfte errichtet werden können, sondern auch die maximale Höhe oder Breite eines Bauwerks oder Gebäudes. Die Flächennutzungspläne werden regelmäßig aktualisiert.

Wenn ein neues Gebäude errichtet oder ein bestehendes Gebäude umgebaut, verändert oder renoviert werden soll, ist in den meisten Fällen eine All-in-One-Genehmigung für bauliche Aspekte (*omgevingsvergunning*) erforderlich. Eine All-in-One-Genehmigung kann online beantragt werden. Der Antrag wird mit dem geltenden Flächennutzungsplan abgeglichen. In der Praxis kann es 2 bis 6 Monate dauern, bis die Gemeinde entscheidet, ob eine All-in-One-Genehmigung erteilt wird.

15 STEUERN

15.1 Unternehmen

Nach dem niederländischen Körperschaftssteuergesetz (*Wet op de vennootschapsbelasting 1969* oder *Wet Vpb*) gelten Unternehmen, die nach niederländischem Recht gegründet wurden, für die Zwecke der Körperschaftsteuer als in den Niederlanden steuerlich ansässig. Ein in den Niederlanden ansässiges Unternehmen unterliegt mit seinem weltweiten Einkommen der *Wet Vpb*. Nicht gebietsansässige Unternehmen sind beschränkt steuerpflichtig, was bedeutet, dass nur Einkommen aus niederländischen Quellen in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen wird. Die Ansässigkeit eines Unternehmens richtet sich nach den relevanten Fakten und Umständen, wobei der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung ein wichtiger Faktor für die Bestimmung ist.

Ein nicht in den Niederlanden ansässiges Unternehmen, das 5 % oder mehr der Anteile an einem niederländischen Unternehmen hält (eine so genannte wesentliche Beteiligung), kann der *Wet Vpb* auf Dividenden, Kapitalgewinne und Darlehenszinsen, die aus einer solchen wesentlichen Beteiligung stammen, unterliegen, allerdings nur in bestimmten Situationen.

Steuersätze

Die *Wet Vpb* unterscheidet zwei verschiedene Steuersätze, einen Satz von 25,8 % und einen niedrigeren Satz von 19 %, der für steuerpflichtige Einkünfte bis zu 200.000 EUR gilt (Steuersätze und Steuerklassen 2023). Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, werden steuerliche Investmentfonds mit einem Steuersatz von 0 % besteuert. Bestimmte Körperschaften, wie z. B. öffentliche Einrichtungen, können sich für eine Steuerbefreiung entscheiden.

Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns

Die *Wet Vpb* enthält keine Bestimmung darüber, wie der jährliche steuerpflichtige Gewinn zu ermitteln ist. Stattdessen schreibt es vor, dass der Jahresgewinn nach der „gesunden Geschäftspraxis“ (*goed*

koopmansgebruik) ermittelt wird. Solide Geschäftspraxis bedeutet, dass Gewinne und Verluste den Geschäftsjahren nach den Grundsätzen der Realisation, des Abgleichs, der Realität, der Vorsicht und der Einfachheit zugerechnet werden.

Betriebsausgaben sind im Allgemeinen steuerlich absetzbar, auch wenn bestimmte Abzugsbeschränkungen gelten (z. B. bei Zinsausgaben).

Verlustausgleich

Steuerliche Verluste können ein Jahr zurück und beliebig lang in die Zukunft vorgetragen werden. Der jährliche Verlustausgleich ist jedoch auf 1 Mio. EUR begrenzt, erhöht um 50 % des jährlichen steuerpflichtigen Gewinns des Steuerpflichtigen, der 1 Mio. EUR übersteigt.

Der Fremdvergleichsgrundsatz und die Verrechnungspreise

Auf der Grundlage des Fremdvergleichsgrundsatzes sollten die Bedingungen von Transaktionen zwischen verbundenen Parteien mit den Bedingungen übereinstimmen, die zwischen unverbundenen Parteien unter sonst vergleichbaren Umständen vereinbart würden. Die Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes in den Niederlanden stützt sich auf die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien. Im Allgemeinen halten sich die niederländischen Steuerbehörden an diese Leitlinien. Wenn eine Transaktion nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, können die niederländischen Steuerbehörden die Preisgestaltung der Transaktion anpassen.

Darüber hinaus schreibt Artikel 8b vor, dass Steuerpflichtige bestimmte Informationen in ihre Dokumentation aufnehmen müssen, einschließlich Unterlagen, die belegen, dass konzerninterne Transaktionen im Einklang mit dem Fremdvergleichsgrundsatz durchgeführt wurden. Eine zusätzliche Verrechnungspreisdokumentation ist für Unternehmen erforderlich, die eine bestimmte Umsatzschwelle überschreiten. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Gruppe („MNE“) mit einem konsolidierten Umsatz von 50 Mio. EUR oder mehr sind, sind verpflichtet, ein Master File und ein Local File zu erstellen (d. h. ein File auf Ebene der MNE-Gruppe und ein Local File

auf Ebene der Unternehmen). Unternehmen, die Teil eines multinationalen Unternehmens mit einem konsolidierten Umsatz von 750 Mio. EUR oder mehr sind, müssen auch einen Länderbericht erstellen (d. h. einen Bericht, der die wichtigsten Finanzinformationen eines multinationalen Unternehmens auf der Grundlage der einzelnen Rechtsordnungen enthält). Die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen kann zu einer Umkehr der Beweislast und zu Verwaltungsanktionen führen.

Freistellung der niederländischen Beteiligung

Die niederländische Steuerbefreiung für Beteiligungen sieht eine vollständige Befreiung von bestimmten Einkünften aus qualifizierten Tochtergesellschaften vor (vor allem Dividenden und Veräußerungsgewinne). Eine Tochtergesellschaft qualifiziert sich für die Beteiligungsbefreiung in Bezug auf ihre Beteiligung, wenn ein Anteil von mindestens 5 % am nominell eingezahlten Kapital gehalten wird, sofern die Beteiligung nicht als Portfolioinvestition (d. h. als passive Investition) gehalten wird. Dies wird als „Intention Test“ bezeichnet.

Prüfung der Absicht

Das entscheidende Kriterium für die Absichtsprüfung ist die Absicht, mit der die Beteiligung von dem niederländischen Unternehmen gehalten wird. Der Intentionstest gilt als erfüllt, wenn das niederländische Unternehmen mit seiner Beteiligung eine Rendite anstrebt, die über die Rendite hinausgeht, die bei einer regulären Vermögensverwaltung erwartet werden kann. Auch wenn der Anteilseigner wesentliche Tätigkeiten in der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft ausübt (z. B. durch Managementtätigkeiten, strategische/politische Tätigkeiten oder Finanztätigkeiten), kann der Intentionstest erfüllt sein. Wird eine Beteiligung mit gemischten Absichten gehalten, ist die überwiegende Absicht entscheidend. Eine Beteiligung wird nicht als passive Investition gehalten, wenn die Beteiligung im selben Geschäftszweig wie das niederländische Unternehmen tätig ist.

Ist diese Absichtsprüfung jedoch nicht erfüllt, findet die niederländische Befreiung für Beteiligungen dennoch Anwendung, wenn die Beteiligung als „qualifizierte Portfolioinvestition“ eingeordnet werden kann. Dies ist eine

Beteiligung, die entweder den „Subject-To-Tax Test“ oder den „Asset Test“ erfüllt.

Steuerpflichtige Prüfung

Der „Subject-To-Tax“-Test ist erfüllt, wenn die Beteiligung in ihrem Ansässigkeitsstaat einer Gewinnsteuer unterliegt, die nach niederländischen Steuermaßstäben zu einer „angemessenen Erhebung“ von Steuern führt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Beteiligung einer Gewinnsteuer mit einem regulären gesetzlichen Steuersatz von mindestens 10 % unterliegt, vorausgesetzt, die lokale Steuerbemessungsgrundlage weicht nicht wesentlich von der niederländischen Steuerbemessungsgrundlage ab. Jedoch kann selbst im Fall erheblicher Abweichungen der „Subject-To-Tax“-Test dennoch erfüllt werden, wenn die Beteiligung tatsächlich einer Gewinnsteuer von mindestens 10 % unterliegt.

Asset-Test

Der Asset-Test ist erfüllt, wenn die direkt und indirekt gehaltenen Vermögenswerte einer Beteiligung zu weniger als 50 % aus niedrig besteuerten freien Portfolioinvestitionen bestehen. Freie Portfolioinvestitionen sind:

- Vermögenswerte, die nicht im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Beteiligung genutzt werden und Portfolio-Charakter haben (z. B. überschüssige Barmittel, Wertpapiere und konzerninterne Darlehen), mit Ausnahme von Immobilienanlagen (Immobilienvermögen gilt nicht als Vermögen mit Portfolio-Charakter);
- Konzerninterne Darlehensforderungen, es sei denn, diese werden von einer aktiven Konzernfinanzierungsgesellschaft genutzt oder sind zu mindestens 90 % durch Fremdkapital finanziert; und
- Vermögenswerte, die für konzerninterne Leasingaktivitäten genutzt werden, es sei denn, sie werden in einem aktiven Leasinggeschäft genutzt oder sind zu 90 % oder mehr durch Fremdkapital finanziert.

Freie Portfolioinvestitionen werden niedrig besteuert, wenn die Erträge aus diesen Vermögenswerten nicht mit einem Satz von mindestens 10 % besteuert

werden (so genannte schlechte Vermögenswerte). Vermögenswerte, die nicht als niedrig besteuerte freie Wertpapieranlagen gelten, werden im Allgemeinen als „gute Vermögenswerte“ eingestuft. Der Vermögenstest ist ein kontinuierlicher Test und wird auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts angewandt, wobei ein potenzieller (versteckter) Geschäfts- oder Firmenwert aus einem aktiven Geschäftsbetrieb für die Zwecke dieses Tests als „guter Vermögenswert“ angesehen werden kann.

Forschung und Entwicklung (F&E)

Die Wet Vpb sieht bestimmte steuerliche Anreize zur Förderung von F&E-Aktivitäten in den Niederlanden vor, wie z. B. die „Innovationsbox“. Qualifiziertes Einkommen aus F&E-Aktivitäten wird zu einem niedrigeren Satz als dem regulären Satz von 25,8 % besteuert. Darüber hinaus können Steuerzahler die WBSO beantragen, eine Steueranreizregelung, die einen Ausgleich für einen Teil der F&E-bezogenen Lohnkosten eines Unternehmens und andere damit zusammenhängende Ausgaben bietet (wie weiter unten beschrieben).

Innovationsbox

Die Innovationsbox ist ein Steueranreiz zur Förderung von F&E -Aktivitäten in den Niederlanden. Einkommen, das der Innovationsbox zugewiesen werden kann, wird mit einem Körperschaftssteuersatz von 9 % anstelle des regulären Körperschaftssteuersatzes von 19 / 25,8 % besteuert.

Nur Vorteile aus „qualifizierten“ immateriellen Vermögenswerten kommen für die Anwendung der Innovationsbox in Frage. In diesem Zusammenhang wird zwischen „kleinen“ und „großen“ Steuerpflichtigen unterschieden. Für kleine Steuerzahler gelten weniger strenge Vorschriften für die Definition eines qualifizierten immateriellen Wirtschaftsguts; diese Steuerzahler haben Zugang zur Innovationsbox, wenn sie die für die Anwendung der WBSO erforderliche F&E-Bescheinigung erhalten haben.

Für große Steuerzahler ist neben der F&E-Bescheinigung ein zusätzlicher „Zugangsschein“ erforderlich. Dies kann sein:

- (i) Ein Patent;
- (ii) Eine exklusive Lizenz;
- (iii) Ein Softwareprogramm;
- (iv) Ein Züchterrecht; oder
- (v) Eine pharmazeutische Zertifizierung.

Ein Steuerpflichtiger gilt als klein, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Der Gesamtbetrag der Vorteile aus immateriellen Vermögenswerten in einem Jahr - und den vier vorangegangenen Jahren - beträgt weniger als 37,5 Mio. EUR (durchschnittlich 7,5 Mio. EUR pro Jahr); und
- (ii) Der Nettoumsatz des Steuerpflichtigen (zusammen mit Konzerngesellschaften) in einem Jahr - und den vier vorangegangenen Jahren - beträgt weniger als 250 Mio. EUR (durchschnittlich 50 Mio. EUR pro Jahr).

WBSO

Die WBSO ist ein Steueranreizsystem, das einen Teil der Lohnkosten eines Unternehmens für Forschung und Entwicklung (F&E) und andere damit verbundene Ausgaben ausgleicht. Der F&E-Lohnsteuerabzug beläuft sich auf 36 % der ersten 391.020 EUR an Löhnen und damit verbundenen Kosten und auf 16 % der weiteren qualifizierten F&E-Kosten. Für Existenzgründer beträgt der Steuerabzug für die ersten 391.020 EUR der Kosten 50 %. Die Höhe des Freibetrags ist nicht gedeckelt. Die Steuerpflichtigen müssen eine F&E-Bescheinigung beantragen, um die WBSO anwenden zu können.

Um herauszufinden, ob ein Unternehmen für diesen Anreiz in Frage kommt, empfiehlt es sich, einen spezialisierten Subventionsberater mit der Überprüfung der ausgeübten Tätigkeiten zu beauftragen (obwohl der Zuschuss als Ermäßigung der zu zahlende Lohnsteuer abgewickelt wird, handelt es sich im Wesentlichen um eine Subvention, die auf der Grundlage der Erfüllung bestimmter technischer Anforderungen gewährt wird).

Steuerliche Organschaft

Die Wet Vpb sieht eine Konsolidierungsregelung vor, die als steuerliche Organschaft (*fiscale eenheid*) bezeichnet wird. Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, können Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind, Mitglieder einer steuerlichen Einheit werden, um eine konsolidierte Steuererklärung abzugeben. Unternehmen, die in den Niederlanden steuerlich ansässig sind, können mit Tochtergesellschaften, an denen sie eine Beteiligung von mindestens 95 % halten, eine steuerliche Organschaft bilden. Die steuerliche Organschaft eliminiert im Allgemeinen konzerninterne Transaktionen zwischen ihren Mitgliedern, was dazu führt, dass keine Einkünfte aus diesen Transaktionen realisiert werden.

Die wichtigsten Vorteile der steuerlichen Organschaft sind:

- (i) Der Ausgleich von Verlusten und Gewinnen unter seinen Mitgliedern;
- (ii) Die Einreichung einer einzigen Körperschaftssteuererklärung, da die Muttergesellschaft allein für die Abgabe der Erklärung verantwortlich ist;
- (iii) Die Eliminierung von konzerninternen Transaktionen.

Die einzelnen Mitglieder der steuerlichen Organschaft haften gesamtschuldnerisch für die Steuerschulden der steuerlichen Organschaft.

Freistellung von Objekten

Einkünfte, die einer Betriebsstätte zuzurechnen sind, können im Rahmen der so genannten Objektbefreiung von der niederländischen Körperschaftssteuer befreit werden. Im Rahmen dieser Befreiung werden die Erträge und Aufwendungen, die der Betriebsstätte zuzurechnen sind, von der niederländischen Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen. Das der Betriebsstätte zuzurechnende Ergebnis ist gemäß den niederländischen Steuerstandards zu berechnen, jedoch in der lokalen funktionalen Währung. Die Umrechnungsergebnisse bleiben daher in der niederländischen Steuerbemessungsgrundlage enthalten.

Dividendensteuer

Gewinnausschüttungen niederländischer Unternehmen unterliegen der niederländischen Dividendensteuer in Höhe von 15 %. Die Steuer muss von dem ausschüttenden Unternehmen einbehalten und an die niederländischen Steuerbehörden abgeführt werden. Eine Befreiung von der niederländischen Dividendensteuer gilt für Gewinnausschüttungen an EU-Unternehmen oder Unternehmen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem die Niederlande ein Steuerabkommen geschlossen haben, das eine umfassende Dividendenregelung enthält, sofern das Unternehmen eine Beteiligung besitzt, die in den Niederlanden für die Beteiligungsertragsbefreiung (*deelnemingsvrijstelling*) in Frage kommt. Aufgrund der niederländischen Missbrauchsbekämpfungsvorschriften kann die niederländische Dividendensteuerbefreiung jedoch nicht angewandt werden, wenn eine der folgenden Regeln gilt:

- (i) Der Empfänger der Dividende wird in seinem Wohnsitzland als Einwohner eines Nicht-EU-Staates eingeordnet, mit dem die Niederlande kein Steuerabkommen geschlossen haben, das eine umfassende Dividendenregelung enthält;
- (ii) Der Empfänger der Dividende erfüllt eine vergleichbare Funktion wie ein qualifizierter niederländischer (Portfolio-)Investmentfonds;
- (iii) Der Empfänger der Dividende kann als Teil einer „missbräuchlichen“ Struktur angesehen werden, was der Fall ist, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Der Dividendenempfänger hält die Anteile an dem niederländischen Unternehmen mit dem Hauptzweck (oder einem der Hauptzwecke des Empfängers), die niederländische Dividendensteuer für eine andere Partei zu vermeiden (der „Motivtest“), und
 - b. die Struktur wird als künstlich angesehen, das heißt, dass sie nicht auf stichhaltigen geschäftlichen Gründen beruht, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln (der „Künstlichkeitstest“);
- (iv) Der Empfänger der Dividende ist nicht der wirtschaftliche Eigentümer der von der niederländischen Gesellschaft bezogenen Einkünfte.

Die (gegebenenfalls) fällige niederländische Dividendensteuer kann durch

die Anwendung von Steuerabkommen, denen die Niederlande beigetreten sind, reduziert werden.

Die niederländische Genossenschaft

Gewinnausschüttungen einer niederländischen Genossenschaft an ihre Mitglieder unterliegen in der Regel nicht der niederländischen Dividendensteuer. Handelt es sich bei der Genossenschaft jedoch um eine so genannte Holding-Genossenschaft, werden 15 % niederländische Dividendensteuer fällig, wenn Gewinne an „qualifizierte Mitglieder“ ausgeschüttet werden. Ein anspruchsberechtigtes Mitglied hat Anspruch auf mindestens 5 % des Jahresgewinns der Genossenschaft oder auf 5 % des Liquidationserlöses.

Eine Genossenschaft gilt als Holding-Genossenschaft, wenn ihre Tätigkeit zu mindestens 70 % aus den folgenden Bereichen besteht:

- (i) Besitz von Beteiligungen, die für die niederländische Beteiligungsausnahme in Frage kommen (wie oben erwähnt); oder
- (ii) Finanzierungstätigkeiten mit verbundenen Parteien.

Holding-Genossenschaften und ihre anspruchsberechtigten Mitglieder, die der niederländischen Dividendensteuer unterliegen, können von der Steuer befreit sein oder im Rahmen bilateraler Steuerabkommen einen niedrigeren Steuersatz in Anspruch nehmen.

Bedingte Quellensteuer auf Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden

Grundsätzlich erheben die Niederlande keine Quellensteuer auf Zins- oder Lizenzgebührenezahlungen. Ab dem 1. Januar 2021 führen die Niederlande jedoch eine bedingte Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren in bestimmten Situationen ein. Seit dem 1. Januar 2024 wurde dieses Regime auch auf Dividendenausschüttungen ausgeweitet. Die niederländische bedingte Quellensteuer hat einen missbrauchsbekämpfenden Charakter und sollte sich nicht nachteilig auf echte Geschäftstransaktionen zwischen nicht verbundenen Parteien auswirken. Die Quellensteuer wird zum regulären

Körperschaftsteuersatz erhoben.

Kurz gesagt, wird die niederländische Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren ausgelöst durch:

- (i) Zahlungen an verbundene Unternehmen, die in einem Niedrigsteuerland ansässig sind;
- (ii) Zahlungen an bestimmte verbundene Hybridunternehmen; und
- (iii) Missbräuchliche Situationen (z. B. eine indirekte Zahlung an ein Niedrigsteuerland oder hybride Gesellschaft über eine Conduit-Gesellschaft).

Ein Niedrigsteuerland ist ein Land ohne Gewinnsteuer oder mit einem gesetzlichen Gewinnsteuersatz von weniger als 9 % und/oder ein Land, das auf der EU-Liste der nicht-kooperativen Länder steht. Spätestens am 1. Oktober eines jeden Jahres veröffentlichen die Niederlande die Liste der Niedrigsteuerländer. Diese Liste gilt jeweils für das folgende Kalenderjahr.

15.2 Einzelpersonen

Eine in den Niederlanden ansässige natürliche Person ist in der Regel mit ihrem weltweiten Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Eine natürliche Person gilt als in den Niederlanden ansässig, wenn der sozioökonomische Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen faktisch in den Niederlanden liegt. Eine Person, die als in den Niederlanden ansässiger Steuerzahler gilt, hat Anspruch auf bestimmte Abzüge und Steuergutschriften.

Eine natürliche Person, die nicht in den Niederlanden wohnt, unterliegt nur mit bestimmten Einkünften der Einkommensteuer, z. B. mit Einkünften aus einer wesentlichen Beteiligung, einer Beschäftigung oder einer Immobilie in den Niederlanden.

Das Box-System

Im niederländischen Einkommensteuergesetz (*Wet op de inkomstenbelasting 2001*) wird zwischen drei Einkommensarten unterschieden: „Box 1“, „Box 2“ und „Box 3“. Jede Box hat ihre eigenen Regeln und Steuersätze und eine

andere Bemessungsgrundlage:

- Box 1 betrifft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Geschäftseinkünfte und Einkünfte aus verschiedenen Tätigkeiten. Das Einkommen aus Box 1 unterliegt der persönlichen Einkommensteuer auf der Grundlage progressiver Steuerklassen. wie unten dargestellt.

Box 1 Einkünfte einschließlich Sozialversicherungsbeiträge (2026)	Steuersatz (2026)
Bis zu 38.883 EUR	35,75 %
Zwischen 38.883 EUR und 78,426 EUR	37,56 %
Mehr als 78.426 EUR	49,50 %

Der private Wohnsitz einer natürlichen Person in den Niederlanden wird ebenfalls in Box 1 eingetragen, so dass die Hypothekenzinsen (sofern vorhanden) steuerlich absetzbar sind, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

- Box 2 betrifft Einkünfte (einschließlich Kapitalgewinne) aus einer wesentlichen Beteiligung (d. h. Beteiligungen von mindestens 5 % des nominal ausgegebenen Kapitals an einer Gesellschaft). Die Einkünfte aus Box 2 unterliegt der Besteuerung zu den untenstehenden Steuersätzen.

Box 2 Einkünfte (2026)	Steuersatz (2026)
Bis zu 68.843 EUR	24,5 %
Mehr als 68.843 EUR	31 %
More than EUR 78,426	49.50 %

- Box 3 betrifft Einkünfte aus Ersparnissen und (Portfolio-)Anlagen, Immobilien und anderer Vermögenswerte soweit sie nicht in Box 1 oder Box 2 kategorisiert sind. Die Bemessungsgrundlage berücksichtigt einen steuerfreien Betrag von 59.357 EUR. Die Vermögenswerte der Box 3 werden in drei Kategorien unterteilt: Ersparnisse, sonstige Anlagen und Schulden, für die eine Rendite zwischen -2,70 % und 6

% angenommen wird.. Die angenommenen Renditen für 2026 können sich noch ändern und werden Anfang 2027 endgültig festgelegt.

Box 3 Einkünfte	Fiktive Rendite (2026, vorläufig)	Steuersatz (2026)
Bankguthaben	1,28 %	36 %
Sonstige Vermögenswerte	6 %	36 %
Schulden	-/- 2,70 %	36 %

Die Besteuerung auf Grundlage fiktiver Renditen wurde vor dem niederländischen Obersten Gerichtshof angefochten. Daher besteht auch die Möglichkeit, auf Grundlage der tatsächlichen Rendite besteuert zu werden, sofern der Steuerpflichtige die tatsächliche Rendite für das betreffende Steuerjahr nachweisen kann. Zu diesem Zweck muss Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid eingelegt werden (der zunächst auf der fiktiven Rendite basiert).

Die Expat-Regelung

Die Expat-Regelung ist eine niederländische Steuervergünstigung für Expats, die derzeit für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren angewendet werden kann. Bei Anwendung der Expat-Regelung können 30 % des Bruttoeinkommens aus nichtselbständiger Arbeit in Box 1 (bis zu einem maximalen Einkommen von 262.000 EUR) steuerfrei ausgezahlt werden. Dieser Prozentsatz wird ab dem 1. Januar 2027 auf 27 % reduziert, außer in Einzelfällen, in denen die Expat-Regelung vor dem 1. Januar 2024 gewährt wurde.

Um die Expat-Regelung in Anspruch nehmen zu können, muss die Person die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Person muss aus dem Ausland eingestellt oder an einen inländischen Arbeitgeber in den Niederlanden abgeordnet werden. Um diese Anforderung zu erfüllen, wird dringend empfohlen, den Arbeitsvertrag vor dem Datum der Migration in die Niederlande zu unterzeichnen (das Datum des Inkrafttretens des Arbeitsvertrags kann nach dem Datum der Migration liegen);

- Die Person muss über eine niederländische Gehaltsliste bezahlt werden, d. h. das Gehalt der Person muss dem niederländischen Lohnsteuerabzug unterworfen sein. Der niederländische Arbeitgeber wird für die Zwecke der niederländischen Lohnsteuer in der Regel als Einbehaltungsstelle betrachtet;
- Die Person muss über besondere Fachkenntnisse verfügen, was im Allgemeinen nur dann der Fall ist, wenn sie nach Anwendung der Expat-Ermäßigung ein steuerpflichtiges Gehalt von mindestens 48.013 EUR erzielt. Dies bedeutet, dass der Vorteil der Expat-Regelung ab einem Bruttojahresgehalt von mindestens 68.590 EUR ausgeschöpft werden kann; und
- Die Person muss während mehr als zwei Dritteln des Zeitraums von 24 Monaten vor Aufnahme der Beschäftigung in den Niederlanden mehr als 150 km von der niederländischen Grenze entfernt gewohnt haben.

Um die Expat-Regelung in Anspruch nehmen zu können, muss rechtzeitig ein Antrag bei den niederländischen Steuerbehörden eingereicht werden.

15.3 Mehrwertsteuer

Um als Steuerpflichtiger für die Mehrwertsteuer angesehen zu werden, muss ein Unternehmen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben (Lieferung von Gütern/Dienstleistungen gegen Entgelt). Dies kann auch die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen oder die Gewährung von verzinslichen Darlehen sein.

Wirtschaftliche Tätigkeiten können aus mehrwertsteuerpflichtigen und mehrwertsteuerbefreiten Tätigkeiten bestehen, wobei die Erbringung von mehrwertsteuerbefreiten Dienstleistungen im Allgemeinen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (d. h. zum Abzug der auf die erworbenen Waren oder Dienstleistungen erhobenen Mehrwertsteuer). Die Gewährung von verzinslichen Darlehen an Darlehensnehmer innerhalb der EU ist eine mehrwertsteuerbefreite Tätigkeit und berechtigt grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug. Die Gewährung verzinslicher Darlehen an Darlehensnehmer

außerhalb der EU ist ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit, berechtigt jedoch zum Vorsteuerabzug.

Das bloße Halten von Anteilen an einer Tochtergesellschaft (ohne dass für diese Tochtergesellschaft wirtschaftliche Tätigkeiten erbracht werden) gilt für Mehrwertsteuerzwecke nicht als wirtschaftliche Tätigkeit. Werden jedoch wirtschaftliche Tätigkeiten für eine Tochtergesellschaft erbracht, kann auch das Halten von Anteilen an dieser Tochtergesellschaft als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden, so dass der Vorsteuerabzug durch solche Tätigkeiten nicht eingeschränkt wird. Im Folgenden werden die vorgenannten Arten von Tochtergesellschaften als „passive Tochtergesellschaften“ bzw. „aktive Tochtergesellschaften“ bezeichnet.

Mehrwertsteuersätze

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz in den Niederlanden beträgt 21 %. Ein ermäßigter Satz von 9 % gilt u. a. für Lebensmittel, (alkoholfreie) Getränke, Kunst, Friseure, öffentliche Verkehrsmittel und Hotels. Außerdem gilt für innergemeinschaftliche Lieferungen und Seeschiffe ein Mehrwertsteuersatz von 0 %. Mehrwertsteuerbefreiungen gelten für bestimmte Finanzdienstleistungen, Versicherungen, Bildung, medizinische Dienstleistungen und Immobilien.

Mehrwertsteuergemeinschaft

Niederländische Mehrwertsteuerpflichtige die finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng miteinander verbunden sind, werden gemeinsam als ein einziger Mehrwertsteuerpflichtiger betrachtet, die Mehrwertsteuergemeinschaft, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Finanzielle Verbindung: mindestens 50 % der Anteile an den Mitgliedern werden direkt oder indirekt von ein und derselben Person gehalten oder kontrolliert;
- Organisatorische Verbindung: Die Mitglieder stehen unter der gleichen Leitung. Dies betrifft vor allem die Zusammensetzung des Verwaltungsrats;

- **Wirtschaftliche Verbindung:** Die Mitglieder der Mehrwertsteuergemeinschaft müssen denselben Kundenstamm haben, komplementäre Tätigkeiten ausüben oder ein Mitglied muss hauptsächlich (zu mehr als 50 %) Umsätze für ein anderes Mitglied der Mehrwertsteuergemeinschaft tätigen.

Die niederländische Mehrwertsteuerpolitik erlaubt es, eine reine Holdinggesellschaft, die ansonsten nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer qualifiziert, in eine umsatzsteuerliche Organschaft einzubeziehen, sofern diese Holdinggesellschaft innerhalb der Gruppe eine steuernde und strategische Leitungsfunktion ausübt.

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, liegt eine Mehrwertsteuergemeinschaft kraft Gesetzes vor. Die Mitglieder der Mehrwertsteuergemeinschaft können getrennte Mehrwertsteuererklärungen abgeben oder gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Mehrwertsteuergemeinschaft eine Mehrwertsteuererklärung einreichen. Tätigkeiten zwischen Mitgliedern der Mehrwertsteuergemeinschaft fallen nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, so dass für diese Tätigkeiten keine Mehrwertsteuer geschuldet wird.

Das Recht auf Vorsteuerabzug wird auf der Grundlage der Ausgangsumsätze der Mehrwertsteuergemeinschaft als Ganzes berechnet. Steuerbefreite Umsätze zwischen Mitgliedern der Mehrwertsteuergemeinschaft Organschaft haben daher keinen negativen Einfluss auf das Recht auf Vorsteuerabzug.

Die Mitglieder der Mehrwertsteuergemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für die von der Mehrwertsteuergemeinschaft geschuldete Mehrwertsteuer. Diese gesamtschuldnerische Haftung besteht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die niederländischen Steuerbehörden über die Beendigung der Mehrwertsteuergemeinschaft informiert werden.

Mehrwertsteuer-Rückforderung

Beim Recht auf Vorsteuerabzug sollte zwischen a) direkt zurechenbaren Kosten und b) allgemeinen Kosten unterschieden werden.

(a) *Direkt zurechenbare Kosten*

Direkt zurechenbare Kosten sind Kosten, die bestimmten Tätigkeiten direkt zurechenbar sind. Unternehmen sind zum (vollständigen) Abzug der Vorsteuer auf Kosten berechtigt, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit einer mehrwertsteuerpflichtigen Leistung oder mit der Gewährung von verzinslichen Darlehen an Nicht-EU-Parteien stehen.

Dagegen ist die Mehrwertsteuer auf Kosten, die direkt mit Einnahmen verbunden sind, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (z. B. verzinsliche Darlehen an EU-Parteien), nicht abzugsfähig.

(b) *Allgemeine Kosten*

Neben den direkt zurechenbaren Kosten gibt es auch allgemeine Kosten, die nicht direkt (und vollständig) der Erbringung von mehrwertsteuerpflichtigen oder mehrwertsteuerbefreiten Tätigkeiten zuzurechnen sind. Dabei kann es sich zum Beispiel um Betriebs- und Organisationskosten des Unternehmens handeln. Die Mehrwertsteuer auf diese allgemeinen Kosten ist teilweise abzugsfähig (der so genannte Pro-Rata). Der Pro-Rata wird auf Jahresbasis berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt, der auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird (so werden 48,2 % auf 49 % aufgerundet). Der Pro-Rata-Anteil wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{MwSt.pflichtiger Umsatz} + \text{MwSt.befreiter Umsatz mit Rückforderungsrecht})}{(\text{Gesamtumsatz (einschl. Finanzerträge)}} \times 100\%$$

Nach Ansicht der niederländischen Steuerbehörden wird der Anteil um den so genannten Voranteil weiter reduziert, wenn neben den wirtschaftlichen Tätigkeiten auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten vorliegen, wie das bloße Halten von Anteilen an einer Tochtergesellschaft. Es gibt keine feste Methode zur Berechnung des Voranteils, aber das Verhältnis zwischen aktiven und passiven Tochtergesellschaften ist relevant.

(Vorsteuerabzug der) Einfuhrumsatzsteuer

Einfuhrumsatzsteuer entsteht bei der Einfuhr von Waren in die Niederlande

aus Ländern außerhalb der EU. Die Einfuhrumsatzsteuer wird grundsätzlich im Zeitpunkt der Einfuhr fällig und kann anschließend über die reguläre Umsatzsteuererklärung zurückgefordert werden, soweit die Waren für umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten verwendet werden.

Das niederländische Umsatzsteuerrecht sieht eine Möglichkeit vor, die Vorfinanzierung dieser Einfuhrumsatzsteuer zu vermeiden, die sogenannte „Artikel-23-Genehmigung“. Mit dieser Genehmigung muss die Einfuhrumsatzsteuer nicht im Zeitpunkt der Einfuhr gezahlt werden, sondern wird verlagert und in der regulären Umsatzsteuererklärung angegeben, wo sie gleichzeitig abgezogen werden kann, soweit die eingeführten Waren für umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten verwendet werden. Dies führt zu einer Null-Position bei der zu zahlenden Umsatzsteuer.

15.4 Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbssteuer wird beim Erwerb von niederländischen Immobilien, einschließlich des Erwerbs des wirtschaftlichen Eigentums, fällig. Die fällige Steuer wird auf den höheren Wert von (i) dem Kaufpreis der Immobilie und (ii) dem Marktwert der Immobilie berechnet.

Grundsätzlich fällt Grunderwerbsteuer zu einem Satz von 10,4 % auf alle Erwerbe von Immobilien an, einschließlich, in bestimmten Fällen, des Erwerbs von Anteilen an einer niederländischen Immobiliengesellschaft, von Rechten an Immobilien (wie etwa wirtschaftlichem Eigentum) sowie bestimmter Zertifikate, die dem Inhaber zu Vorteilen aus diesen Immobilien berechtigen.

Für den Erwerb von Wohnimmobilien gilt ein ermäßigter Grunderwerbsteuersatz von 8 %. Dieser kann auf 2 % weiter reduziert werden, wenn die Wohnimmobilie vom Erwerber für einen längeren Zeitraum als Hauptwohnsitz genutzt wird. Eine weitere Reduzierung auf 0 % gilt für den Erwerb von Wohnimmobilien durch Käufer im Alter von 18 bis 35 Jahren, die die Immobilie für einen längeren Zeitraum als Hauptwohnsitz nutzen, sofern der Wert der Immobilie 555.000 EUR nicht übersteigt. Diese letztgenannte Befreiung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Wird dieselbe Immobilie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten an eine andere natürliche oder juristische Person weiterverkauft, wird die Grunderwerbssteuer auf der Grundlage des Kaufpreises der zweiten Transaktion abzüglich des ursprünglichen Kaufpreises fällig.

Außerdem ist der Erwerb von Immobilien innerhalb der Gruppe unter bestimmten Bedingungen von der Grunderwerbssteuer befreit.

HEUSSEN
Lawyers & Civil Law Notaries
Oval Tower, 10th floor
De Entree 139-141
1101 HE Amsterdam
the Netherlands

www.heussen-law.nl
